



Bild: Leon Wetter

ISSN 0937-5791

(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?
Dokumentation der Herbsttagung „Kinder- und
Jugendhilfe in Hamburg“, 2023

(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?

Dokumentation der Herbsttagung „Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg“, 2023

Einleitung – (Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?
Dokumentation der Herbsttagung „Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg 2023
Jack Weber Seite 04

Von Anfang an gemeinsam inklusiv
Die Erwartungen von Eltern an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe
Kerrin Stumpf Seite 08

Ansichten zur gesetzlichen Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
John Meister und Dirk Bange Seite 16

Eine Gegenüberstellung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe
Stellt ihre Verschränkung eine neue Herausforderung dar?
Juliane Köppe, Saskia Gense, Philine Jakobitz und Nele Quincke Seite 22

Inklusion gestalten
Ansätze und Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
Daniel Kieslinger Seite 34

Stationäre Erziehungshilfen im Kontext des KJSG
Hürden und Möglichkeiten der sich wandelnden Personalstruktur
Jennifer Fuhlbrügge, Vitus Fuhlbrügge, Sara Karsli, Arndt Steinacker und Leon Wetter Seite 40

Verfahrenslotsen in Hamburg gestartet
Von jungen Menschen und ihren Familien lernen, wie sich die Jugendhilfe weiterentwickeln kann!
Sebastian Gilch Seite 50

Verfahrenslotsen
Ein Workshopbericht
Merve Karakus, Sude Tekin, Yannik Thieß, Aliia Tsechoeva und Nadine Seiffert Seite 56

Was sollte in der Hamburger Inklusion enthalten sein?
Matthäus Joskowski Seite 66

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit
Lea-Sophie Gerlach, Sally Willhöft, Hanna Koch, Felix Kugel und Benjamin Hakobyan Seite 70

Bildungsfachkräfte als Expert:innen für Inklusion und Teilhabe
Das Forschungsprojekt „(Hochschul-)Bildung inklusiv“ stellt sich vor
Katharina Scholz, Marlene-Anne Dettmann und Dieter Röh Seite 80

Impressum Seite 86

(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?

Dokumentation der Herbsttagung „Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg“, 2023

Jack Weber

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat die Jugendhilfereform die Inklusion in der Jugendhilfe prominent in den Fokus genommen. Inklusion kann mit Fug und Recht als Schwerpunkt der Reform gekennzeichnet werden. Mit ihr werden umfangreiche Anforderungen an die Praxis und die Verwaltung der Jugendhilfe gestellt. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden können, ist jedoch in weiten Teilen noch ungeklärt, Inklusion in der Jugendhilfe damit ein notwendig noch unfertiges Projekt. Öffentliche Träger unterschiedlicher Ebenen, freie Träger und Verbände in ganz Deutschland machen sich deshalb gegenwärtig auf den Weg, um die Frage zu beantworten: (Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?

Tatsächlich ergeben sich für diese Umsetzung noch erhebliche offene Fragen. Dazu ein paar ausgewählte Schlaglichter:

- Zwar ist z.B. klar, dass der überwiegende Teil der öffentlichen Träger ihre bisher getrennten Fachbereiche der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammenführen will. Wie dies jedoch administrativ, organisatorisch und fachlich inhaltlich umgesetzt werden wird, ist vielerorts noch offen.

- Auch für die Frage, wie Inklusion in der praktischen stationären und ambulanten sozialpädagogischen Arbeit in der dann inklusiven Jugendhilfe aussehen wird, liegen bisher noch wenig fachlich tragfähige Antworten vor.
- Seit dem 1.1.2024 werden sogenannte Verfahrenslotsinnen in den kommunalen Jugendämtern angebunden. Sie sollen einerseits junge Adressat*innen und ihre Familien bei der Verfolgung ihrer zersplitterten Rechtsansprüche aus den verschiedenen Sozialleistungssystemen beraten, und andererseits die organisatorische Zusammenführung von Eingliederungshilfe für junge Menschen und Jugendhilfe in den Jugendämtern begleiten. Der Aufgabenzuschnitt und die Arbeitsbedingungen dieser neuen Fachkräfte scheinen jedoch in den verschiedenen Jugendämtern noch weitgehend sehr uneinheitlich.
- Zudem wird sich die Jugendhilfe fachlich vergewissern müssen, welche Bedarfe und Bedürfnisse die neuen Adressat*innen mitbringen, und wie diesen Bedarfen fachlich adäquat begegnet werden kann.
- Und nicht zuletzt stellen sich Fragen danach, wie Fachkräfte der Jugendhilfe zukünftig qualifiziert sein müssen, um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können.

Um diesen Fragen für die Jugendhilfe in Hamburg nachzugehen, haben sich die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg (AGFW Hamburg) und das Department Soziale Arbeit der HAW Hamburg entschlossen, im Herbst 2023 die nunmehr achte Herbsttagung „Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg“ zentral mit Inklusion in der Jugendhilfe zu befassen. Mehr als 100 Fachkräfte, Studierende und Lehrende konnten im November 2023 in den Räumen der HAW gemeinsam dazu arbeiten, wie inklusive Jugendhilfe in Hamburg gelingen kann.

Daniel Kieslinger vom Bundesverband Katholischer Erziehungshilfeeinrichtungen gab in seinem Einführungsvortrag einen kenntnisreichen Überblick über den bisherigen Prozess der Einführung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe und berichtete vom Projekt „Inklusion jetzt“, das er verantwortlich leitet.

Darauf folgte eine dreistündige Workshop-Phase, in der sich die Teilnehmer*innen in sieben thematisch unterschiedlichen Workshops mit verschiedenen Aspekten der Inklusion intensiv beschäftigen konnten. Die Workshops wurden von Kolleg*innen aus der Praxis und der Verwaltung der Jugendhilfe durchgeführt.

Den Abschluss bildete ein Fachgespräch mit Kerrin Stumpf vom Elternverein des Trägers „Leben mit Behinderung Hamburg“ und Daniel Kieslinger, das von Jack Weber von der HAW moderiert wurde. Das Fachgespräch stand unter der Fragestellung „Was brauchen unsere neuen Adressat*innen und welche Antworten hat die Jugendhilfe?“

Allen an dieser Stelle nochmal einen herzlichen Dank für das Engagement!

Mit dieser digitalen Sonderausgabe von Standpunkt:Sozial liegt nun die Dokumentation der Tagung vor. In bewährter Manier dokumentiert die Ausgabe Diskussionen und Positionen, die entweder auf der Herbsttagung erarbeitet wurden, oder die sich inhaltlich auf die Themen der Tagung beziehen. Die Bandbreite der Beiträge reicht dabei wie gewohnt von jugendhilfepolitischen Ausarbeitungen über theoriebasierte Fachartikel bis zu konzeptionellen Überlegungen. Dabei werden die Fachartikel ergänzt durch Werkstattberichte von Studierenden, die sich in zwei thematisch begleitenden Seminaren mit den zentralen Themen der Tagung beschäftigt und einzelne Workshops besucht haben. Die Werkstattberichte dokumentieren die intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit den Herausforderungen einer inklusiven Jugendhilfe.

Zu den einzelnen Beiträgen:

In guter sozialpädagogisch-lebensweltorientierter Herangehensweise beginnen wir diese Ausgabe zur Inklusion mit einem Beitrag zur Perspektive der Adressat*innen. Kerrin Stumpf, Geschäftsführerin des „Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.“, gewährt uns in ihrem Artikel einen Blick auf die Erwartungen von Eltern an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In ihrem aufschlussreichen Beitrag zeigt sie uns die Sicht von Familien junger Menschen mit Behinderungen auf eine inklusive Jugendhilfe und zeigt dabei u.a. ausführlich deren Problemlagen und Erwartungen auf. Im Ergebnis weist sie daraufhin, dass es der Entwicklung einer neuen Fachlichkeit in der Jugendhilfe bedarf,

dass die Jugendhilfe aber dabei durchaus auf bei ihr vorhandenes Know-How und vorhandene Überzeugungen zurückgreifen kann. Sie erinnert daran, dass die Jugendhilfe dabei Partner hat, wie etwa Selbstvertretungen der jungen Menschen und Elternvereine, auf die sie zugehen sollte.

John Meister und Dirk Bange von der Sozialbehörde Hamburg schildern in ihrem Beitrag zunächst die gesetzliche Ausgangslage zur Inklusion in der Jugendhilfe und benennen dann ausführlich Aspekte, die aus Sicht des öffentlichen Trägers berücksichtigt werden sollten. Bange und Meister verweisen zu Recht auf die im Zuge der Inklusion lebendige Fachdiskussion an der sich viele Protagonist*innen beteiligen und die im Prinzip die positive Grundhaltung aller Beteiligten zur inklusiven Ausrichtung aufzeigt.

Es folgt ein *Werkstattbericht Studierender*, die sich intensiv mit dem Vergleich der beiden Sozialleistungssysteme Eingliederungshilfe und Jugendhilfe beschäftigt haben. Die Arbeitsgruppe hat sich von der schwierigen Frage leiten lassen, was eigentlich substantiell das Problem an der Zusammenführung beider Bereiche ist, stellt dazu kenntnisreich beide Bereiche einander gegenüber und arbeitet deren unterschiedliche Logiken heraus. Die Studierenden nehmen außerdem besonders Bezug auf den §35a SGB VIII, in dem ja schon aktuell Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (seelischen) Beeinträchtigungen im System der Jugendhilfe geleistet wird. Sie plädieren dafür, für die aktuelle Zusammenführung aus den Erfahrungen zu lernen, die die Jugendhilfe mit der Praxis des §35a gemacht hat.

Daniel Kieslinger beleuchtet in seinem Beitrag den Prozess der Inklusion aus der Perspektive der Freien Träger der Jugendhilfe und schaut dabei insbesondere auf die Erziehungshilfen. Er schöpft dabei aus den Erkenntnissen, die das Modellprojekt „Inklusion jetzt“ generieren konnte. Im Ergebnis hält er fest, dass die Bedürfnisse junger Menschen durch die derzeit getrennten Systeme nicht ausreichend abgedeckt werden, und betont die Bedeutung von bereichsübergreifenden Verantwortungsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern für die konkrete Umsetzung von Inklusion.

Ein anschließender *Werkstattbericht Studierender* beschäftigt sich mit Inklusion in der stationären Erziehungshilfe. Der Bericht dokumentiert die theoriebezogene Auseinandersetzung, in der die Gruppe sehr sinnvolle Fragestellungen an das Thema entwickelt. Enttäuscht hält die Gruppe jedoch fest, dass ihre Fragen aus ihrer Sicht im Workshop der Fachtagung kaum beantwortet werden konnten, weil in der Jugendhilfe tatsächlich Wissen über die Anforderungen der Eingliederungshilfe noch fehlt. Den Studierenden erschien es deshalb so, als wenn die Jugendhilfe fachlich noch nicht wirklich bereit für eine konsequente Umsetzung der Inklusion sei, auch deshalb, weil ihr viele der Detailfragen noch sehr ungeklärt schienen.

Sebastian Gilch führt uns in seinem Beitrag sehr informativ in die Tätigkeit der neuen Funktion der Verfahrenslots*innen ein. Nach dem KJSG sind Verfahrenslots*innen ein vom öffentlichen Jugendhilfeträger seit dem 1.1.2024 vorzuhaltendes neues Beratungs- und Unterstützungsangebot, das sich dezidiert an junge Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien richtet. Gilch erläutert uns sehr kleinschrittig sowohl die konzeptionellen Grundlinien dieses neuen Angebots, als auch die konzeptionellen Besonderheiten, von der sich Hamburg in der Umsetzung leiten lässt. Er schöpft dabei aus umfangreichen Erfah-

rungen seiner Tätigkeit im Projekt „Inklusive Jugendhilfe“ der Sozialbehörde Hamburg. Insgesamt zeigt Gilch uns ein beispielhaftes Bild des „work-in-progress“ bei der konzeptionellen Neueinrichtung dieser für die Adressat*innen wichtigen neuen Dienstleistung. Er plädiert dafür, dabei in diesem Prozess von der neuen Zielgruppe zu lernen.

Es folgt ein *Werkstattbericht Studierender*, die sich mit den Verfahrenslots*innen auseinandergesetzt haben, und die im Rahmen der Fachtagung an dem entsprechenden Workshop, geleitet von *John Meister und Sebastian Gilch*, mitgearbeitet haben. Der Bericht setzt sich theoretisch mit dem Angebot der Verfahrenslots*innen auseinander und berichtet dann ausführlich über die Arbeit in dem Workshop. Einerseits halten die Studierenden das Angebot für sehr sinnvoll und notwendig, fragen sich aber kritisch, ob es dem Bedarf, den sie als erheblich einschätzen, quantitativ entsprechen kann.

Matthäus Joskowski widmet sich der Inklusion aus der Perspektive Freier Träger der Jugendhilfe in Hamburg und fragt, was in einer inklusiven Hamburger Jugendhilfe enthalten sein sollte? Eloquent formuliert er Anforderungen an eine inklusive Jugendhilfe. Prominent nimmt er dazu u.a. den aktuellen Fachkräftemangel in der Jugendhilfe als eine wesentliche Bedingung in den Blick, und diskutiert davor Möglichkeiten und Probleme der Umsetzung von Inklusion.

Leider musste der Workshop, der sich mit einer inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen wollte, krankheitsbedingt ausfallen. Wir dokumentieren an dieser Stelle den sehr ausführlichen und informativen *Werkstattbericht Studierender*, die sich mit dem Thema vorbereitend auf den Workshop intensiv beschäftigt haben. Die Studierenden weisen letztlich auf erhebliche Probleme in der offenen Kinder- und Jugendarbeit hin, Inklusion nachhaltig umzusetzen. Im guten Sinne polemisch halten sie fest, „dass die Inklusion im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit noch viele Wünsche offenlässt. Insbesondere die Wünsche von jungen Menschen mit Behinderung, die ihre Freizeit möglichst barrierefrei und unabhängig gestalten wollen.“ Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, bemängelt die Gruppe abschließend, stütze sich zu sehr auf ehrenamtliches Engagement oder einzelne Leuchttürme.

Mit dem Projekt „(Hochschul-) Bildung inklusiv“ stellen *Katharina Scholz, Marlene Dettmann und Dieter Röh* ein neues spannendes Forschungs- und Entwicklungsprojekt an der HAW vor. Das Projekt war zwar nicht Teil der Fachtagung, passt aber sehr gut in unser Thema, auch wenn es die hochschulische Bildung fokussiert. Es stellt die Frage, wie Wissen über Inklusion und Teilhabe an Hochschulen studiengangübergreifend und lebensweltorientiert vermittelt werden kann. Das Projekt wird dazu Personen, die vorher in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätig waren, zu Bildungsfachkräften qualifizieren, die dann an Hochschulen Lehrveranstaltungen anbieten. Es knüpft damit an eine lange Tradition der HAW mit einer diversen Studierendenschaft an, und will die Stärkung von Inklusion und Teilhabe für alle Beteiligten an der HAW Hamburg vorantreiben.

Allen Autor*innen an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für ihre Gedanken!

Den Leser*innen viel Spaß und Freude beim Lesen!

Jack Weber
jack.weber@haw-hamburg.de
Professor für Soziale Arbeit an der HAW-Hamburg,
Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung

Thema

Von Anfang an gemeinsam inklusiv

Die Erwartungen von Eltern an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Kerrin Stumpf

In diesem Artikel geht es um die Sicht von Familien junger Menschen mit Behinderungen auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist eine Chance, die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Deutschland besser voran zu bringen als bisher. Der Beitrag spiegelt Erfahrungen in einem Elternverein wider, der sich an der Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe vor Ort und auf Bundesebene mit engagiert und in dem Sorgeberechtigte von jungen Menschen mit sehr unterschiedlichen Diagnosen gemeinsam ihre Interessen vertreten.

Gestartet als eine Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Körperbehinderungen und ihre Familien (als Hamburger Spastikerverein vor 1996), kamen stetig weitere Diagnosen durch Mitglieder hinzu, die mit Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein ihre Hilfe zur Selbsthilfe bewirken wollten, Syndrome, Lernschwierigkeiten und sogenannte geistige Behinderungen, auch Autismus-Spektrum, psychische Erkrankungen, Fetales Alkohol Syndrom u. a. Dazu kommt die Zusammenarbeit mit Elternvereinen weiterer Zielgruppen. Die Beratung im Verein überblickt entsprechend viele Rechtskreise und Angebote, die die jungen Menschen und ihre Familien betreffen.

Erfahrung im Verein: Die Eltern von Kindern unterschiedlicher Diagnosen haben viele Fragen bei dem Info-Abend „Diese Hilfen gibt es für Kinder mit Behinderung“, Es geht um Entlastungen, Assistenz, Leistungen, Tipps für Kontakte und finanzielle Unterstützung bei unterbrochenen Berufsbiografien. Eltern beschreiben sich – unabhängig von Bildung,

Einkommen und Herkunft – auch 2024 als hochbelastet von der Unübersichtlichkeit und den Anforderungen im Hilfesystem.

Die folgenden Ausführungen im Überblick:

1. Das inklusive SGB VIII – Der Ausgangspunkt
2. Ohne die Jugendhilfe kann es nicht normal werden, anders zu sein
3. Die Problemlagen aus Sicht der Familien
4. Erwartungen an Verfahrensslotsen – Beratung – Begleitung - Einfach machen!
5. Bedarfe – Lebenslagen – Schnittstellen (Pflege, SGB V, Schule)
6. Fazit: Jugendhilfe ist eine Chance für die jungen Menschen (mit Behinderung) ...und umgekehrt!

1. Das inklusive SGB VIII – Der Ausgangspunkt Das „Ob“ der Inklusion in der Jugendhilfe ist entschieden: Bis 2028 sind alle Schritte der Umsetzung im SGB VIII zu vollziehen. Für das „Wie“ müssen noch Regelungen ergänzt werden. Als Schritt aktuell wird § 10 b SGB VIII umgesetzt mit der Bestallung neuen Fachpersonen in den Jugendämtern, den Verfahrensslotsinnen und -lotsen. Leistungsberechtigte junge Menschen in der Eingliederungshilfe haben einen neuen Rechtsanspruch auf die Begleitung und unabhängige Förderung ihrer Verfahren und Zugänge zu Leistungen durch dieses neue Fachpersonal der Jugendämter, deren Aufgabe es außerdem ist, die jeweiligen Zuständigkeiten und Verfahren der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII („Teilha-

beeinschränkungen aufgrund von Abweichungen in der seelischen Gesundheit“) bzw. §§ 99 ff. SGB IX i. V.m. § 10 Abs. 3 SGB VIII („wesentliche Behinderung“) in den Jugendämtern zusammenzuführen. Aus Sicht der Betroffenen, ihrer Vereine und Verbände besteht damit eine erhebliche Chance, dass die behördliche Expertise im Sinne der jungen Menschen, um die es geht, wachsen kann, dazu mehr in den Abschnitten 4. und 5.

Im Übrigen gilt das Gebot der Inklusion schon gegenwärtig in wesentlichen Teilen der Kinder- und Jugendhilfe. So haben alle jungen Menschen in Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) von Anfang an den individuellen Anspruch auf eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Alles das, was der Staat für junge Menschen gestaltet, in Jugendmusikschulen, Sportvereinen, Stadtteiltreffs, bei Ferienfreizeiten und – ausflügen, in Theater- u.a. Gruppenangeboten hat für alle selbstverständlich nutzbar zu sein. Für eine inklusive offene Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11, 12 SGB VIII finden sich bereits einige gute Beispiele, aber auch noch viele Teilhabebarrrieren (FORUM S. 3 ff.). Mit Ermutigung, Ausstattung und fachlicher Begleitung und ganz konkret gerade der Einladung derjenigen, die man sich noch nicht zutraut, werden diese Barrieren abbaubar. (INKLUSION S. 6).

Erfahrung im Verein: M ist 12 Jahre alt. Er wohnt in der Nähe eines Jugendtreffs (offene Jugendarbeit), die die Nachbarskinder aufsuchen. Sein Interesse kann er nicht mit aktiver Sprache zum Ausdruck bringen. Seine Mutter sagt, er sei neugierig und wünsche teilzunehmen. Wegen der Behinderungen (Zerebralparese mit massive Kontrakturen der Beine und Arme, der Kopf ist im Liegen überstreckt, stark eingeschränkte Mobilität und Pflege, Epilepsie) gibt es vor Ort Fragen und Vorbehalte.

Dort wo Inklusion in der Jugendarbeit wächst, zeigt sich, dass organisierten Kontakte zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen konkrete Beiträge zur Demokratieerziehung sein können. Dabei profitieren nicht nur die Beteiligten. Die Quartiere verändern sich, wenn öffentliche Räume von Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam genutzt werden, junge Menschen mit ihren Hilfsmitteln und ihrer Assistenz selbständig sichtbar sind und durch die Kommunikation miteinander Befürchtungen abgebaut werden. Ein Gewinn werden diese Begegnungen, wenn die Beteiligten eine Verabredungskultur etablieren. Sie ist praktisch wichtig, damit es bei allem Neuen Spaß macht, sich zu begegnen und Inklusion nicht in erster Linie Mehrarbeit für einzelne Personen ist. Fragen und Aufgaben müssen klar angesprochen werden. Man muss auch die Schnittstellen zu ergänzenden Leistungen und Hilfen kennen und nutzen, einschließlich der meist dafür erforderlichen Beratung, sowohl für die Betroffenen als auch für die Verantwortlichen in der Jugendhilfe.

Bisher berichten Eltern häufig, wie sehr die Teilnahme ihrer Kinder an allgemeinen Angeboten für junge Menschen von ihrem persönlichen Engagement abhängt. Das inklusive SGB VIII wird nicht von einem Tag auf den anderen entstehen. Es geht zu Beginn nicht um die Erreichung von Maximalerwartungen. Der Gewinn ist es, dass junge Menschen zunächst einmal Teilhabe mit Gleichaltrigen erleben, teilweise erstmalig, und diese auch selbst, ohne oder mit weniger elterlichen Einflüssen, weiter entwickeln können. Dadurch werden alle mit der Zeit einiges lernen, sowohl über die Ressourcen der jungen Menschen selbst, bei allen Einschränkungen, als auch über deren jeweils individuell nutzbaren Leistungsansprüche und –angebote. Dort wo bisher Familien eher allein nach Lösungen suchen, ggf. unterstützt durch Angebote der Selbsthilfe, entsteht so eine Kompetenz direkter Ermöglichung von Teilhabe.

M.s Erfahrung: Er wird zu dem Angebot anfangs immer begleitet. So hat er Unterstützung bei der Kommunikation und beim Kennenlernen. Wichtig bleibt für ihn die Assistenz bei der Fahrt zum offenen Angebot (Mobilitätshilfe). Es gibt einen Notfallplan, der zwischen dem Angebot und der Mutter bei Bedarf aktualisiert wird. M.s Teilnahme ist für alle eine spannende neue Erfahrung. Mit der Zeit wird M. selbständiger und möchte einen Elektrorollstuhl nutzen. Diese Freiheit macht der Mutter Sorgen, über die sie in einer Selbsthilfegruppe spricht.

2. Ohne die Jugendhilfe kann es nicht normal werden, anders zu sein Die Kinder- und Jugendhilfe bestellt fachlich wichtige Arbeitsfelder mit der

Kindertagesbetreuung, den Hilfen zur Erziehung, der Kinder- und Jugendarbeit, in den Jugendämtern und der Jugendsozialarbeit. Hier stellen sich täglich Menschen mit unterschiedlichen Fachkenntnissen dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einem bunten Leben der Vielfalt. Dazu gehören Fragen der Bildungszugänge, der Mediennutzung, Moden, Communities und Methoden der Konfliktbewältigung. In all diesem kommen junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien bisher kaum vor. Bis auf die Zeit in der Kita (, die teilweise lange gesucht wird), gibt es kaum Kontakte. So spezialisieren Eltern sich zwangsläufig immer mehr in den Themen der Pflege und Assistenz in der besonderen Situation (ELTERNSTUDIE BMAS S. 44). Sie hören auch von Fachkräften z.B. in der Kita oder in Beratungen weiter den Satz, sie seien „ja Experte für Ihr Kind“. Was wohl eine Bestärkung sein soll, kann als Wegweisung verstanden werden zu weiteren Stellen, die, oft nicht konkret benannt, als besser geeignet für die speziellen Fragen der Familie in Aussicht gestellt werden.

Die Eltern erleben früh und dann immer wieder Ausgrenzungen, z.B. schon bei der Suche nach einem Kita-Platz („Das können wir nicht leisten.“). Auch der bürokratische Aufwand zur Durchsetzung von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Therapien und Inkontinenzmaterial) oder zusätzlicher Eingliederungshilfe prägt früh ihr Selbstverständnis. So bewirkt die Beeinträchtigung ihres Kindes ein Gefühl der Ohnmacht, Perspektivlosigkeit und ständig kämpfen zu müssen. Welche Diagnose nach der

ICD-10 und welche Rechtsfolgen im Leistungsrecht daraus folgen, nimmt für die Sicherstellung der ihrem Kind zustehenden besten Förderung einen zentralen Raum ein - seelisch oder körperlich / geistig - weist für die individuelle Leistung der Eingliederungshilfe auf zwei sehr unterschiedliche Rechtsgrundlagen und – folgen, § 35a SGB VIII bzw. §§ 90 ff. SGB IX.

Zeigt sich die bestehende oder drohende Behinderung in den ersten Lebensjahren, ist es nicht die Jugendhilfe, die Eltern behinderter Kinder unterstützt. Ihre allgemeinen Angebote der Beratung und Förderung der Erziehung in der Familie und der Hilfen zur Erziehung sind bisher nicht inklusiv. Es gibt für diese Situationen das spezifische Angebot der interdisziplinären Frühförderung gem. § 46 SGB IX. Sie bietet sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen und Beratung für die Eltern. Die Erfahrung der Eltern ist, dass diese für ihre Orientierung einer frühen Förderung von größter Bedeutung ist. Sie ist im inklusiven SGB VIII unbedingt fortzuführen. Doch mit der Schulreife ändert sich das Angebot. Für Teilhabe an schulischer Bildung gibt es zwar ggf. einen Assistenzanspruch, (soweit diese Unterstützung erforderlich ist). Darüber hinaus haben junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien nach dem SGB IX bisher aber praktisch kaum sozialpädagogische und psychosoziale Unterstützungen, da diese Hilfen u. a. für Eltern beitragspflichtig sind und das Offenlegen ihres Einkommens und Vermögens voraussetzt.

So besteht für jungen Menschen eine Sonderwelt in dem Rechtskreis des SGB IX, in der die Ziele der UN-BRK nicht erreicht werden können. Der Anspruch auf ein selbstbewusstes Aufwachsen mit anderen einschließlich der Förderung ihrer jeweiligen Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, § 1 SGB VIII, besteht zwar auch für diese jungen Menschen. Doch die besonderen Startbedingungen führen dazu, dass sie neben Selbsthilfeangeboten von Anfang an eher spezialisierte Angebote (Sozialpädiatrische Zentren, Pflegeberatung) unterstützen. Dies führt nicht selten zu einer Überbetonung des Wunsches nach einer medizinisch-therapeutischen Verbesserung, „der Reparatur“ von Behinderung. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK (Behinderung als gesellschaftliche Aufgabe, Menschen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen) hat so bisher nur geringe Chancen einer Umsetzung, allgemein, aber auch in den Familien der jungen Menschen selbst. Von den Krabbelgruppen über die Krippen, Kitas, Schulen bis zu den Freizeitangeboten sind junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien selten selbstverständlich dabei und erleben einen Druck, sich um ihre Behinderung selbst kümmern zu müssen. Mit einem inklusiven SGB VIII verbindet sich daher die Erwartung einer Normalisierung, zwar auch Therapie und Pflege u. a. zu nutzen, aber eben auch einfach jung und dabei zu sein. Und es gibt die Hoffnung auf „normale“ Unterstützung für die Eltern bei der Ausübung ihres natürlichen Rechtes der Pflege

und Erziehung ihres Kindes, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, das für sie oft eine niemals endende Anstrengung bedeutet (EXPERTISE VEREINBARKEIT S. 29 ff.) Bisher erleben sie ein ständiges Anderssein nicht nur ihres Kindes, sondern auch ihrer selbst, da sie außerhalb der Sonderwelten niemand zu verstehen scheint (BEIRAT S. 68).

Frau H. teilt sich für ihre drei Kinder das Sorgerecht mit dem Ex-Mann. Das älteste Kind ist 14 Jahre und mehrfachbehindert, Pflegegrad 4, und kann nur zeitweise die Schule besuchen. Frau H. ist die Pflegeperson, die beiden jüngeren Kinder sind im Vorschulalter und besuchen eine Kindertagesstätte. Frau H. hat einen Antrag auf stationäre Eingliederungshilfe gestellt, es gibt aber kaum Angebote am Wohnort. Für Frau H. kommt die Unterbringung an einem anderen Ort nicht in Frage, der Alltag ist für sie zugleich stark überfordernd.

Einige Eltern benennen ihre Sorge, dass sie bei einer allgemeinen Zuständigkeit der Jugendämter in einen Fokus der Überprüfung geraten. Da Jugendhilfe in letzter Konsequenz auch ein staatliches Instrument des Eingriffs in die elterliche Sorge ist, fürchten sie hier auch teilweise neue Probleme. Könnten Fragen der Gefährdung des Kindeswohls entstehen? Das ist gar nicht abwegig. Eltern decken die Bedarfe der jungen Menschen mit ihren Mitteln, begleitet höchstens quartalsweise von der Pflegeberatung, meist allein und auf sich gestellt. Nicht selten würden die Aufgaben selbst professionell Pflegenden oder Assistierenden erheblich fordern, z. B. bei besonders komplexen Störungen des Schluckens oder der Impulse. So schwere Arbeit sieht nicht immer schön aus. Für vernünftige

Begleitungen der Familien bedarf es unbedingt einer passenden Fachlichkeit bei den Zuständigen. Das Ziel, Eltern zu unterstützen, muss gerade hier besonders gelten, so auch mit geeigneten Kurzzeitpflege- und Assistenzangeboten, die bisher fast überall fehlen.

• 3. Problemlagen aus Sicht der Familien

Viele Initiativen setzen sich aktuell für ein inklusives SGB VIII ein, das den Namen verdient (APPELL; THINK-TANK; VORAUSSETZUNGEN, ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME). Es wird befürchtet, dass das Gesetz bis 2028 bei einer bloßen Verwaltungsreform stehen bleibt, die Zuständigkeiten zusammenführt, ohne die Ziele und damit verbundenen Leistungen, die die UN-BRK vorschreibt, umzusetzen. Dies würde den festgestellten Problemlagen aus Sicht der Familien keinesfalls gerecht:

- Der Fachausschuss der Vereinten Nationen zur Prüfung der Umsetzung der UN-BRK benennt aktuell das regelwidrige Fortbestehen von Sondersystemen in Deutschland, insbesondere in der Schul- und Arbeitswelt sowie eine mangelhafte allgemeine Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung, ihre Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen und das selbstverständliche Miteinander aller Menschen (COMMITTEE S. 5 ff.). Die Institutionen und Träger übernehmen ihre Verantwortungen nicht konsequent genug. In den Lücken bleibt es schwierig für die jungen Menschen, selbst dann, wenn die Angebote eigentlich kompetent sein sollten (z. B. im Umgang mit „verhaltensoriginellen“ Personen). Die

Eltern fühlen sich mit ihrer Situation allein gelassen und erfahren häufig auch von Institutionen zu wenig Unterstützung (BEIRAT S. 68).

- Für die Beantragung bestimmter Hilfeleistungen muss ein individueller Bedarf gem. § 99 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII nachgewiesen werden. Dies führt zu einer frühen ständigen Beschreibung von Defiziten, eine diagnostische Pathologisierung. Das ist auf zweifache Weise belastend: Der Zeitaufwand und psychische Druck, alles richtig zu machen sowie die ständige Defizitorientierung bzw. die Administration der Bedarfsdeckung prägen die Eltern-Kind-Beziehung in belastender Weise. Außerdem wirkt sich dieser Aufwand negativ auf die Chancen der Vereinbarkeit von Care- und Berufstätigkeit aus. Man stelle sich staatliche Stellen vor, die sich für zuständig erklären und deren Leistungen für alle gleichermaßen gelten sowie Anbieter, die ihre Tür allen jungen Menschen öffnen und für Fragen bei besonderen Bedarfen Lösungen kennen. Das ist eine für die Betroffenen (noch) kaum vorstellbare Situation angesichts der bestehenden Belastungen.
- Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Freizeit-, Sport und Jugendhilfeangebote sind auf die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung (und ihre Familien) bisher wenig eingestellt. (Die Ausstattung ist (nur) ein Teil der zu entwickelnden Einstellung).
- Auch in Behörden, Krankenhäusern, auf Reisen u. a. stoßen die Familien auf Barrieren auf weitere Probleme, Schnittstellenfragen und fehlende Lösungen.

- Junge Menschen erhalten ihre notwendige Versorgung, Assistenz, Therapien und Heil- und Hilfsmittel nicht selbstverständlich (stets nur als „zusätzliche Unterstützung“). Um sie zu erhalten, müssen sämtliche Zugänge über unterschiedliche Gesetzesgrundlagen und Verfahren im Einzelnen erarbeitet und meist erstritten werden. So formt sich eine Bittstellerhaltung anstelle eines selbstbewussten Benennens des Erforderlichen.
- Die Sonderwege für junge Menschen mit Behinderungen belasten die gesamte Familie einschließlich der Geschwister, deren persönliche Entwicklungen mit belastet wird. Für Eltern, deren Kinder Ansprüche nach dem SGB VIII haben neben dem Kind, das nach dem SGB IX leistungsberechtigt ist, sind die Leistungsunterschiede kaum nachvollziehbar und für eine gleichberechtigte Erziehung eine zusätzliche Belastung.

Die Eltern geraten infolge dieser Probleme teilweise in prekäre Lebenssituationen. Allzu meist tragen sie die Verantwortung als Alleinstehende, können nicht berufstätig sein oder kommen körperlich und psychisch an ihre Grenzen.

4. Erwartungen an Verfahrenslotsen und -lotsinnen

- **Beratung – Begleitung**
- **Einfach machen!** Um in geeigneter Weise den oben genannten Problemen begegnen zu können, muss der Verfahrenslotse bzw. die Verfahrenslotsin fachlich kompetent und in der Haltung unabhängig und parteilich für die Person sein, um die es geht. Nicht losgelöst vom Leistungsträger wie die EUTB@s gem. § 32 SGB IX,

sondern als informierte Insider des Jugendamtes übernehmen sie eine Anwaltschaft für die jungen Menschen und ihre Familien, frei von wirtschaftlichen Erwägungen, mit den Zielen des § 1 SGB VIII im Blick. Damit sind sie Begleitende der Familien aus der Fachlichkeit der Jugendhilfe heraus, agierend im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und der Unterstützung des gesamten Familiensystems. Statt sofort in Leistungen und Zuständigkeiten zu denken, besteht der Auftrag zunächst darin, die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden.

Seit dem 1.1.2024 sind die Jugendämter mit diesen neuen Akteuren und Akteurinnen verantwortlich für eine wirksame Unterstützung:

- Sie begleiten Familien im Kontakt mit unterschiedlichen Stellen und fördern es, die Hilfen zu konkretisieren, beantragen und anzupassen.
- Mit ihnen werden die Verfahrenswege im gegliederten Sozialleistungssystem versteh- und auffindbar.
- Sie behalten den Gesamtüberblick und bieten Orientierung und Übersicht über das Leistungssystem.
- Sie sind verbindlich und stärken die Rechtsdurchsetzung bei Widerständen.
- Mit ihnen gibt es eine Entwicklungsbegleitung für junge Menschen, die kontinuierliche Prozesse möglich macht.
- Als Case-Management beschleunigen sie die Inanspruchnahme passender Leistungen.

All dieses ist nur möglich, wenn die Verfahrenslotsen und –lotsinnen sich ein starkes Netzwerk aufbauen im sozialrechtlichen Leistungsdreieck und darüber hinaus (bei Behörden, Sozialversicherungsträgern, Anbietern der Jugendhilfe, bei Schulen und andere, in der Selbsthilfe und bei sämtlichen Beratungsstellen (auch zur Pflege).

Die Erfahrung im Elternverein ist die hohe Bedeutung von fachkundiger Beratung für ein selbstbewusstes Aufwachsen. Die Selbsthilfe musste sich hier in den letzten Jahrzehnten mangels anderer Beratungsangebote bewähren und eine Expertise entwickeln. Sie kommt vielen, nicht nur den Betroffenen, zugute. Als Informationsquelle steht sie nun auch der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Denn selbstverständlich findet man sich im Hilfesystem behinderter Menschen nicht zurecht.

Schulbegleitung in der Praxis: K. benötigt eine Schulassistentin für ihren Toilettengang. Der Antrag auf Eingliederungshilfe wird abgelehnt, da die Assistenz nicht erforderlich sei; die Schule würde die Assistenz als vorrangige Hilfe selbst leisten. Hierfür habe sie geeignete Personen angestellt. Die FSJ-Kraft ist mit der Unterstützung pflegerisch überfordert; die Schulbehörde lehnt die Leistungspflicht für eine Pflegekraft ab. Bis zur Lösung kommt die Mutter von K. in die Schule zur Assistenz.

Betroffene nehmen jetzt die Unterstützung von Verfahrenslotsen und –lotsinnen in Anspruch und erwarten ein „sich kümmern“

bis zu einem Erfolg bzw. einer nachvollziehbaren Lösung, mit der man leben kann. Es geht für junge Menschen darum, den Slogan des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen: „Einfach machen“. Dazu wird es sinnvoll und nötig sein, die bisherigen „Lotsen und Lotsinnen“ der Selbsthilfe und bei Dienstleistenden, die sich mit Anträgen, Zugangswegen und der Suche nach Informationen auskennen, zu entlasten durch klare Absprachen oder einzubeziehen und dann auch für ihre Unterstützung angemessen zu vergüten.

Erste Erfahrungen mit den Verfahrenslotsen und –lotsinnen: Die neuen Stellen müssen die offiziellen Verfahrens- und Antragswege stärken. So haben sie die Betroffenen darin zu unterstützen, Bescheide zu erlangen und ggf. den Rechtsweg zu beschreiten bzw. zu verstehen, warum sich dieser in ihrer Sache nicht lohnen wird und welche Alternativen es gibt. Wenig zielführend sind ausschließlich informelle Kommunikationen zwischen den Beteiligten z. B. per E-Mail oder telefonisch.

5. Bedarfe – Lebenslagen – Schnittstellen (Pflege, SGB V, Schule)

Eine Problembewältigung muss auf verschiedenen Ebenen ansetzen und dabei stets die jeweiligen Kontextfaktoren wie Lebensalter und Unterstützernetze im Betracht ziehen, u. a.:

- Bei den Zugängen zu Angeboten, Leistungen und Informationen,
- beim Zugang zu Bildung, frühkindlich, der schulisch, beruflich und lebenslang,
- bei der Verselbstständigung und Freizeitgestaltung (u. a. Sport, Kultur) und
- bei der persönlichen Assistenz und im Wohnen.

Dabei kann sich das Verhältnis der Fachleute und der Familien im Vergleich zu bisherigen Erfahrungen in der Jugendhilfe verändern. So berichtete ein offener Jugendtreff, dass man von Jugendlichen ohne zugeschriebene Behinderung vor Ort keine Eltern kenne, von denen mit zugeschriebener Behinderung aber alle.

Schulbegleitung in der Praxis II: H. besucht eine Grundschule in der vierten Klasse. Seine Mutter beantragt für ihn eine Schulbegleitung für die Unterstützung der Kommunikation mit einem Sprachcomputer und für besondere Bedarfe. Sie möchte die Assistenz selbst finden und mit einem Persönlichen Budget finanzieren. Die Behörde anerkennt den Bedarf nicht.

Je nach Alter sind die Zugangsbarrieren unterschiedlich. So gibt es einen Anspruch auf den Besuch von Kindergarten und Schule. Dennoch gibt es hier immer noch behinderungsbedingte Schwierigkeiten und erst recht bei den Kontakten mit Nachbarskindern oder dem Finden eines Platzes für ein Praktikum. Auch die stützenden Angebote, wie die Selbsthilfe, Angebote der Selbstvertretung und Partizipation für junge Menschen, Ombudsstellen oder EUTB@s, unterscheiden sich nach Region und in Bezug auf ihre altersbezogenen Angebote. Flächendeckend fehlen Unterstützungsangebote für die Emanzipation junger Menschen aus dem Elternhaus. Wenn sie als Teenager ein Sportangebot oder am Wochenende einen Freizeittreff mit einer Disko aufsuchen wollen, müssen sie häufig die Eltern begleiten. Eltern unterstützen auch häufig mangels Alternative die Kommunikation mit Dritten, was für junge Menschen über fünfzehn Jahren

sonst undenkbar wäre. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine sozialpädagogische Fachleistung junge Heranwachsende in ihrer Verselbständigung unterstützt. Bisher finden Leistungen der sozialen Teilhabe für junge Menschen mit Behinderungen häufig nicht statt, werden von Behörden abgelehnt oder, auch von Eltern als nicht notwendig erachtet. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der sozialen Teilhabe unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung kostenfrei ist daher eine Erwartung an das zukünftige SGB VIII (ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME S. 8).

Die Verfahrenslotsen und -lotsinnen sollen jetzt und zukünftig die Zugänge zu notwendigen individuellen Leistungen einfach machen und die Last der Auseinandersetzungen von den Betroffenen nehmen. Das bezieht sich nicht nur auf die Barrieren, die Eltern auf Diagnosewegen und bei Bedarfsfeststellungen zwischen SGB VIII und dem SGB IX erleben. Es muss auch darum gehen, junge Menschen und ihren Familien in ihren Ressourcen für die Teilhabe zu stärken. Wenn Angebote des Sozialraums Bedarfe decken – ein Modell, wie es die Hamburger Schulen verfolgen – entfällt der individuelle Rechtsanspruch auf (zusätzliche) Eingliederungshilfe. Das vermittelt sich nicht selbstverständlich. Auch sollte es zukünftig die Pflicht der Leistungsträger sein, die Bedarfsdeckung, auch prozessual, zu beweisen.

Im Idealfall haben die Jugendämter bei individuellen Leistungen zukünftig eine Schalterfunktion: Sie übernehmen die Versorgung als erstangegangene Stelle und holen sich von dem eigentlichen

Leistungsträger im Wege der Rückerstattung die Kosten ggf. zurück. Für eine solche Verfahrensvereinfachung, die langjährigen Erwartungen der Eltern und ihrer Vereine entspricht, ist es höchste Zeit.

6. Fazit: Jugendhilfe ist eine Chance für die jungen Menschen (mit Behinderung)

...und umgekehrt! Es ist nicht möglich, dass sich die Jugendhilfe die Anforderungen an Inklusion und Barrierefreiheit nebenbei „draufschafft“. Die Entwicklung neuer Fachlichkeit wird an allen Stellen erforderlich sein. Das Thema Barrierefreiheit beginnt bei den fehlenden Toiletten für alle und endet beim Personalschlüssel, der es kaum möglich machen wird, aus den bestehenden Angeboten heraus, Assistenzbedarfe zu decken. Gerade hierin liegt aber auch die Chance für junge Menschen mit Behinderung. Eine selbstbewusste Jugendhilfe sieht in ihnen zunächst einmal die Menschen, die, so wie sie sind, Teilhabe wünschen und erhalten sollen. Hier gibt es ein Selbstverständnis der Stärken jeder Person, das so in den Sonderwelten der Behindertenhilfe erst noch weiter erlernt werden muss. Immer wieder sagen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe in Diskussionen zur Inklusion: „Das machen wir doch sowieso schon.“ Hierin liegt eine entscheidende Chance für eine Entwicklung der Gleichberechtigung, individuell, im Sozialraum und gesamtgesellschaftlich, als Bewusstseinswandel im Sinne von Art. 8 UN-BRK.

Denn gerade die Jugendhilfe hat das Know-How und besitzt schon jetzt die Überzeugungen, die für eine inklusive Gesellschaft unerlässlich sind. Wenn sie selbstbewusst alle jungen Menschen aufnimmt und als lernendes System die besonderen Bedarfe kennenlernt und ohne Diskriminierung benennt, was geht und was nicht, entsteht auch bei den Familien ein neues Selbstverständnis. Wichtig wird der begleitende Bürokratieabbau sein, wie er jetzt durch die Verfahrenslotsen und –lotsinnen eingeleitet wird.

Die Jugendhilfe steht in diesen Herausforderungen nicht allein. Ein wichtiger Teil der Begleitung wird die Selbstvertretung der jungen Menschen selbst sein, die weiter gestärkt werden muss. Daneben gibt es die Partnerschaft der Elternvereine und –verbände, die mit ihrer Hilfe zur Selbsthilfe eine gemeinsame Interessenvertretung stärken kann. Sie können dabei unterstützen, grundsätzliche Voraussetzungen für Barrierefreiheit, wie schwellenlose Gebäude, Räume und Gelände, Kommunikations- und Mobilitätshilfen zu schaffen. Sie können Ängste nehmen und bei der Organisation zuzätzlicher Hilfen zur Seite stehen. Dabei wird es immer nötig sein, Grenzen zu diskutieren, Einzel- und Gruppenerwartungen, Freiheit und Schutzbedarfe und auch die Frage auszuloten, wieviel Eltern in eine jugendliche Entwicklung gehören. Das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe ist es wert, diesen Weg gemeinsam zu gehen.

Literatur

Abschließende Stellungnahme der Fachverbände zum Beteiligungsverfahren des BMSFSJ zum inklusiven SGB VIII, Berlin 2023 (www.diefachverbaende.de abgerufen am 25.4.2024).

ARMUT: In Armut aufwachsen während Krisenzeiten – Die Auswirkungen von Corona auf die Lebenssituation von armen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien – mit einem Fokus auf junge Menschen mit Behinderung, Senat Berlin 2022.

BEIRAT: Zweiter Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf; Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Berlin im Juni 2023.

EXPERTISE VEREINBARKEIT: Expertise zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem Pflegebedürftigen Kind, UKE und Kinder- und Jugendnetzwerk, Hamburg Studie 2021.

COMMITTEE: United Nations, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD / C / DEU / CO / 2-3, Committee, Distr. General, 8. September 2023.

FORUM: Forum für inklusive Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion junger Menschen mit Behinderung: Endlich umsetzen! Dezember 2022, u. a. Es geht nur Hand in Hand! Daniel Kootz und Melanie Nähring, S. 17 ff.

INKLUSION: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit, Selbstbestimmung stärken und Teilhabe für alle, Deutscher Bundesjugendring und Lebenshilfe ermöglichen und Teilhabe, Berlin 2022.

APPELL: Appell Exklusion beenden, Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ und www.diefachverbaende.de u. a., Berlin 2019.

VORAUSSETZUNGEN: Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation DVfR „Voraussetzungen für personenzentrierte Teilhabeleistungen...ab 2028“, Februar 2024.

THINKTANK: Zukunftsvisionen des Think-Tanks „Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht aus Sicht der Selbsthilfe“ 2023.

Kerrin Stumpf, Geschäftsführerin Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
kerrin.stumpf@lmbhh.de

Thema

Ansichten zur gesetzlichen Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

John Meister und Dirk Bange

Einleitung Im September 2024 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vorgelegt. Noch in der laufenden 20. Legislaturperiode soll dieses Gesetz verabschiedet werden. Es ist notwendig, damit die dritte Stufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) – die inklusive Lösung – zum 01.01.2028 in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Fachbeitrag zunächst die gesetzliche Ausgangslage dargestellt. Anschließend werden fünf Aspekte herausgearbeitet, die aus der Perspektive des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bei der Gestaltung der inklusiven Lösung zu beachten sind. Sie beruhen insbesondere auf den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus dem Jahr 2023. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verfolgen das Ziel, einen verwaltungsspezifischen Beitrag zum laufenden multiperspektivischen Diskurs über die Entwicklung des Gesetzes einzubringen. Den Abschluss bildet ein Ausblick.

Gesetzliche Ausgangslage

Mit dem KJSG vom 10.06.2021 hat der Bundesgesetzgeber die Weichen für die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt. Ziel ist die Schaffung einer KJH, die für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen gesamtzuständig ist. Eine Unterscheidung nach Behinderungsformen ist dement-

sprechend nicht mehr vorgesehen. Zu diesem Zweck werden die Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der KJH im SGB VIII zusammengeführt.

Für diesen Umsetzungsprozess ist ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen, der sich in drei Stufen vollzieht ((ausführliche Darstellung siehe Beitrag von Daniel Kieslinger in dieser Zeitschrift):

Stufe 1: Sie trat unmittelbar mit der Verkündung des KJSG in Kraft und umfasste im Wesentlichen die Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der KJH. Außerdem wurden erste Bereinigungen der Schnittstellen zwischen der EGH gemäß SGB IX und der KJH gemäß dem SGB VIII vorgenommen.

Stufe 2: Sie trat am 01.01.2024 in Kraft und beinhaltete die Einführung des gesetzlichen Anspruchs von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien auf Beratung, Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslots:innen. Die Verfahrenslots:innen begleiten die Ratsuchenden durch das gesamte Verfahren, bis die ihnen zustehenden Leistungen der EGH tatsächlich verwirklicht sind (ausführliche Darstellung zu den Verfahrenslots:innen siehe Beitrag von Sebastian Gilch in dieser Zeitschrift).

Stufe 3: Mit ihr soll zum 01.01.2028 die inklusive Lösung umgesetzt werden. Sie führt zur Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen. Die Stufe 3 tritt jedoch nur in Kraft, wenn spätestens bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz verkündet wird, das die entspre-

chenden gesetzlichen Regelungen für die konkrete inhaltliche Gestaltung der Inklusiven Lösung trifft.

Aus Sicht der Autoren sollten u. a. folgende fünf Aspekte bei der inhaltlichen Gestaltung der inklusiven Lösung beachtet werden:

Erster Aspekt: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe = Hilfen aus einer Hand

Zentrales Wesensmerkmal der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist die Aufhebung der derzeit noch geltenden, rechtlich gezogenen Trennlinie zwischen jungen Menschen ohne Behinderungen und mit seelischen Behinderungen auf der einen Seite (SGB VIII) sowie junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen auf der anderen Seite (SGB IX). Die Entstehung dieser künstlichen Trennlinie ist vor allem historisch einzuordnen:

Bereits im Zuge der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Anfang der 1990er-Jahre gab es durchaus ernstzunehmende Überlegungen, den in der KJH verankerten Erziehungs- und Förderungsanspruch für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen (ism 2007: S. 8ff.). Der Leitgedanke war damals und ist es bis heute: Kinder und Jugendliche sind und bleiben Kinder und Jugendliche, ob sie beeinträchtigt oder behindert sind, ändert daran nichts. Junge Menschen mit Behinderungen sind dementsprechend als

junge Menschen wahrzunehmen, die altersgemäße Förderungs- und Entwicklungsbedürfnisse haben. Sie primär über ihre Behinderung zu definieren, ist diskriminierend.

Trotzdem wurde im Zuge der Einführung des SGB VIII das System der geteilten Zuständigkeiten institutionalisiert. Die KJH erhielt die Zuständigkeit für junge Menschen mit seelischen Behinderungen, während die Zuständigkeit für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen im damaligen Bundessozialhilfegesetz verblieb. Damit begann die bis heute anhaltenden Abgrenzungproblematik zwischen der KJH sowie der Sozialhilfe (bzw. heute EGH). Für die Durchsetzung des Systems geteilter Zuständigkeiten können nachträglich drei zentrale Ursachen festgehalten werden:

1. Es fehlte die Entschlossenheit, die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen der EGH sowie KJH zu verändern.
2. Es gab unbegründete Ängste hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der KJH, die Bedarfe von jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen abdecken zu können.
3. Es bestand die falsche Vorstellung, dass durch die seelische Behinderung eines jungen Menschen „immer“ eine Kindeswohlgefährdung bestehe. Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung könnten Eltern bei einem Kind mit seelischer Behinderung gar nicht leisten (= kategorisches Misstrauen gegenüber Eltern).

Aus diesen (fehlerhaften) Erwägungen heraus wurde im Rahmen der Einführung des SGB VIII

jedoch nicht nur die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen mit seelischen Behinderungen gesetzlich festgeschrieben. Da gemäß den o.g. Vorstellungen bei jungen Menschen mit seelischen Behinderungen pädagogische Hilfen „immer“ erforderlich seien, wurde darauf verzichtet, einen eigenständigen Leistungstatbestand für die EGH im Rahmen der KJH zu schaffen. Stattdessen wurde die EGH unter den Hilfen zur Erziehung im Rahmen der KJH subsumiert. Erst einige Jahre später wurde das SGB VIII dahingehend geändert, dass die EGH als eigenständiger Leistungstatbestand – § 35a SGB VIII – im Rahmen der KJH aufgenommen wurde. Grund hierfür war die inzwischen erwachsene Erkenntnis, dass seelische Behinderungen nicht zwangsläufig mit erzieherischen Problemen von Eltern einhergehen müssen. Ungeachtet dessen wurde damit aber auch die Zweiteilung der Zuständigkeit zwischen jungen Menschen mit seelischen Behinderungen – SGB VIII – und jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen – früher BSHG, SGB XII, heute SGB IX – weiter zementiert, sodass die Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme zu Lasten aller Beteiligten weitgehend unverändert blieben. (Für eine ausführliche Darstellung der historischen Entwicklung siehe ism 2007: S. 8ff.)

Zentrales Anliegen der Inklusion von KJH ist nunmehr die Auflösung dieses künstlichen Systems getrennter Zuständigkeiten. Durch sie soll der „Zuständigkeitsdschungel“ für junge Menschen und ihre Familien überwunden werden. Stattdessen wird ein ganzheitliches System von Hilfen aus einer Hand für alle jungen

Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der KJH angestrebt. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zu mehr gleichberechtigter Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen dar und ist längst überfällig.

Die Notwendigkeit, Hilfen aus einer Hand zu ermöglichen, ist bereits in der UN-Behindertenrechtskonvention begründet. Sie umfasst zahlreiche rechtliche, organisatorische und fachliche Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und an ein inklusives Sozialleistungssystem. So verlangt sie, dass sich alle staatlichen Maßnahmen an den Leitgedanken der Inklusion ausrichten müssen. Dort, wo es noch Exklusionen und Segregationen in den staatlichen Angeboten gibt, sind diese aufzuheben und durch inklusive Strukturen zu ersetzen. Auch die KJH muss diese Zielsetzungen erfüllen. Bereits in der Gesetzesbegründung zum KJSG ist dementsprechend ausgeführt, dass das Leistungssystems des SGB VIII umgestaltet werden muss, um eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller jungen Menschen zu ermöglichen, ohne dabei an die Kategorisierung in solche mit Behinderungen, ohne Behinderungen oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. Stattdessen muss die Lebenslage von Kindheit und Jugend im Vordergrund stehen, die gleichermaßen für alle jungen Menschen gilt. Daraus folgt, dass die historisch gezogene Trennlinie zwischen KJH und EGH überwunden werden muss und Hilfen aus einer Hand für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglicht werden müssen. Diese müssen sowohl erzieherische als auch

behinderungsbedingte Bedarfe berücksichtigen und aus einem System heraus geleistet werden.

Insgesamt sind mit Hilfen aus einer Hand beim Jugendamt klare Wirkungsziele verbunden:

- Die Anspruchsberechtigten sollen besser erreicht werden.
- Die Verfahren sollen beschleunigt werden.
- Es sollen schnellere Abstimmungen erfolgen (JFMK-Beschluss 2023, Nr. 3).

Zweiter Aspekt: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe folgt dem inklusiven Leitgedanken

Im Zuge des IKJHG werden auch der künftige leistungsberechtigte Personenkreis, die Art und der Umfang der künftigen Leistungen sowie die künftigen Strukturen, Abläufe und Verfahren in den Blick genommen (vgl. § 108 Abs. 2 SGB VIII). Ziel muss es sein, dass die bisherigen Leistungen der KJH und der EGH zukünftig für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen als in sich abgestimmte Leistungen wirken und von den Leistungsberechtigten als solche wahrgenommen werden (ASMK-Beschluss 2023). Die Hilfen und Unterstützungsbedarfe für junge Menschen mit und ohne Behinderungen müssen in Zukunft unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit bedarfsgerecht abgedeckt sein und die Hilfeleistungen müssen zielgenau erbracht werden (JFMK-Beschluss 2023, Nr. 2). Damit dies gelingt, stellen Hilfen aus einer Hand (s.o.) eine zentrale Voraussetzung dar. Dabei ist zu beachten, dass vor allem jüngere Kinder und Jugendliche sich noch in einer

dynamischen Entwicklungsphase befinden. Außerdem bedarf es differenzierter Regelungen zur Inhaberschaft von Leistungsansprüchen, die sowohl der Situation der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern Rechnung tragen als auch die Bedarfe von jungen Menschen stärken (a. a. O., Nr. 6). Schließlich muss die Neugestaltung des Hilfeplanverfahrens den in der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) niedergelegten Grundsätzen Rechnung tragen und geeignet sein, den verschiedenen Bedarfen der jungen Menschen sowie deren Eltern und Familien zu entsprechen (ASMK-Beschluss 2023).

Eine gelungene Inklusive KJH fördert die Umsetzung von gleichberechtigter Teilhabe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen sowie den Abbau vorhandener Barrieren.

Dritter Aspekt: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist ein Baustein zur Verbesserung der Fachkräftesituation

Der gegenwärtige Fachkräftemangel betrifft sowohl die KJH als auch die EGH. In diesem Zusammenhang sollte die Inklusive KJH als ein Baustein verstanden werden, mit dem die Fachkräftesituation begegnet werden kann. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat die Chancen der Inklusiven KJH mit Blick auf die Fachkräftesituation wie folgt beschrieben: *„Eine Inklusive Jugendhilfe wird das Wie verändern, in welcher Art und Weise wir in Deutschland mit jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien umgehen: Die Hilfe wird nachhaltiger sein, Zustän-*

digkeitsstreitigkeiten zwischen den Ressorts werden beendet und die Kapazitäten [werden] durch ein Ende des Verschiebens und ein Ende der Bürokratien frei, um zu helfen“ (AGJ 2023: S. 3).

Neben den bereits benannten Reformbedarfen ist insbesondere ein wechselseitiger Verständigungs- und Qualifizierungsprozess der beteiligten Fachkräfte aus den beiden zusammenwachsenden Systemen erforderlich (vgl. AGJ 2023: S. 4). Es braucht von den Beteiligten beider Systeme eine kulturelle Offenheit, Neugierde und Mut – und mithin auch die Bereitschaft und den Willen, die „eigene Idealisierung“ und das „misstrauische Fremdsein“ (Schönecker 2018) zu überwinden. Ein Beispiel: Fachkräfte der KJH erlernen die besondere Wirkungsweise der EGH vor dem Hintergrund des bio-psycho sozialen Modell und die Bedarfsermittlung im Bereich der Teilhabeleistungen mittels ICF. Die Fachkräfte der EGH werden wiederum mit der aushandlungsorientierten und vor allem familiensystemischen Hilfeausrichtung der KJH befasst, die über den Personenbezug hinaus auch das soziale Umfeld junger Menschen mit Behinderungen im besonderen Maße in den Fokus rückt. In Zukunft müssen diese beiden zu einer ganzheitlichen Perspektive verschmolzen werden. Wenn dies gelingt, ist die Chance groß, dass die Hilfen für die Kinder und ihre Eltern passgenauer gestaltet werden und die Fachkräfte ihre Arbeit wirksam und nachhaltig wahrnehmen können.

Nicht übersehen werden sollte dabei, dass eine Inklusive KJH, die die ganzheitliche Wahrnehmung von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zum zentralen Paradigma erklärt, ein

attraktives, innovatives Arbeitsfeld mit hoher Sinnstiftung darstellt. Vertreter:innen aus Kommunen, in denen KJH sowie EGH bereits heute inklusiv wirken, berichten von zahlreichen positiven Erfahrungen in der Personalgewinnung und -bindung. Insbesondere gibt es nicht mehr separierte Fachkräfte der KJH auf der einen Seite und separierte Fachkräfte der EGH auf der anderen Seite, sondern einen gemeinsamen Fundus von Fachkräften der inklusiven KJH. Angesichts dieser positiven Aspekte eröffnet die Inklusive KJH die große Chance, neue Fachkräfte hinzu zu gewinnen.

Vierter Aspekt: Der Übergang von der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur „Erwachsenen-Eingliederungshilfe“ muss klar geregelt sein Mit der Inklusiven KJH wird die Bedeutung einer verlässlichen, rechtssicheren Gestaltung des altersbedingten Systemwechsels weiter zunehmen. Bei einem Wechsel der Systeme wegen Erreichens der maßgeblichen Altersgrenze kommt es in der aktuellen Praxis zu Leistungsabbrüchen. So ist der Übergang von der KJH in die EGH für die meisten jungen Erwachsenen mit sehr vielen Systemänderungen verbunden, die weder die jungen Erwachsenen noch deren Eltern alle kennen. Auf dieses Problem weist u.a. die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen deutlich hin (SkbM 2024).

Vor diesem Hintergrund muss die die inklusive IKJH sicherstellen, dass Leistungsabbrüche, die insbesondere bei einem Wechsel der Systeme wegen Erreichens der maßgeblichen Altersgrenze besteht, vermieden werden (ASMK-

Beschluss 2023). Es sind deshalb einheitliche Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang von jungen Erwachsenen in den Rechtskreis der „Erwachsenen-Eingliederungshilfe“ (SGB IX) nach Beendigung der Zuständigkeit der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die die Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sicherstellen (ASMK-Beschluss 2023, JFMK-Beschluss 2023, Nr. 6).

Fünfter Aspekt: Inklusive Jugendhilfe muss praxistauglich für alle sein Für das Gelingen der Inklusiven KJH ist die praktische Umsetzbarkeit des reformierten SGB VIII durch die Verwaltung und durch die Träger von wesentlicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit, Rechtsklarheit und Handlungssicherheit für die jungen Menschen, ihre Eltern, die beteiligten Verwaltungsstellen und die Träger zu schaffen (JFMK-Beschluss 2023, Nr. 4).

Wichtig sind ebenso Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Verfahren. Davon profitieren Leistungsberechtigte wie auch Verwaltungen gleichermaßen.

Fazit Nach Abschluss des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ beim BMFSFJ steht jetzt das Gesetzgebungsverfahren zum IKJHG an. Die bisherige Diskussion war von der gemeinsamen Haltung getragen, die Inklusive KJH als Chance zu sehen – für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, für ihre Familien, für Träger und für Verwaltungen.

Das ist ein positives Zeichen für das Gesetzgebungsverfahren. Die parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, Ekin Deligöz, hat den Selbstanspruch an das anstehende Gesetz folgendermaßen formuliert: *„[Wir] wägen besonders sorgfältig ab, wie wir möglichst viel für junge Menschen mit Behinderungen sowie deren Familien erreicht können, ohne Leistungsträger und Leistungserbringer zu überfordern. Dies ist der Maßstab für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.“* (BMFSFJ 2023)

Die in diesem Fachbeitrag auszugsweise genannten Aspekte werden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens fortlaufend diskutiert. Der lebhafteste Diskurs von Selbstvertretungen, Verbänden, Wissenschaften, Verwaltungen und Politik zeigt die positive Grundhaltung aller Beteiligten: Mit der Inklusiven Jugendhilfe soll die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen mit und ohne Behinderungen erreicht werden. Es wird nicht einfach sein, die Vielfalt an Überzeugungen und Positionen im Gesetzgebungsverfahren zu abbilden. Umso wichtiger wird es sein, Wege des gemeinsamen Vorankommens zu finden, Kompromisse auszuloten, aufeinander zuzugehen und die Chance einer inklusiven KJH jetzt wahrzunehmen. Denn eines ist klar: Nur gemeinsam wird es gelingen, die Inklusive KJH zum Wohle der jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und ihrer Familien erfolgreich zu gestalten.

Literatur

AFET, BvKE, EREV, IGFH (2023).
Prüfsteine für ein Inklusives Kin-
der- und Jugendhilferecht. 2023.

AGJ (2023). Zweite zusammenführende
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
für Kinder- und Jugendhilfe zum BMFSFJ-
Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“.

ASMK (2023). Beschluss „Inklusive Kinder-
und Jugendhilfe“ vom 6./7.12.2023. Berlin.

BAGüS (2023). Positionspapier der BAGüS
zum Abschluss des Beteiligungsprozesses
„Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“. Köln.

BMFSFJ (2023). Schreiben der parlamen-
tarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz an
die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusi-
ves SGB VIII“ vom 20.10.2023. Berlin.

Careleaver (2023). Dokumentation der Aus-
arbeitungen und Forderungen „Auf dem
Weg zur Inklusion...? Was denkst du zum
Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht
es, dass sie gelingen kann?“. Freiburg.

JFMK (2023). Beschluss „Inklusive Kinder-
und Jugendhilfe – Praxistaugliche Umset-
zung zum Wohle junger Menschen mit und
ohne Behinderungen oder Beeinträchti-
gungen“ vom 25./26.05.2023. Potsdam.

ism Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz e.V. (2007). Einfüh-
rung und Arbeitshilfe zur Einglieder-
ung nach § 35a SGB VIII. Mainz.

knw Kindernetzwerk (2023). Zukunfts-
visionen des ThinkTanks „Inklusives
Kinder- und Jugendhilfegesetz aus der
Perspektive der Selbsthilfe“. Berlin.

Schönecker, L. (2018). Vortrag „Erfor-
dernisse einer inklusiven Weiterentwick-
lung der Kinder- und Jugendhilfe“ vom
14.11.2018 im Rahmen einer BVKE/EREV-
Fachtagung. Frankfurt am Main.

SkbM (2024). Interview mit FINK.
Hamburg vom 29.04.2024. [https://
fink.hamburg/2024/01/hamburg-
verfahrenslos-sollen-menschen-
mit-behinderung-unterstuetzen/](https://fink.hamburg/2024/01/hamburg-verfahrenslos-sollen-menschen-mit-behinderung-unterstuetzen/)
von Walter, A., Keinert, A. (2023). Struktur-
modelle Inklusiver Jugendhilfe – von den
Familien her gedacht. Erschienen in: Im-
pulse, Ausgabe 09/2023, Hannover: AFET.

John Meister, Dr., Hamburg, Jg. 1988, Po-
litikwissenschaftler (M.A.), Leiter des Refe-
rats Inklusive Jugendhilfe im Amt für Familie
in der Hamburger Sozialbehörde.
john.meister@soziales.hamburg.de

Dirk Bange, Dr., Rosengarten bei Hamburg,
Jg. 1963, Diplom-Pädagoge, Leiter des
Amtes für Familie in der Hamburger Sozi-
albehörde.
dirk.bange@soziales.hamburg.de

Thema

Eine Gegenüberstellung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe Stellt ihre Verschränkung eine neue Herausforderung dar?

Juliane Köppe, Saskia Gense, Philine Jakobitz und Nele Quincke

1 Einleitung

Der folgende Bericht ist im Kontext des Seminars „Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ entstanden. Er dokumentiert unsere Gruppenarbeit in einer seminarintegrierten Werkstatt, in der wir uns auf unsere Teilnahme an dem Fachtag „(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?“ vor-, und unsere Mitarbeit in einem Tagungs-Workshop zum Vergleich von Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe nachbereitet haben. Das zentrale Thema des Seminars war die bevorstehende Integration der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendliche ins SGB VIII, angestoßen durch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021. Das Werkstattthema dieser Arbeitsgruppe sollte der Vergleich von Eingliederungshilfe (EGH) und Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sein. Unsere anfängliche Einschätzung, dass das ein dankbares Abarbeiten von Gemeinsamkeiten und Unterschieden werden würde, hat sich als falsch herausgestellt. Hinter diesen scheinbar klaren Kategorien verbergen sich nämlich diffuse, verstrickte und sehr unterschiedlich verstandene Phänomene.

Die Frage, was eigentlich das Problem bei der Zusammenführung der EGH und der KJH ist, war für uns tatsächlich eine sehr schwere Frage. Erst eine Woche nach dem Fachtag konnten wir als Gruppe eine Annäherung an das Problem formulieren. Es schien sich herauszukristallisieren, dass bei dem Vorhaben des Vergleichs von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe die Begrifflichkeiten einen klaren Blick auf die bestehende Rechtslage verschleiern. Rein rechtlich sind diese beiden Begriffe nämlich

keine Gegensätze, sie sind auch nicht getrennt. Es gibt Eingliederungshilfe im SGB VIII nach dem § 35a seit 30 Jahren (vgl. Materla 2017). Es würde also mehr Sinn ergeben, stattdessen das SGB VIII und SGB IX zu vergleichen in Hinblick auf ihre Logiken und Verfahrensweisen. Es wäre außerdem interessant, sich den § 35a SGB VIII in der Praxis anzuschauen, inwiefern dort die Logik der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen kommt. Außerdem wäre es sicherlich fruchtbar, zu betrachten, inwiefern die „große Lösung“ von der „kleinen Lösung“ lernen kann, im Guten wie im Schlechten.

Ein weiteres Problem, was uns aufgefallen ist, insbesondere beim Workshop am Fachtag, ist der Wissensstand der Fachkräfte, die uns begegnet sind. Das praktische Wissen schien mitunter stark vom theoretischen Wissensstand abzuweichen. Die Rechtslage schien oft nicht verstanden oder bewusst nicht angewandt zu werden. Selbst in offiziellen Publikationen werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder fälschlicherweise als Hilfen zur Erziehung bezeichnet (vgl. Kreisjugendring 2018, S. 91). Der Eindruck legt nahe, dass es, Zitat Prof. Hinrichs, in Hamburg anscheinend „ein eklatantes Umsetzungsproblem“ in Bezug auf den § 35a SGB VIII geben könnte. Dieser Umstand ist ein Problem, das mit unserer Fragestellung des Vergleichs von EGH und KJH unmittelbar zu tun hat. Wie wird Behinderung verstanden? Wie wird Entwicklung verstanden? Warum scheinen körperlich und geistig behinderte Kinder als so „anders“ gesehen zu werden als psychisch/seelisch

behinderte Kinder? Inwiefern wäre es nicht auch für Kinder und Jugendliche, die EGH nach dem § 35a beziehen, eine positive Entwicklung, wenn die Behinderungsarten nicht mehr unterschieden werden und wenn das Jugendamt sich allgemein mehr mit Behinderung beschäftigt und hoffentlich auch mit Ableismus?

Ist die aktuelle Herausforderung der Integration der kompletten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter das Dach des Jugendamtes womöglich auch das Ergebnis einer versäumten Entwicklung? Ein aufgeschobenes Problem, das ggf. heute nicht mehr so herausfordernd wäre, hätte die KJH sich schon in den letzten 30 Jahren ernsthafter mit Inklusion von seelisch behinderten Kindern befasst? Wie kommt es, dass die Länder und Kommunen sehr starke Unterschiede in der Kompetenz im Umgang mit dem § 35a aufweisen?

Unser Beitrag wird teilweise somit eher aus Fragestellungen und Problematisierungen bestehen als aus sicheren Erkenntnissen. Ein Vergleich der Logiken des SGB IX und des SGB VIII ist hingegen möglich, was wir auch zu Beginn vornehmen werden. Den § 35a SGB VIII müssen wir dafür vorübergehend ausklammern, um im Anschluss darauf eingehen zu können, welchen Hintergrund dieser Paragraph hat und welche Bedeutung er für die Reform hat.

2 Gegenüberstellung SGB VIII und SGB IX In diesem Kapitel versuchen wir, all unsere Ergebnisse aus der eigenen Recherche und den Erkenntnissen vom Fachtag zum Thema Inklusion in Bezug auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des SGB VIII und SGB IX zusammenzubringen. Bei der folgenden Gegenüberstellung haben wir den § 35a aus dem SGB VIII ausgeklammert, da dieser Teil der Eingliederungshilfe ist und sowohl den Logiken des SGB IX, als auch des SGB VIII folgt und sozusagen ein Hybrid beider darstellt. Im späteren Verlauf werden wir noch genauer auf diesen Paragraphen eingehen, der schon als Teil der EGH in die KHJ integriert wurde und daher auch ein wichtiger Bestandteil in Bezug auf den Übergang der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe sein könnte.

Der Hauptfokus der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII ist die Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, wie es das Recht jedes jungen Menschen beinhaltet (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Dabei ist die Pflege und Erziehung der Kinder ein natürliches Recht und eine Pflicht der Eltern (vgl. § 1 Abs. 2 SGB VIII). Dies soll die Jugendhilfe unterstützen und überwachen; Familien, Kinder und Jugendliche fördern, beraten und das Wohl der Kinder sicherstellen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Demnach werden Familien unterstützende, -ergänzende oder -ersetzende Hilfen geleistet, wenn die Eltern dem Erziehungsauftrag nicht gerecht werden können (vgl. Peter-Christian-Kunkel 2018, S. 37). In § 27 Abs. 1 SGB VIII ist geregelt, ab wann ein Anspruch auf Hilfe gerechtfertigt ist:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“
Daraus geht hervor, dass eine Defizitorientierung im Vordergrund steht. Der erzieherische Bedarf des Kindes bzw. das Vorliegen eines Erziehungsdefizits seitens der Personenberechtigten ist Voraussetzung für die Hilfe (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 299 und vgl. Inklusion jetzt 2020, S. 14).

SGB VIII (ohne § 35a)	SGB IX
Erziehungsbegriff/-verständnis	Behinderungsbegriff/-verständnis
Defizitorientierung	Pathologisierung
Hilfe zur Selbsthilfe (Familien unterstützende, -ergänzende und -ersetzende Hilfen)	Nachteilsausgleich
Personenberechtigte haben Rechtsanspruch	Mensch mit Behinderung hat Rechtsanspruch
Edukant*in	Kund*in
Koproduktion und Uneindeutigkeit in der Bewertung	Möglichkeit Geld zurückfordern zu können -> Leistung eindeutig bewertbar
Einzelfall orientierte Hilfeplanung § 36 - pädagogisch - zirkulär - partizipativ - Flexibilität	Bedarfsermittlung nach §13 - Verwaltungstätigkeit - linear - reaktiv-administrativ - Standardisierung - ICF CY
Kurzfristig (Hilfe zur Selbsthilfe)	Langfristig (oftmals lebenslang)
Einkommensabhängig von Eltern nur bei stationärer Hilfe, ansonsten unabhängig	Einkommensabhängig von Eltern
Zuständigkeit einheitlich geregelt	Zuständigkeit je nach Bundesland/ Kommune anders

Das Ziel der Eingliederungshilfe dagegen ist die Ermöglichung einer individuellen Lebensführung, welche der Würde des Menschen entspricht und die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe eines Menschen (vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX). Der Fokus der Hilfen liegt dabei auf einem *Nachteilsausgleich* und Selbstbestimmung (vgl. Molnar/ Hopmann 2023, S.303). Die Voraussetzung für die Hilfe ist dabei das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Das SGB IX im Vergleich zum SGB VIII ist *pathologisierend*, da der Tatbestand einer vorliegenden oder drohenden Behinderung medizinisch diagnostiziert sein muss, um einen Hilfsanspruch zu haben. Der Behinderungsbegriff basiert in der Rechtsprechung und in der medizinischen Fachwelt auf dem Beeinträchtigungsbe- griff, welcher Eigenschaften oder Zustände behinderter Menschen als krankhaft und gestört ein- ordnet. Es geht dabei immer um Abweichungen von der Norm,

die pathologisiert werden. Um eine Behinderung zu diagnostizie- ren, wird sich an verschiedenen Diagnoseverfahren, Standardisie- rungen und Kategorisierungen orientiert (vgl. Deutscher Sozi- algerichtstag e. V. 2022, S. 3f.).

Nach dem § 8a im SGB VIII hat das Jugendamt zudem im beson- deren Maße einen *Schutzauftrag* als Wächteramt. Hier sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingeschlossen. Nach SGB IX gibt es zwar keinen Schutzauftrag in diesem Sinne, jedoch ist jede Art von Sozialer Arbeit zu einem bestimmten Maße verpflichtet, das Kindeswohl im Blick zu haben und zu intervenieren, wenn nötig.

Der *Rechtsanspruch* bei den Hilfen zur Erziehung bezieht sich nach § 27 SGB VIII auf die Personenberechtigten, wobei im Gegensatz dazu nach § 1 SGB IX der Mensch mit Behinderung selbst seinen Anspruch gültig macht. Natürlich kann dies auch stellvertretend von den Personen- berechtigten (PSB) getan werden, wenn das Kind selbst noch nicht in der Lage dazu ist und es durch seine Eltern vertreten wird (vgl. § 33 SGB IX). Dabei werden die Adressat*innen unterschiedlich betrachtet. Im SGB VIII sind es die *Edukand*innen*, die geformt wer- den sollen. Es ist keine Beziehung auf Augenhöhe. Die Person wird jedoch grundsätzlich als wandel- bar anerkannt, sodass pädagogisch auf sie eingewirkt werden kann (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 305). Im SGB IX dagegen kommt der Mensch mit Behinderung als *Kund*in* mit einer Forderung für die entsprechende Dienstleistung. Dabei sprechen sie für sich selbst und es wird auf einer Ebene kommuniziert. Genauso haben sie

das *Recht, Geld zurückzufordern*, wenn eine Leistung ungenügend erbracht wurde (vgl. § 129 SGB IX). Bei Hilfen zur Erziehung ist dies nicht möglich. Allerdings ist bei einer pädagogischen Leistung die Beurteilung uneindeutiger, da Ergebnisse nicht immer sofort absehbar sind bzw. eine *Kopro- duktion* der Adressat*innen nötig ist für den Erfolg einer Hilfe (vgl. Spiegel von 2018, S. 25).

Der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat die Verpflich- tung, mit PSB und Kindern und Jugendlichen den Hilfebedarf zu ermitteln und Leistungen zu gewährleisten. Dieser Prozess soll *partizipativ* und intersubjektiv gestaltet werden (vgl. Hopmann/ Rohrmann/Schröer 2020, S. 341). Dabei läuft die *einzelfallorientierte Hilfeplanung* nach § 36 SGB VIII sehr *zirkulär* ab. Situations- und Bedarfsanalyse, Hilfeplanung und -gestaltung greifen ineinan- der und müssen kontinuierlich neu überprüft werden. Dadurch agiert die Kinder- und Jugendhilfe *flexibler*, allerdings sind Prozesse und Entscheidungen auch un- durchsichtig, da sie nicht nach einem bestimmten Schema in immer gleicher Folge ablaufen können (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 206). Die geringe Stan- dardisierung bietet jedoch auch größere Interpretationsspielräume, die in einer einzelfallorientierten Hilfe auch von Nöten sind, da exakt die gleiche Maßnahme bei zwei unterschiedlichen Kindern zu ganz unterschiedlichen Ergeb- nissen führen kann, bzw. Kinder in einer ähnlichen Situation ganz unterschiedliche Hilfen brauchen können (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 309). Somit geht es nach dem SGB VIII um eine Bedarfs- klärung, welche prozessorientiert abläuft und nicht objektivierbar

ist (vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröder 2020, S. 342f). Im gesamten Prozess nimmt die KJH eine gestaltende Rolle ein, wobei sie die Person mit ihren Beziehungen zur Lebenswelt betrachtet (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 301). Zu Beginn der Arbeit ist oftmals noch gar nicht geklärt, welche Hilfeform und ob überhaupt eine Hilfe beantragt werden soll (vgl. ebd., S. 305). Der Fokus der Arbeit liegt demnach auf der pädagogischen Begleitung und Verwaltungsaufgaben, die damit einhergehen.

Im Gegensatz dazu verläuft die Eingliederungshilfe eher *linear*. Arbeitsprozesse orientieren sich nach den geltenden Leistungsgesetzen (vgl. § 13 Abs. 1 SGB IX) - je nachdem, welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind (vgl. § 12 Abs. 2 SGB IX / vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröder 2020, S. 341). Demnach folgen Verfahren einem *standardisierten Ablauf*, wobei die einzelnen Schritte klar voneinander abgegrenzt sind und personenunabhängig bearbeitet und durchgeführt werden können. Dies gewährleistet eine hohe Transparenz, Struktur und Nachvollziehbarkeit, macht auf der anderen Seite jedoch unflexibler (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 308). In vielen Fällen werden konkrete Leistungen von den Adressat*innen beantragt, wobei es dann nur noch um die Bedarfsfeststellung geht (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 303 / vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröder 2020, S. 343). Dabei stehen *Verwaltungstätigkeiten* im Vordergrund – das Verrichten von Aufgaben, fachliche Klärung von Hilfebedarf und die Bestimmung von entsprechenden Hilfen, einschließlich einer fachlichen Beratung und

Begleitung von Fällen. Die Eingliederungshilfe agiert zurückhaltender und prüft in erster Linie die Rechtsansprüche der Personen (vgl. Molnar/Hopmann 2023, S. 301f.). Das Verwaltungsverfahren hat also in diesem Fall auch einen Objektivierungsanspruch. Die Rehabilitationsträger sollen außerdem darauf hinwirken, dass der Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt wird und Wünsche und Ziele des Leistungsempfangenden berücksichtigt werden, sind aber nicht in dem Maße zur partizipativen Arbeit verpflichtet, wie es in der Jugendhilfe der Fall ist. Daher agiert die Eingliederungshilfe eher *reaktiv-administrativ* (vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröder 2020, S. 341).

Zum besseren Verständnis für die Prozesse in der EGH wird nun genauer auf die *Bedarfsermittlung* eingegangen, die sich auf die ICF CY stützt. Die Abkürzung ICF bedeutet zunächst einmal „International Classification of Functioning“ oder auf deutsch „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit“. Die ICF CY ist nun speziell die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit im Kinder- und Jugendalter. Sie wird in die Altersstufen 0-3, 3-6, 6-9 und 9-12 Jahre unterteilt. Sie beschreibt die Situation von Kindern und Jugendlichen mit einem oder mehreren Gesundheitsproblemen und besteht aus zwei Teilen, die sich wiederum in mehrere Komponenten gliedern (vgl. Pretis 2019, S. 72). In Teil 1 der ICF CY geht es um die Funktionstüchtigkeit und Behinderung. Dies teilt sich nochmals in die Komponenten der Körperfunktionen und Körperstrukturen sowie Aktivitäten und Partizipation. In Teil 2 hingegen geht es um Kontextfaktoren. Dazu

zählen unter anderem Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren (vgl. Pretis 2019, S. 72). Als eine Körperstruktur sieht man z. B. Strukturen, die an der Stimme und dem Sprechen beteiligt sind. Im Bereich der Körperfunktionen findet sich diese Struktur in der Stimm- und Sprechfunktion wieder. Hier wird betrachtet, wie gut ein Kind sprechen bzw. sich stimmlich mitteilen kann. Im Bereich der Aktivitäten und Partizipation würde in diesem Fall darauf geschaut werden, wie ein Kind kommunizieren kann, also wie es mit anderen Menschen und Kindern agiert. Auf der Ebene der Umweltfaktoren würden hier die Unterstützungen und Beziehungen betrachtet werden (vgl. ebd., S. 76). Es ist anzumerken, dass die Verwendung der ICF CY noch recht neu ist, und deshalb noch nicht so viel im Kinder- und Jugendbereich verwendet wird. In den letzten Jahren ist die theoretische Auseinandersetzung mit der ICF CY auf großes Interesse gestoßen. Allerdings gibt es bisher wenig Instrumente, die in der Praxis übertragbar sind. Nichtsdestotrotz ist die ICF CY ein wichtiges Instrument, wenn wir über die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sprechen, da sie hier zur Bewertung des Gesundheitszustands genutzt werden soll. Im Fachdiskurs wird es auch kontrovers diskutiert, dass es zur ICF CY noch keinerlei Vorgaben von Kostenträgern gibt. Für Fachkräfte stellt die Bewertung von Gesundheitsproblemen der ICF CY bis jetzt noch einen Mehraufwand und keinen Mehrwert dar (vgl. Pretis 2019, S. 94).

In den Bereichen, in denen die ICF CY bereits genutzt wird, gibt es von den Fachkräften aber auch ganz klare Vorteile, die in der ICF CY gesehen werden. Sie hilft bei der Strukturierung von patientenrelevanten Informationen. Als Anwendungsbeispiele fallen hierunter die Analyse und Aussagen der Art und Weise des Gesundheitsproblems. In interdisziplinären Teams hilft die ICF CY bei der interdisziplinären Beschreibung, gemeinsamer Reflexion und Planung der Förderprozesse. Dies kann dazu beitragen, einen Konsens im Team über Bereiche zu finden, die als Problem angesehen werden. Weiterhin hilft die ICF CY dabei, den Bedarf an Hilfsmitteln der Klienten zu ermitteln und die richtigen Hilfsmittel und Interventionen zu installieren. Darüber hinaus dient sie als Hilfe, um übereinstimmende Förderziele zu formulieren und die weitere Förderung zu planen. Auch bei der Evaluation und der weiteren Planung von Förder- und Behandlungszielen ist die ICF CY ein gutes Hilfsmittel. So kann eine Vorher- und Nachher-Betrachtung der Kinder geben werden (vgl. Pretis 2019, S. 94f.).

Die Hilfen nach dem SGB VIII werden eher *kurzfristig* gedacht. Das Ziel der Jugendhilfe ist es, sich selbst überflüssig zu machen und insoweit pädagogisch zu intervenieren, dass die entsprechenden Menschen so schnell wie möglich

wieder selbst zurechtzukommen – ganz nach dem Motto: Hilfe zur Selbsthilfe. Zudem werden Hilfen nur bis zum 18. bzw. teilweise bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Die Leistungen nach dem SGB IX werden abgrenzend dazu eher *langfristig* und fortlaufend gedacht. In den meisten Fällen bleiben Menschen lebenslang in der Eingliederungshilfe, da ihre Benachteiligung und Teilhabebeeinträchtigung nicht an pädagogischen Mängeln liegen, sondern an körperlichen, geistigen oder seelischen Zuständen, die oftmals unveränderbar sind.

In der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind Leistungen abhängig vom *Einkommen* der Eltern. Das heißt je nachdem wie hoch das Einkommen der Eltern ist, stehen einem Kind mit Behinderung bestimmte Hilfen nicht zu, die aus finanziellen Gründen auch von den Eltern selbst organisiert werden könnten (vgl. §§ 135 ff. SGB IX). Dies ist nach dem SGB VIII in der Jugendhilfe, nur in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, der Fall, wobei das Einkommen der Eltern hinzugezogen wird (vgl. §§ 91 ff. SGB VIII).

In Bezug auf das SGB VIII gibt es bundesweite gesetzlich geregelte und einheitliche *Zuständigkeiten* der Kommunen, die für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe

zuständig sind. Einige interne Regelungen können sich von Jugendamt zu Jugendamt auch unterscheiden. Beim SGB IX gibt es jedoch erhebliche Unterschiede in der Umsetzung zwischen den Bundesländern und auch einzelner Kommunen (vgl. Hopmann/Rohrmann/Schröer 2020, S. 344).

3 § 35a SGB VIII Der Paragraph 35a im SGB VIII steht für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Hier findet also schon Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe statt und gilt, im Vergleich zum § 27 SGB VIII, nicht als eine Hilfe zur Erziehung.

3.1 Geschichte Den Erziehungs- und Förderanspruch für alle Kinder, also auch für Kinder mit Behinderung, geltend zu machen, wurde schon lange gefordert. Jedoch kamen „Ängste bezüglich der Betreuungsqualität für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ auf, weshalb zuerst nur die sogenannte „kleine Lösung“ gefunden wurde (vgl. Moos/Müller 2007, S. 8). Mit dieser konnten nun seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe integriert werden. „Das SGB VIII ging in der ursprünglichen Fassung davon aus, dass bei jeder (drohenden) seelischen Behinderung auch eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht

gewährleistet sei" (ebd.). Deshalb wurde für diese Kinder und Jugendlichen kein eigenständiger Leistungstatbestand geschaffen und die Eingliederungshilfe wurde für diese Fälle Teil der Hilfen zur Erziehung (vgl. ebd.). Erst 1993 wurde die Eingliederungshilfe dann ein eigener Leistungstatbestand, als Erkenntnis daraus, dass eine seelische Behinderung nicht zwangsläufig mit einem erzieherischen Problem einhergehen muss (vgl. Moos/Müller 2007, S. 9). Eine seelische Behinderung musste nun als Anspruchsvoraussetzung nachgewiesen werden durch Abweichung der seelischen Gesundheit einerseits und der Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben andererseits (vgl. ebd.). Jedoch kann nicht nur die Frage, ob und wann eine seelische Beeinträchtigung vorliegt zu Diskussionen führen, auch die Frage inwiefern sich der § 35a SGB VIII von einer Hilfe zur Erziehung abgrenzen lässt (vgl. ebd. S. 10). Liegt eine Krankheit, eine (drohende) Behinderung oder ein erzieherischer Bedarf vor? Es lässt sich häufig nicht klar voneinander trennen. Oftmals bedingen sich die Faktoren gegenseitig. Sie stehen in einem "engen Wechselwirkungsverhältnis" zueinander (Moos/Müller 2007, S. 11). Auch die "Zuständigkeit der unterschiedlichen Sozialleistungsträger, sowie Definitions- und Verfahrensunklarheiten im Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen und Institutionen" (ebd.) kann zu Kooperationsschwierigkeiten zwischen der Eingliederungshilfe und den Hilfen zur Erziehung führen.

3.2 Die hybride Struktur des § 35a SGB VIII Wenn wir uns nun die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Hinblick auf die im ersten Teil herausgearbeiteten Unterschiede zwischen SGB VIII und SGB IX anschauen, können wir sie folgendermaßen einordnen: Nach § 2 Abs. 2 SGB VIII wird der Behinderungsbegriff des SGB IX verwendet, der die Definition der UN-Behindertenrechtskonvention übernimmt. In § 35a SGB VIII selbst wird jedoch noch ein älterer Behinderungsbegriff verwendet, der Behinderung nicht im gleichen Maße als Ergebnis einer Wechselwirkung von Umwelt und Person versteht (vgl. Koppenfeld-Spies 2021, Rn 20). Im SGB VIII wird der Hilfeplan verwendet, somit auch beim § 35a, auch wenn in der Eingliederungshilfe ansonsten ein Teilhabeplan erstellt wird. Jedoch haben beim § 35a auch die Kinder/Jugendlichen selbst den Rechtsanspruch, nicht wie sonst im SGB VIII die Personensorgeberechtigten (vgl. Koppenfeld-Spies 2021, Rn 19).

Die Leistungsvoraussetzungen für den § 35a SGB VIII ergeben sich aus dem SGB VIII selbst, die Rechtsfolgen hingegen aus dem SGB IX (vgl. ebd., Rn 13). Ob der ICF in der Bedarfsermittlung beim § 35a verwendet wird, ist unklar. Wir haben Arbeitshilfen gefunden (z. B. Moos/Müller 2007), in denen eine ausführliche Bedarfsermittlung anhand der ICF bei seelischen Behinderungen ausgearbeitet ist. Zur Umsetzung in die Praxis können wir nach unserer Recherche leider bislang nichts sagen.

In Punkto Langfristigkeit folgt der § 35a dem SGB IX, da seelische Behinderungen wie andere Behinderungen natürlich nicht verschwinden, anders als bei Erziehungsdefiziten. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass seelische Behinderungen als veränderbarer betrachtet werden als körperliche und geistige Behinderungen (vgl. Koppenfeld-Spies 2021, Rn 93).

In Bezug auf die Rolle der Anspruchsberechtigten, ob die Familien beim § 35a SGB VIII eher als Kund*innen oder Edukand*innen gesehen werden, lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Von der rechtlichen Logik des § 35a SGB VIII als Teil der Eingliederungshilfe gelten hier die gleichen Rechtsansprüche wie im SGB IX auch. Die jungen Menschen erhalten Dienstleistungen, die ihnen aufgrund ihrer Behinderung zustehen. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, muss die Leistung erbracht werden (vgl. Koppenfeld-Spies 2021, Rn 21). Die Logik des SGB VIII kommt jedoch auch zum Tragen; einerseits durch die Einbettung des § 35a in das SGB VIII selbst, im Anschluss an die Hilfen zur Erziehung; andererseits durch die Tatsache, dass die bearbeitenden Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und die dort vorhanden Paradigmen und Grundhaltungen vermutlich tendenziell auf alle ihre Klient*innen anwenden, nicht nur auf diejenigen mit festgestelltem erzieherischem Bedarf. Es gibt Hinweise darauf, dass psychische Auffälligkeiten zu häufig als Ausdruck von Erziehungspro-

blemen gedeutet werden anstatt als Ausdruck einer seelischen Behinderung. So wurden z. B. laut einer Studie nur ein Viertel aller jungen Menschen mit psychischen Auffälligkeiten in einer stationären KJH-Einrichtung nach § 35a unterbracht (vgl. van Santen 2023, S. 200). Nach einem Psychriaufenthalt wurden nur bei einem Drittel der jungen Menschen mit „Jugendhilfeanschlussbedarf“ die empfohlenen Hilfen umgesetzt (vgl. ebd., S. 204). Es scheint viele Probleme in Jugendämtern beim § 35a SGB VIII während des gesamten Hilfeprozesses zu geben. Außerdem zeigt sich ein geringes Wissen bei vielen Jugendämtern und freien Trägern bezüglich Eingliederungshilfe allgemein, sowohl nach § 35a SGB VIII sowie nach SGB IX (vgl. ebd., S. 60).

Grundsätzlich gilt das SGB IX auch für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenngleich Fragen der Zuständigkeit und Voraussetzungen beim § 35a durch das SGB VIII geregelt werden. Gleichzeitig gilt ein Vorrang der Kapitel 2 - 4 des SGB IX (vgl. Koppenfels-Spies 2021, Rn 16).

Hier wird also deutlich, dass der § 35a SGB VIII in gewisser Weise eine Mischform darstellt: ein Hybrid aus den Logiken des SGB VIII und SGB IX; Eingliederungshilfe, die jedoch oft fälschlicherweise als Teil der Hilfen zur Erziehung verstanden wird; bearbeitet durch Fachkräfte, die ansonsten nicht explizit mit Behinderung in Berührung kommen, sondern mit elterlichem Versagen,

mit pädagogischen Problemen. Was bedeutet das für seelisch behinderte Kinder in der Praxis?

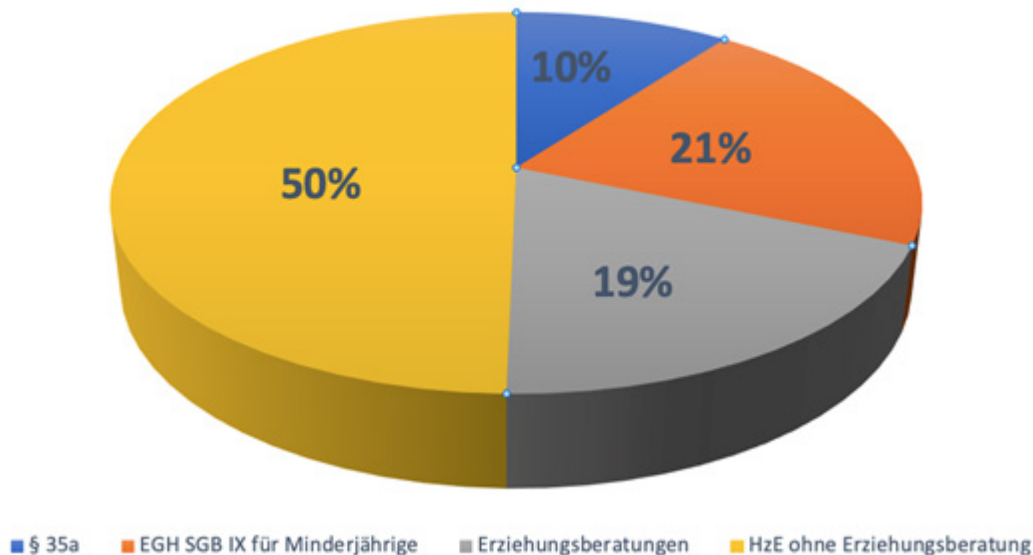
Eine positive Konsequenz, die mitunter der Grund ist, warum viele Eltern von körperlich und geistig behinderten Kindern einen Wechsel ins SGB VIII begrüßen (vgl. Podiumsdiskussion, Fachtag 2023), ist die Einbettung der Teilhabeleistungen in eine Behörde, die den Entwicklungsabschnitt Kindheit in den Fokus nimmt. Behinderte Kinder sind eben auch in erster Linie Kinder und brauchen die gleichen Dinge wie nichtbehinderte Kinder auch: Sicherheit, Liebe, Erfüllung der Grundbedürfnisse, Förderung, und viel mehr. Eine Problematik könnte jedoch daraus entstehen, dass das Jugendamt eine intervenierendere Haltung verfolgt als die Sozialämter. Bei mangelndem Verständnis von seelischer Behinderung, bzw. Behinderung allgemein, könnte das dazu führen, dass bei Familien mit behinderten Kindern womöglich erzieherische Bedarfe gesehen werden, die gar nicht da sind (vgl. von Boetticher 2023, S. 272). Ableismus ist tief in unsere Gesellschaft gewoben und die Normen und Leitbilder, die unsere Vorstellungen einer „guten Erziehung“ und einer „guten Familie“ prägen, sind unter anderem beeinflusst durch Klassismus, Rassismus, Sexismus und Ableismus. Besonders bei psychischen Auffälligkeiten werden diese unbewussten Vorurteile zum Tragen kommen, da diese Einschränkungen weniger offensichtlich sind (obwohl nicht weniger real). Vielleicht tut es der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich gut, sich mit Ableismus, Behinderung und den damit verbundenen Normen kritisch auseinanderzusetzen?

4 Von der kleinen zur großen Lösung

Wir haben also seit 30 Jahren bereits Eingliederungshilfe im SGB VIII. Es stellt sich die Frage nach dem Ist-Zustand und der Relevanz dieser Tatsache. Schauen wir uns einmal die Zahlen an. Sie ergeben folgendes Bild: In NRW ist zu beobachten, dass das Handlungsfeld der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII stark expandiert und sich somit einen Trend fortsetzt, der seit 2008 deutlich nachweisbar ist (vgl. Materla 2017, S. 7). 2014 war in NRW bereits knapp jeder siebte SGB VIII-Fall ein Eingliederungshilfefall (vgl. ebd., S. 6). 2021 war es bereits jeder vierte Fall (vgl. Tabel et. al 2023, S. 29). Auch alle anderen erhobenen Datenwerte belegen die kontinuierlich steigende Relevanz der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (vgl. ebd., S. 10, 12, 46, 52, 62f.). Diese in NRW gut dokumentierte Entwicklung scheint die deutschlandweite Situation zumindest in der Grundtendenz widerzuspiegeln (vgl. Tabel 2023, S. 7). 2021 ist die deutschlandweite Inanspruchnahme von EGH nach § 35a SGB VIII um 13% angestiegen auf knapp 143.000 Fälle (vgl. Tabel 2023, S. 7). Wenn wir das mit den aktuell knapp 296.000 minderjährigen Leistungsempfänger*innen von Eingliederungshilfen nach SGB IX in Beziehung setzen (vgl. ebd., S. 9), ergibt sich das Bild einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Eingliederungshilfen auf die drei Behinderungskategorien. Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung stellen keineswegs eine marginale Gruppe dar².

2 Am 19. Dezember 2023 spricht das BMFSFJ in einer aktuellen Meldung auf seiner Webseite von rund 100.000 Kindern mit seelischer Behinderung und rund 260.000 Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Quellen zu diesen Zahlen werden nicht angegeben. Nach diesen Zahlen liegt der Anteil der seelisch behinderten Kinder bei weit mehr als einem Drittel.

HZE und EGH für Minderjährige 2021 deutschlandweit



Rund 3% aller Kinder in Deutschland waren 2021 in einer Eingliederungshilfe (ob nach SGB VIII oder SGB IX), mit zunehmendem Trend. Die Hilfen zur Erziehung hingegen sind zahlenmäßig relativ konstant (vgl. ebd., S. 7). Im Jahr 2021 wurden knapp 958.000 erzieherische Hilfen gewährt (vgl. Tabel/Frangon 2023, S. 4), davon waren rund 264.000 aber reine Erziehungsberatungen (vgl. ebd., S. 5).

Alle Stücke dieses Kuchens (s. folgende Seite) sollen ab 2028 unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vereint sein. Das orangene Stück soll neu dazukommen. Der Unterschied von der "kleinen" zur "großen Lösung" ist, dass statt nur für eine Gruppe behinderter Kinder und Jugendliche (seelisch behinderte Kinder) in Zukunft für alle drei Gruppen behinderter Kinder und Jugendlicher (seelisch, geistig und körperlich) Einglie-

derungshilfe durch das Jugendamt geleistet werden soll. Das Jugendamt als Reha-Träger erweitert den Teil seiner Zielgruppe mit (drohender) Behinderung, verdreifacht ihn sogar, was definitiv eine Herausforderung ist, jedoch keine im Kern grundlegende Umstellung - zumindest in der Theorie. Wir können festhalten, dass zwischen der rechtlichen Situation und dem Diskurs über die Reform eine Diskrepanz zu bestehen scheint.

5 Hamburg spezifische Einordnung In unserem Arbeitsprozess haben wir nach Arbeitsrichtlinien zum § 35a SGB VIII gesucht. Zu einigen Bundesländern konnten wir diese finden (NRW, Niedersachsen, und weitere), jedoch nicht konkret über Hamburg. Im Rahmen unserer Recherche haben wir dann Mitarbeitende vom ASD in Hamburg kontaktiert. Wir baten sie, uns ein paar Fragen

per Mail zu beantworten, bzw. uns einen kleinen Einblick in die aktuelle Lage beim ASD Hamburg geben zu können. Zwei Personen schrieben, dass es seit 2021 eine 27-seitige Arbeitsrichtlinie mit dem Titel: "Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und das Jugendamt als Reha-Träger" gibt, jedoch haben wir keinen Zugriff darauf, da sie nur intern für die Mitarbeitenden des ASDs bestimmt ist. Dieses Dokument hätte uns sehr interessiert, um noch weitere Vorgänge und Prozesse innerhalb des ASDs zu verstehen.

Laut einem Mitarbeiter soll die Arbeitsrichtlinie die Fachkräfte informieren und die Prüfung und Bearbeitung der Anträge (gesonderte Fristen, Regelungen bei zweiter angefragter Dienststelle usw.) regeln. Diese Vorschrift sei im Kontext des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) angepasst worden. Er schreibt:

„Bei Anträgen nach § 35a SGB VIII muss regelhaft der Jugendpsychiatrische Dienst (JPD) der bezirklichen Gesundheitsämter oder der Jugendpsychologisch-jugendpsychiatrische Dienst (JPPD) des JA Nord hinzugezogen werden und eine Diagnostik und Empfehlung abgeben.“ Laut einer Anfrage der Linken an den Senat ist der ASD in Hamburg mit 472 Vollzeitstellen eingeplant. Jedoch sollen davon 42 Stellen unbesetzt sein. Somit waren dann laut dem Stand im Dezember 430 Stellen besetzt (Drs. 22/13813, S. 2). Seit 2021 haben 234 Fachkräfte des ASD Hamburg bereits an Schulungen zum § 35a SGB VIII teilgenommen. (Drs. 22/10823, S.8f.). Knapp die Hälfte müsste also noch an dieser teilnehmen. Ein Mitarbeiter des ASD schrieb, dass vieles zur großen Lösung im Hamburger ASD vollkommen unklar sei und Hamburg den Entwicklungen hinterherlaufe. Die

Herausforderung bestehe darin, „einen Wandel eines Systems im laufenden bzw. eigentlich überforderten Betrieb zu vollziehen“.

6 Ausblick Zusammenfassend hat die Gegenüberstellung des SGB IX und des SGB VIII (außer § 35a) gezeigt, dass sie unterschiedlichen Logiken, Haltungen und Umsetzungen folgen. Gerade daher scheint die Sorge um die bevorstehende Umsetzung der Reform bzw. den aktuellen Prozess der Umsetzung sehr groß. Allerdings haben wir auch aufgezeigt, dass der § 35a SGB VIII eigentlich schon seit 30 Jahren Teil der KJH ist und zumindest die seelisch behinderten Kinder und Jugendliche beim Thema Inklusion in der Praxis schon längst gut integriert sein sollten. Aber schon an dieser Stelle zeigen sich viele Lücken, Unklarheiten und Unsicherheiten bei Mitarbeitenden aus der Jugendhilfe. Man fragt sich an welchen Stellen es bei der Umsetzung des § 35a

gescheitert ist, dass noch so viel Verwirrung herrscht in der Praxis? Teilweise könnte dafür die Überlastung des ASDs in den letzten Jahren ein Grund dafür sein, da es herausfordernd ist, parallel zum täglichen Arbeitspensum noch neue Dinge zu etablieren. Das zeigt jedoch, dass die anstehende Herausforderung gar nicht so neu zu sein scheint, sondern noch an ältere Probleme anknüpft. Zudem scheint es erhebliche regionale Unterschiede in der Umsetzung zum § 35a zu geben. Nach den Zahlen und Arbeitsanweisungen von NRW zu urteilen, scheint dort schon ein besserer Umgang mit § 35a Fällen zu herrschen und damit auch eine bessere Grundlage für die anstehende Veränderung. In Hamburg konnte recht wenig gefunden werden an Zahlen bzw. gab es keinen öffentlichen Zugriff auf bestehende Arbeitsrichtlinien. An der Stelle können wir nur anhand der Erzählungen und der Stimmung vom Fachtag und insbesondere dem Workshop Rückschlüsse ziehen, dass Hamburg an

dieser Stelle in der Entwicklung zurückliegt, ein großes Gefühl von Überforderung herrscht und es noch viele große Fragezeichen gibt, wie die Reform am Ende praktisch umgesetzt werden soll.

Wir sind im Arbeitsprozess zu der Auffassung gelangt, dass diese Reform, die „große Lösung“, stark davon profitieren kann, die Widersprüche und Schwierigkeiten des § 35a im SGB VIII tiefgehend zu verstehen. Diese Erkenntnisse können genutzt werden, um bei der Inklusion der geistig und körperlich behindern Kindern und Jugendlichen effektiver vorgehen zu können und aus der „kleinen Lösung“ für die „große Lösung“ lernen zu können. Vor allem, da der § 35a zumindest auf politischer- und in Fachdiskussions-Ebene zur Reform sehr bekannt und klar ist. Wie Herr Kieslinger auf dem Fachtag im Einführungsvortrag sinngemäß sagte: diese Reform kann eine Chance sein, die KJH insgesamt wirklich zu verbessern, sie für alle Kinder und Jugendliche zugänglicher zu machen und Barrieren abzubauen; eine Entwicklung anzustoßen, die letztlich allen Beteiligten nützt und so manch andere Probleme indirekt mit löst. Da wir uns momentan in Bezug auf die Reform noch mitten im Prozess befinden, konnten wir an dieser Stelle nur eine Momentaufnahme und einen Ausschnitt beleuchten. Wie sich zeigt, gibt es noch viele Herausforderungen zu meistern und Fragen, die es zu beantworten gilt.

Literatur

Boetticher, Arne von (2023): Die Schnittstellenbereinigung im neuen KSJG – Motor oder Bremse einer „inklusiven Lösung“? In: Hollweg, Carolyn/ Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand. 1. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 265-286.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023): Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten. Pressemitteilung vom 19.12.2023. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendhilfe-inklusiv-gestalten-234904> (Zugriff: 02.02.2024).

Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (2022): Stellungnahme. Von der Ankündigung zur Umsetzung zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. Online unter: <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustandigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/> (Zugriff: 02.11.23).

Die Linke, Senatsanfrage und Antwort: ASD am Limit – ein Jahr nach dem Brandbrief aller sieben Jugendamtsleitungen nach wie vor Notstand und Überlastung in ASD-Abteilungen? Drs. 22/13813 (19.12.23).

Die Linke, Senatsanfrage und Antwort: Lage und Personalsituation im allgemeinen sozialen Dienst (ASD) in Hamburg. Drucksache 22/10823 (07.02.23).

Fachtag Inklusion am 21. November 2023, Veranstalter Prof. Jack Weber, Ort: HAW Hamburg

Hopmann, Benedikt/ Rohrmann, Albrecht/ Schröer, Wolfgang et. al. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabepanung mit jungen Menschen und ihren Eltern. In: Das Jugendamt, 2020 (7-8), S.338-346.

Inklusion jetzt (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online unter: <https://www.projekt-inklusion-jetzt.de/veroeffentlichungen/positionspapiere/positionspapiere> (Zugriff: 13.11.23). Koppenfels-Spies, Katharina von (2021): § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung. In: Luthe, Ernst-Wilhelm/ Nelissen, Gabriele (Hrsg.): Juris Praxiskommentar. SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

Kreisjugendring München-Land (2018): Kinder- und Jugendarbeit praktisch inklusiv. Eine Arbeitshilfe. Pullach.

Kunkel, Peter-Christian (2018): Jugendhilferecht: systematische Darstellung für Studium und Praxis. 9. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Materla, Karl (2017): Vom Bedarf bis zur Leistung. Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII – Bestandsaufnahme. PowerPoint-Präsentation auf dem DIfU-Dialogforum 26.10.2017, Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD.

Molnar, Daniela/ Hopmann, Benedikt (2023): Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche. Ein Vergleich der Verfahren der Behindernghilfe und der Kinder- und Jugendlichen vor dem Hintergrund der Diskussion um eine Gesamtzuständigkeit. In: Hollweg, Carolyn/ Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperation und Netzwerke auf dem Prüfstand. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 295-316.

Moos, Marion/ Müller, Heinz (2007): Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Pretis, Manfred (2019): ICF-basiertes Arbeiten in der Frühförderung. München: Ernst Reinhardt Verlag.

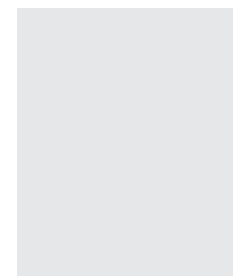
Santen, Eric van (2023): Was wissen wir über Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie? In: Hollweg, Carolyn/ Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand. 1. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 199-215.

Spiegel von, Hiltrud (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Tabel, Agathe (2023): „35a-Hilfen“ im Jahr 2021 – starke Zunahme begonnener Eingliederungshilfen. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Jg. 25 (3/22), 7-9.

Tabel et. Al (2023): HzE Bericht 2023. Datenbasis 2021. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Münster, Köln, Dortmund.

Tabel, Agathe/ Frangen, Valentin (2023): Konsolidierung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Jg. 25 (3/22), 4-7.



Juliane Köppe, Saskia Gense, Philine Jakobitz und Nele Quincke, Studierende des BA Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - HAW.

Thema

Inklusion gestalten – Ansätze und Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Daniel Kieslinger

1. Einleitung Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Behinder-tenrechtskonvention im Jahr 2009 durch die Bundesrepublik Deutsch-land ist die Einbeziehung aller in die Gemeinschaft Pflicht (vgl. Art 19 UN-BRK). Daher ist auch die Sozialgesetzgebung aufgefordert, sich an einer inklusiven Leistungs-erbringung zu orientieren. Insbe-sondere die Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB IX) für junge Menschen sind in den zurückliegenden Jahren entscheidendes Thema fachlicher Diskussionen. Ziel dieser ange-strebt Gesetzesnovellierung ist die Zusammenführung aller Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII. Die Herausforderung besteht darin, das Zusammenwachsen und die Weiterentwicklung beider Systeme zu fördern und die Beantragung sowie die Erbringung von Hilfen einfacher und übersichtlicher zu gestalten. John Meister und Dirk Bange (s. Beitrag in dieser Zeit-

schrift) werfen den Blick aus der Verwaltung auf diesen Prozess, der im Jahr 2028 mit dem Inkrafttre-ten eines neuen Gesetzes beendet werden soll. Die folgenden Ausführ-ungen fußen auf dem Modellpro-jekt Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis (vgl. Kieslinger et al. 2024) und stellen die Komplementärsicht der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar. Aus Erfahrung des Modell-projekts und der notwendigen Auseinandersetzung mit der Frage, was der Benefit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein kann, wird zunächst jedoch der vieldiskutierte Begriff der Inklus-ion in den Fokus genommen.

2. Inklusion – Verortungen zu einem vieldiskutierten Begriff Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Weichen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhil-fe gestellt. In einem dreistufigen Prozess soll bis zum Jahr 2028 die Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche vollzogen sein.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung ist vereinbart, dass in dieser Legislaturperiode die gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erfolgen soll, welche den Rahmen der Leistungser-bringung ab 2028 absteckt.

Im Beteiligungsprozess „Gemein-sam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhil-fe!“ (www.gemeinsam-zum-ziel.org) wurden Umsetzungsanfor-derungen, Umsetzungsoptionen und Umsetzungsschritte einer inklusi-ven Lösung diskutiert und damit verbundene offene Fragen geklärt. Die Ergebnisse des Prozesses bilden das Fundament für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Ausgestaltung der Inklus-i-ven Kinder- und Jugendhilfe.

Gelingende Umsetzung nur mit einem gemeinsamen Verständnis von Inklusion Der oben beschriebene angestoßene Wandel in der Kinder- und Jugend-hilfe bringt zahlreiche Fragen, Handlungsbedarfe und Proble-matiken mit sich. Diese betreffen

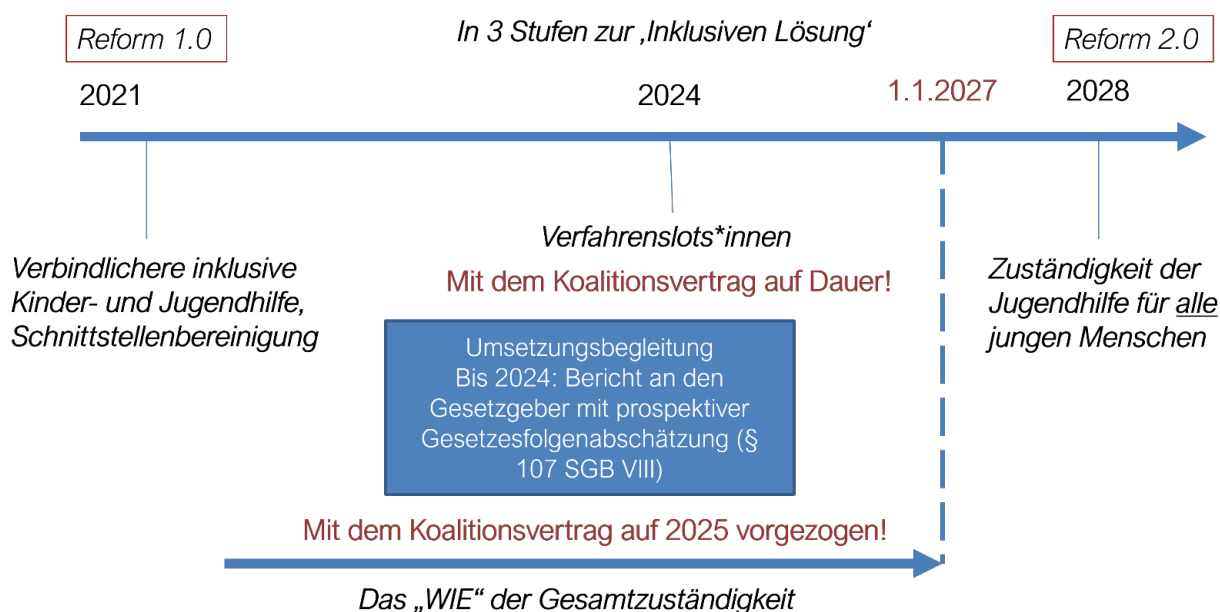


Abb. 1: 3-Stufiger Prozess zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

nicht nur die jungen Menschen und ihre Familien, sondern auch die Strukturen sowie die Fach- und Führungskräfte innerhalb des Systems. Es eröffnen sich neue Möglichkeiten, doch gleichzeitig entstehen Unsicherheiten und Fragen darüber, wie die Rechte der Betroffenen zukünftig umgesetzt und formuliert werden sollen.

Daraus ergibt sich der gemeinsame Auftrag für alle Akteur*innen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie aller relevanten Arbeitsbereiche, die inklusive Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe transparent und nachvollziehbar für die jungen Menschen und ihre Familien zu gestalten und die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in den Mittelpunkt zu stellen.

Im Rahmen des Projekts wurde der Begriff der Inklusion umfassend definiert, ohne ihn jedoch beliebig zu machen. Inklusion hinterfragt die aktuelle Trennung im Sozialleistungssystem, bei der junge Menschen mit und ohne behinderungsbedingtem Bedarf institutionell getrennt und mit unterschiedlichen fachlichen Praktiken konfrontiert sind. Diese Praxis führt oft dazu, dass Rechte und Interessen je nach System unterschiedlich behandelt werden. Diese systemische Trennung widerspricht den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und diskriminiert die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien, indem ihnen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt wird.

Ein kontinuierlicher Diskurs über die Anforderungen des inklusiven Paradigmas und die kontinuierliche Überprüfung, wie Barrieren abgebaut werden können, ist ein notwendiger Bestandteil der Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unter Einbeziehung aller Verantwortlichen und Betroffenen sozialer Dienstleistungen.

Aus völkerrechtlicher Sicht stellt Rohrmann (2020) fest: *„Im Kontext der Menschenrechte repräsentiert Inklusion keinen neuen fachlichen Diskurs, sondern fungiert als kritisches Korrektiv für institutionelles, professionelles Handeln aus der Perspektive des Schutzes der Rechte der betroffenen Bürgerinnen bzw. Adressatinnen.“*

Es ist wichtig zu ergänzen, dass Inklusion nicht nur den Schutzaspekt umfasst, sondern auch das Bewusstsein für Zugangsbarrieren schärft, die durch ein komplexes Netz institutioneller und gesellschaftlicher Machtasymmetrien entstehen. Um eine diskriminierungsfreie Teilhabe und barrierefreie Inanspruchnahme von Infrastruktur und Dienstleistungen zu ermöglichen, hinterfragt das inklusive Paradigma sozialpädagogische Handlungspraktiken.

Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Logik der Strukturen oder Organisationen, sondern die personenzentrierte Unterstützungspraxis, wobei der junge Mensch und seine Familie im Fokus stehen (vgl. Meyer 2020; Hollweg/Kieslinger 2021).

Im Modellprojekt hat sich folgende Arbeitsdefinition als Basis herausentwickelt:

„Inklusion bedeutet das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlichster Bedarfe, die aus viel-

fältigen Lebenskontexten entstehen. Diesen sollte in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd entsprochen werden, um die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Den Kinderschutz als Maxime gilt es Gefahren für ein gelingendes Heranwachsen abzuwehren, gleichzeitig aber die Eltern und Personensorgeberechtigten in den Prozess mit einzubeziehen. Inklusion als teilhabeermöglichendes Paradigma hat bezogen auf erzieherische Hilfen immer abzuwägen zwischen hochspezialisierten Angeboten und sozialräumlicher Perspektive, wobei der Wille der Hilfesuchenden oberste Priorität hat.“ (Hollweg/Kieslinger 2021, S. 16).

3. Bestandsaufnahme – Wo stehen wir?

In den vier Jahren des Modellprojekts wurden unterschiedliche Perspektiven der beteiligten Protagonist*innen geworfen. In der qualitativen Studie *InklJu – Inklusion und Beteiligung in stationären Einrichtungen*¹ wurden im Rahmen einer Selbstvertreter*innentagung junge Menschen insgesamt elf junge Menschen befragt. Diese lebten zum Zeitpunkt der Befragung sowohl in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe. Die nicht repräsentative Umfrage lässt jedoch einige Ableitungen treffen, welche für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Hinweise

¹ Die komplette Auswertung der Daten finden Sie bei Owsianowski 2024, S. 109-130.

geben. Insbesondere das von den jungen Menschen immer wieder eingeforderte Recht auf Mitbestimmung zeigt, dass Inklusion für die jungen Menschen mehr bedeutet als nur die Zusammenführung zweier Leistungsbereiche.

Im Rahmen des Gesamtprojekts wurden junge Menschen an verschiedenen Stellen in die fachlichen Diskussionen einbezogen. Dabei kam immer wieder ein klares Ergebnis zum Vorschein: Junge Menschen wünschen sich verstärkte Mitbestimmungsmöglichkeiten in verschiedenen Kontexten und bei Themen, die sie betreffen. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe und eine inklusive Gesellschaft halten junge Menschen es für unerlässlich, dass alle Betroffenen in die Debatten einbezogen werden.

Neben den jungen Menschen wurden auch Eltern im Rahmen des Modellprojektes befragt. Im qualitativen Pendant zu InklusJu wurden in *InklusBE – Inklusionserfahrungen, -wünsche und Bedarfe von Eltern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, und Eingliederungshilfe* insgesamt 138 Personen durch die Befragung erreicht.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Eltern in der Mehrheit zufrieden mit der Hilfe, dem Angebot und der Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger zeigen.

Da davon auszugehen ist, dass von solchen Befragungen überwiegend Eltern erreicht werden, welche dem Hilfesystem ohnehin positiv gegenüberstehen, sind besonders die kritischen Antworten

interessant. Diese beziehen sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. So stimmen bspw. nur 42 Personen (bzw. 63 %) der Aussage „Das Jugendamt ist ein verlässlicher Ansprechpartner“ eher zu und auch in den Freitextfeldern wird die Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie die Kontinuität der Ansprechpersonen als verbesserungswürdig angesehen.

Hinweise auf Umsetzungsmängel des KJSG zeigen sich beispielsweise bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen aus § 37 SGB VIII „Beratung und Unterstützung der Eltern“ sowie § 5 SGB VIII „Wunsch- und Wahlrecht“. Eine erfolgreiche Bewältigung dieser komplexen Aufgabe setzt eine enge Zusammenarbeit aller Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe voraus. Darüber hinaus ist ein klares Verständnis von Inklusion innerhalb der Träger notwendig, da Eltern derzeit wenig Verbindung zu diesen Institutionen sehen. Die Unterstützung und Förderung von Selbstvertretungen ist ein gesetzlicher Anspruch, der von den Befragten konkret gefordert wird.

Es wird deutlich, dass gezielte Maßnahmen zur Organisations- und Personalentwicklung erforderlich sind, um die inklusive Erziehungshilfe effektiv umzusetzen. Während die Wahrnehmung von Inklusion in den Einrichtungen von den Eltern positiv bewertet wird, variiert diese dennoch stark. Es wird betont, dass Fachkräfte Fort- und Weiterbildungen

benötigen und eine bestimmte persönliche Einstellung, die in den Freitextfeldern als „Bewusstsein, Haltung und Zeit haben bzw. sich Zeit nehmen“ beschrieben wird.²

Diese Ergebnisse korrespondieren auch mit der Mitarbeiterenumfrage *InklusMa – Inklusion durch Mitarbeitende* aus dem Jahr 2021 (Hollweg et al. 2021). Die Ergebnisse der unter rund 1200 Mitarbeitenden von Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe durchgeführte Umfrage legen nahe, dass die aktuellen Herausforderungen, die mit Inklusion verbunden werden, analog zu der breiten fachlichen Debatte diskutiert werden.

Insgesamt betonen die Befragten den Wunsch, sich intensiv am Prozess der Entwicklung inklusiver Einstellungsstrukturen zu beteiligen. Es besteht ein hoher Bedarf an einer konzeptionellen Verortung und transparenten fachlichen Perspektiven der Einrichtungen, die gemeinsam mit den Mitarbeitenden erarbeitet werden sollten. Dies birgt das Potenzial, sowohl die vorhandenen Mitarbeitenden für inklusive Erziehungshilfen weiterzubilden als auch neue Berufsgruppen einzubeziehen. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an diesen Prozessen

2 Die komplette Auswertung findet sich bei: Metzner et al. 2023 https://www.projekt-inklusionjetzt.de/cms/contents/projekt-inklusionjetzt/medien/dokumente/inkluma-inklusion-du/datenhandbuch_version_dezember_2021.pdf?d=a&f=pdf

verspricht einen positiven Effekt, da der Großteil der Befragten Interesse daran zeigt, an organisationalen Prozessen teilzuhaben.³

4. Perspektiven – Wo können wir ansetzen? Im Modellprojekt wurden in 61 Einrichtungen verschiedene Ansätze verfolgt, um Inklusion innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen umzusetzen und notwendige konzeptionelle, strategische und organisatorische Anpassungen abzuleiten.

Kernstück der Reflexion dieses Prozesses war die Analyse von sieben Standorten durch die wissenschaftliche Begleitung der Universität Hildesheim. Diese Analyse erfolgte in drei Schritten: Zunächst wurde eine Bestandsaufnahme und Analyse der Inklusionsleistung durchgeführt, gefolgt von einer Bedarfsermittlung für zukünftige Aufgaben, aus der schließlich Maßnahmenempfehlungen abgeleitet wurden.

Die Ergebnisse zeigten deutlich, dass inklusive Leistungsangebote bereits jetzt möglich sind. Beispiele dafür finden sich sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe. Bei drei untersuchten Trägern wurden beispielsweise „höhere Hilfebedarfsgruppen“ durch Module oder Zusatzleistungen in den Leistungsvereinbarungen

integriert, die bei Bedarf durch den Kostenträger abgedeckt werden können. Ein solches Angebot kann als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden, das für die Eingliederungshilfe geöffnet ist. Diese Leistungen werden bei Bedarf ambulant erbracht, was den Verbleib der jungen Menschen in der Jugendhilfeeinrichtung ermöglicht, auch wenn während des Hilfeverlaufs ein Bedarf an Eingliederungshilfe festgestellt wird.

Andere Einrichtungen erreichen ihre Inklusionsziele durch Einzelvereinbarungen mit öffentlichen Trägern, Angebote in Fördernetzwerken oder durch zusätzliche Fachleistungsstunden, die bei Bedarf aktiviert werden können.

Diese Vielfalt an inklusiven Leistungsangeboten verdeutlicht, dass es derzeit noch keine klaren Regelungen für eine ganzheitliche Versorgung junger Menschen mit und ohne Behinderung gibt. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Entwicklung inklusiver Konzepte, bietet jedoch auch die Chance, aktiv die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfandschaft mitzubestimmen. Der Erfolg hängt stark von den lokalen Entscheidungsträger*innen ab, die Freiheiten und Möglichkeiten nutzen und Grenzen festlegen.

Ein wesentlicher Faktor, der sich durch alle Modellstandorte zieht, ist die Bereitschaft, in Verantwortungsgemeinschaften von öffentlichen und freien Trägern bereichsübergreifend zu handeln. Mutige

Entscheider*innen vor Ort sind notwendig, um die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zu fördern und exkludierende Strukturen zu hinterfragen. Diese Entscheidungen müssen verantwortungsvoll getroffen und gemeinsam mit Fachkräften und Betroffenen umgesetzt werden.

Jede Angebots- und Organisationsentwicklung begann mit der Auseinandersetzung mit der eigenen Einrichtungskultur. Dieser Prozess sollte einen Haltungswechsel initiieren, der fortlaufend die Handlungsmuster aller Beteiligten hinterfragt.

Für den Erfolg inklusiver Leistungen nannten die beteiligten Einrichtungen Vernetzung und Kooperation innerhalb der Einrichtung sowie innerhalb kommunaler Strukturen als entscheidend. Die Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII und die Möglichkeit, Inklusion als Qualitätsmerkmal nach § 79a SGB VIII in Verhandlungen mit den öffentlichen Trägern einzubeziehen, bieten Chancen, die inklusive Infrastrukturentwicklung voranzutreiben.

In der aktuellen Debatte über die konkrete Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hat das Modellprojekt gezeigt, dass die Bedürfnisse junger Menschen durch die derzeit getrennten Systeme von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nicht ausreichend abgedeckt werden können.

³ Die komplette Auswertung finden Sie unter: Hollweg et al. 2021 https://www.projekt-inklusionjetzt.de/cms/contents/projekt-inklusionjet/medien/dokumente/inkluma-inklusion-du/datenhandbuch_version_dezember_2021.pdf?d=a&f=pdf

Literatur

Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021):
Einleitung. In Hollweg, C./Kieslinger, D.
(Hg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht.
Ansätze, Perspektiven, Konzepte.
Lambertus: Freiburg i. B., S. 10-20.

Hollweg, C./Kieslinger, D./Owsianowski,
J./Rück, F./Schröer, W. (2021): InkuMa
– Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fach-
kräftebefragung im Rahmen des Modell-
projekts „Inklusion jetzt – Entwicklung von
Konzepten für die Praxis“. Online abrufbar
unter https://www.projekt-inklusionjetzt.de/cms/contents/projekt-inklusionjetz/media/dokumente/inkluma-inklusion-du/datenhandbuch_version_dezember_2021.pdf?d=a&f=pdf. (Abruf 16.06.2024).

Hopmann, B. (2019): Inklusion in den
Erziehungshilfen. Ein capabilities-ba-
sierter Inklusionsansatz. Bielefeld:
Universität Bielefeld. Online abrufbar
unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2936393> (Abruf 16.06.2024).

Kieslinger, D./Metzner, K./Owsianowski,
J./Rück, F./Schröer, W. (Hgg.) (2024):
Inklusion jetzt! Entwicklung von Konzep-
ten für die Praxis. Freiburg: Lambertus.

Metzner, K./Kieslinger, D./Owsianowski,
J./Rück, F./Schröer, W. (2023): InkuBe
– Inklusionserfahrungen, -wünsche und
Bedarfe von Eltern in Einrichtungen
der Kinder-, Jugend- und Eingliede-
rungshilfe: www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inklube-inklusionserfahrungen-wuensche-und-bedarfe-von-eltern/inklube-inklusionserfahrungen-wuensche-und-bedarfe-von-eltern (Abruf 16.06.2024).

Owsianowski, Judith (2024): InkuJu
– Inklusion und Beteiligung in stati-
onären Einrichtungen. In: Kieslinger,
D./Metzner, K./Owsianowski, J./Rück,
F./Schröer, W. (Hgg.) (2024): Inklusion
jetzt! Entwicklung von Konzepten für die
Praxis. Freiburg: Lambertus. S. 109-130.

Rohrmann, A. (2020): Inklusion als Per-
spektive für die Kinder- und Jugendhilfe.
Vortrag im Rahmen des Online-Seminars:
Ist Inklusion verhandelbar? Das Recht auf
Inklusion in den Hilfen zur Erziehung.

Daniel Kieslinger, Leiter des Projektes „In-
klusion jetzt“ des EREV und des BVKE.
Daniel.Kieslinger@caritas.de

Thema

Stationäre Erziehungshilfen im Kontext des KJSG

Hürden und Möglichkeiten der sich wandelnden Personalstruktur

*Jennifer Fuhlbrügge, Vitus Fuhlbrügge, Sara Karsli,
Arndt Steinacker und Leon Wetter*



Abb. 1: Karikatur Inklusion. Quelle: Leon Wetter.

Einleitung Der folgende Bericht entstand im Rahmen des Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit an der HAW Hamburg in einem Seminar zum Thema "Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe". Er geht auf die Herausforderungen und Chancen des nötig werdenden Wandels der Personalstruktur in der Stationären Erziehungshilfe im Kontext des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ein. In einer Blocksitzung zu Beginn des Seminars wurden allgemeine Grundlagen zu Inklusion sowie die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention vermittelt. Anschließend folgte die Aufteilung in Arbeitsgruppen, um sich in den betroffenen Arbeitsfeldern einen tiefer gehenden Einblick zu verschaffen. Unsere Gruppe widmete sich der Stationären Erziehungshilfen im Kontext des KJSG. Einen Schwerpunkt setzten wir hierbei

auf die Hürden und Möglichkeiten der sich wandelnden Personalstruktur in diesem Bereich.

Wir erstellten einen Arbeitsplan mit den Vorgaben des Seminars und begannen mit der Recherche. Hierbei wurden einige Problemlagen identifiziert. Es folgte die Teilnahme an einer Fachtagung zum Thema Inklusion in der Jugendhilfe, in deren Rahmen wir an einem Workshop zu unserem Themenfeld teilnahmen. Die Fachtagung lieferte leider nicht die gewünschten Resultate, was an unterschiedlichen Faktoren lag. Trotzdem werteten wir die erlangten Ergebnisse aus. Zusammengetragen aus diesen Arbeitsergebnissen, eigenen Praxiserfahrungen und weiterer Literaturrecherche entstand dieser Bericht, der auch den Forschungsstand, den Ist-Zustand im Feld und einen Ausblick beinhaltet.

Inklusion in der stationären Hilfe zur Erziehung: An- oder Überforderung eines hochbelasteten Arbeitsfeldes

Hinter der inklusiven stationären Jugendhilfe stehen wie bei den meisten Neukonzipierungen zunächst positive Gedanken und Chancen auf Verbesserungsmöglichkeiten. Ziel ist es, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern und eine insgesamt inklusivere Gesellschaft zu gestalten. Zwei wesentliche Aspekte, die von einer inklusiven stationären KJH profitieren sollen, sind Soziale Integration und Individuelle Förderung. Soziale Integration, da Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Hintergründen, Fähigkeiten und Bedürfnissen die Möglichkeit erhalten, miteinander in Kontakt zu treten. Individuelle Förderung, da Unterstützungsleistungen bestenfalls noch angemessener auf die

individuellen Bedarfe eines jeden jungen Menschen zugeschnitten werden können. Dieser Ausblick kann zunächst überzeugend wirken. Wie so vieles, hat jedoch auch die inklusive stationäre Jugendhilfe ihre Schattenseiten, die es noch zu klären bedarf. Neben potentiellen Konflikten in der Praxis, die aus sehr stark variierenden Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen resultieren können, gibt es auch strukturelle Hindernisse. Die Einführung der inklusiven stationären KJH steht bereits fest, allerdings sind die dafür notwendigen Umsetzungsprozesse noch unklar. Um die komplexen Herausforderungen der Umsetzung meistern zu können, bedarf es einer umfassenden Planung und Organisation, die die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und zeitgleich kongruent mit den bestehenden Ressourcen ist. Dass die Implementierung des KJSG die stationären Einrichtungen mindestens an den Rand der Belastungsgrenze treibt ist abzusehen. Die Frage ist jedoch, ob diese Grenze durch die bereits bestehende Ressourcenknappheit gar überschritten wird. Bereits jetzt besteht die Realität der Kinder und Jugendhilfe aus knappen Budgets und einem Fachkräftemangel, der sich in den nächsten Jahren wohl weiter dramatisch verschlechtern wird. Neben den notwendigen

baulichen Veränderungen, die für viele bestehende stationäre KJH-Einrichtungen anfallen, um die Gebäude etc. möglichst barrierefrei zu gestalten, sodass überhaupt die Möglichkeit auf ein ganzheitlich inklusives Angebot besteht, müssen vor allem personelle Veränderungen getroffen werden, um den Anforderungen und Bedarfen, die die inklusive KJH mit sich bringt, gerecht zu werden.

Auf diesen Themenschwerpunkt sind wir im Laufe unseres Seminars zum Thema Inklusion und unserer anschließenden Gruppenarbeit gestoßen. Eröffnet wurde das Seminar mit drei Blocktagen, die zunächst dazu dienten, dass wir Studierende uns theoretisch mit dem Thema Inklusion auseinandersetzten, den Begriff definierten und in die Praxis transferierten. Vertiefend wurde anschließend auf das KJSG und dessen Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe eingegangen. Da es sich bei dem Seminar um ein Werkstattseminar handelt, ist ein Ziel des Seminars, dass die Studierenden sich in Kleingruppen zusammenfinden, um vertiefend auf ein Thema oder Bereich der KJH in Bezug auf Inklusion einzugehen. Unsere Gruppe hat sich dabei für die inklusive stationäre Kinder- und Jugendhilfe entschieden.

Begonnen hat unser gruppeninternes Projekt mit der Erstellung eines Arbeitsplans, in dem wir detailliert festgelegt haben,

welche Aufgaben wir in den jeweiligen wöchentlichen Seminarzeiten erledigen möchten. Als ersten Schritt haben wir die Literaturrecherche thematisch folgendermaßen aufgeteilt:

- Welche Rahmenbedingungen sind notwendig und welche liegen aktuell vor? (Soll-Ist-Vergleich)
- Gibt es Positivbeispiele aus der Praxis?
- Gibt es Studien und Forschungsergebnisse?
- Wie erfolgt die Vernetzung zwischen ASD und stationärer Jugendhilfe?
- Welche Chancen und Hindernisse gibt es?
- Wie werden die nötigen Konzepte erstellt?
- Wie gestalten sich multiprofessionelle Teams und welche Profession haben / brauchen sie?

Die Ergebnisse aus der ersten Literaturrecherche haben wir eine Woche später zusammengetragen und besprochen. Anschließend haben wir die Literaturrecherche nochmals vertieft und konkrete Fragestellungen zu den verschiedenen Themenbereichen entwickelt. Je mehr wir uns in unserem Projekt mit der inklusiven KJH befassen und belesen haben, desto mehr Fragen tauchten in unserer Gruppe auf, wie das scheinbar unlösbare Problem der neuen Anforderungen an das Personal in Kombination mit dem bestehenden Fachkräftemangel doch gelöst werden kann und soll. Schnell wurde diese The-

matik zum sinnvollen Mittelpunkt unserer weiteren Recherche und auch unsere Fragen für die Fachtagung orientierten sich daran.

Forschungsstand zur stationären Kinder-, Jugend- oder Eingliederungshilfe Die Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe war lange Zeit von zwei unterschiedlichen Hilfeansätzen geprägt, wie Seckinger (2014) und Rohrmann (2019) verdeutlichen. Während die Eingliederungshilfe den individuellen Menschen mit seiner Beeinträchtigung in den Fokus stellte und sich vorwiegend auf medizinisch-pflegerische sowie therapeutische Maßnahmen konzentrierte, richtete die Kinder- und Jugendhilfe ihren Blick auf das Eltern-Kind-System und verfolgte einen systemischen, lebensweltorientierten Ansatz. Diese getrennten Systeme führten zu spezifischen Herausforderungen und prägten die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Unter der Prämisse, dass sich quantitative Erhebungen häufig nur auf bestimmte Arten von Behinderungen konzentrieren, zeigen aktuelle Statistiken der Sozialhilfe für das Jahr 2019, dass etwa 5.637 unter 18-Jährige mit einer Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut wurden (Statistisches Bundesamt (2022)). Eine genauere Auswertung auf Grundlage einer Vollerhebung ergab circa 12.000 minderjährige Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Einrichtungen

der Eingliederungshilfe im Jahr 2015 (Ebner (2018)). Demgegenüber stehen ca. 20.000 Kinder unter 6 Jahre, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (davon 60% in Vollzeitpflege) oder (Bereitschafts-)Pflegefamilien untergebracht sind (Fendrich (2022)). Diese bloßen Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit der vom KJSG neu eingeforderten inklusiven Perspektive für die Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen. Noch akuter wird das Problem, wenn wir weitere Differenzkategorien wie Migrationserfahrungen oder Geschlecht mitdenken.

In der Zukunft zeichnet sich eine massive Veränderung aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ab, die durch das Zusammenwirken der UN-Behindertenrechtskonvention und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vorangetrieben und gravierende Auswirkungen auf die Lebenslagen aller Betroffenen sowie auf die Wirkungsbereiche aller beteiligten Institutionen haben wird. Zukünftig soll eine „individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht [werden], ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen. (...) Daraus folgt das Erfordernis der Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.“ (Bundesregierung (2021)).

Neben der Stärkung der Mitbestimmungs- und Teilhaberechte aller Kinder, soll die Rolle der Eltern-Kind-Beziehung und damit verbunden die Elternperspektive im Prozess stationärer Erziehungshilfen zukünftig mehr zu Geltung kommen. Über all dem hängt jedoch als Damoklesschwert „die Frage, ob und wie bedarfsgerechte Hilfen realisiert werden können [und] ob überhaupt qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, die Eltern und ihre Kinder in ihrer Entwicklung und Teilhabe reflektiert, sozialpädagogisch und professionell unterstützen“. (Albus/Ritter 2023) Angesichts des Fachkräftemangels, dessen Ende noch vermutlich lange nicht in Sicht ist, und der mit dem KJSG teils grundlegend veränderten Anforderungen an die Professionellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt fraglich wer das neue vermeintliche ‚Allheilmittel Inklusion‘ eigentlich verabreichen soll und welche Qualifikationen dafür nötig sein werden. Um Daniel Kieslinger vom Bundesverband Caritas für Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BvKE) aus dessen Einführungsvortrag „Inklusion gestalten – Ansätze und Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen der Fachtagung

„(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?“ am 21.11.2023 an der HAW Hamburg zu zitieren: „Das Ob ist beschlossen, das Wie steht noch aus“. Was Daniel Kieslinger euphorisch als Gestaltungsfreiraum für öffentliche und freie Träger identifiziert, entlarvt sich bei einem Blick hinter den Schleier einer vielseitig ersehnten inklusiven Utopie als buntes Fragezeichen, das schon so manches beherztes Engagement und Berufsethos auf dem Gewissen hat.

Diesem Fragezeichen werden wir uns in dem nachfolgenden Bericht ebenso widmen, wie unserem Arbeitsprozess im Rahmen des Seminars „Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ bei Prof. Dr. Jack Weber, unserer Vorbereitung und der Teilnahme an der Fachtagung.

Wir werden versuchen uns dem Thema der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe anhand von Fragen zur Umsetzung der Inklusion in der stationären Jugendhilfe anzunähern: Welche Schwierigkeiten ergeben sich in der praktischen Umsetzung? Wie müssen Träger sich konzeptionell umstrukturieren, und welche Leitlinien sollten sie dabei beachten? Die bestehende Ressourcenknappheit stellt eine besondere Herausforderung dar, während potenzielle Konflikte und Spannungen in Einrichtungen eine umsichtige Planung erfordern.

Außerdem soll der vorliegende Bericht die Schwierigkeiten und

Chancen inklusiver stationärer Jugendhilfe beleuchten. Dabei sollen auch aktuelle Rahmenbedingungen, mögliche zukünftige Entwicklungen und rechtliche Grundlagen Berücksichtigung finden. Die vorliegende Arbeit trägt dazu bei, die Komplexität der Thematik zu verstehen und Impulse für eine zukunftsfähige Gestaltung der stationären Jugendhilfe zu geben.

Hierzu werden wir nachfolgend zunächst einen kurzen Einblick in die Praxis geben, um den Ist-Zustand zu skizzieren und darauf basierend Fragestellungen zu entwickeln.

Prozess der Fragenentwicklung: Beschreibung Ist-Zustand + Entwicklung der Fragestellung

Wir reflektieren die uns bekannten Rahmenbedingungen (rechtlich) und die Praxiserfahrungen in den Arbeitsfeldern der stationären Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Es kristallisiert sich eine Gegenüberstellung der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe heraus. Zugleich stellen sich uns stetig Fragen, die die Mitarbeitenden betreffen wie eingangs zum Beispiel: Wie gestalten sich multiprofessionale Teams? Welche Profession brauchen sie? Welche Professionen haben die ASD-Mitarbeitenden?

Denn wir beobachten in unseren Praxiseinrichtungen Personalschlüssel, die an ihre Belastungsgrenzen gelangen, Fachkräfteman-

gel und Teams, die bereits jetzt nur zum Teil studiert und angemessen qualifiziert sind. Beim Anstreben einer inklusiven Arbeit, müssten die Teams dahingehend unterstützt werden, multiprofessionell aufgestellt zu sein. Zugleich ist eine enge Zusammenarbeit mit dem ASD essenziell zum Abstimmen einer passgenauen Hilfe. Somit stellt sich ebenfalls die Frage danach, welche Professionen die ASD-Mitarbeitenden fortan benötigen und welche sie haben.

In einzelnen Standorten der Träger, für die wir selbst tätig sind, haben wir positive inklusive Arbeitserfahrungen. Junge Menschen, die in stationären Hilfen zur Erziehung leben und auf deren Bedürfnisse passgenau eingegangen wird. Ein Beispiel entstammt einer Wohngruppe nach §34 SGB VIII, in der inklusiv mit einem Bewohner (19 Jahre) gearbeitet wird, der als einziger Hilfeempfänger eine geistige Behinderung hat. Der inzwischen junge Erwachsene lebte seit seinem vierten Lebensjahr in der Eingliederungshilfe und musste auf Grund von unüberwindbaren Konflikten die Wohngruppe innerhalb des Trägers wechseln. So zog er mit 16 Jahren in eine §34 SGB VIII Wohngruppe mit einem Konzept zur Verselbstständigung, der stationären Hilfe zur Erziehung gem.

§34 SGB VIII zuzuordnen ist. Sein individueller Hilfebedarf ist mit einer Betreuungszeit, die ca. 15 Minuten 1:1 Betreuung pro Kind pro Tag vorsieht, nicht annähernd zu decken. Daher werden zusätzliche Fachleistungsstunden beantragt und bewilligt. Es erfolgen mehrere Jahre der passgenauen Begleitung und der Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen ihm und seinem Bezugs-Pädagogen. Konflikte bleiben nicht aus. Und dennoch ist allen Beteiligten des Hilfesystems über seinen 18. Geburtstag hinweg klar, dass seinem Wunsch in der Wohngruppe weiterhin leben zu können, nachzugehen ist. Mit der Beendigung einer Amtsvormundschaft, entscheidet der junge Volljährige, so lang wie möglich in seinem Lebensmittelpunkt, der Wohngruppe, leben zu können. Er beendet die Schule, absolviert Praktika und lernt seine Interessen kennen. Erst mit den ersten Erfahrungen der Lohnarbeit zeichnen sich schwerwiegendere Barrieren für ihn ab. Die Zusammenarbeit mit der Hamburger Arbeits-Assistenz gelingt weder mit ihm noch mit dem ihn seit Jahren betreuenden Team der stationären Hilfe. Es folgen Rechtsstreitigkeiten und ein Einbehalten seiner Gelder. Und eine zuvor passgenaue Hilfe gerät ins Wanken, indem sich Konflikte

außerhalb der Jugendhilfe abzeichnen, die sich auf sämtliche Alltagsbelange des jungen Erwachsenen auszuwirken scheinen. Der Fall verdeutlicht mehrere Ebenen unserer Fragen. Zum einen zeigt er beispielhaft, wie inklusive stationäre Hilfe zur Erziehung „gelingen“ kann, sofern auf die passgenauen Bedarfe der Hilfeempfänger eingegangen werden kann (in Form von zusätzlichen Fachleistungsstunden, einer engeren Betreuung und ausreichend ausgebildeten Mitarbeitenden). Zum anderen zeigt er, wie schnell Schief lagen entstehen können, sobald systemische Probleme sich abzeichnen (Lohnarbeit gekoppelt an Kooperation mit Hamburger Arbeits-Assistenz). Wer bildet die Mitarbeitenden der Träger dahingehend aus, dass sie sich fachlich Situationen wie diesen gewachsen fühlen? Gibt es hierfür einen Weg oder müssen in Abhängigkeit der jeweiligen Einrichtung unterschiedliche Wege gegangen werden (z.B. mal über die Arbeit in multiprofessionellen Teams mal über interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen, mal in Kombination dieser beiden Wege/ Mal über Verfahrenslots*innen)?

Ein ähnliches Bild zeichnet eine andere Praxiserfahrung aus dem Bereich der beruflichen Teilhabe (SGB IX). Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommt es häufig vor, dass Maßnahmen als Sammelbecken für Menschen genutzt werden, die ansonsten durch das Hilfe-Raster fallen, weil die Kinder- und Jugendhilfe z.B. nicht mehr und die Eingliederungshilfe (noch) nicht zuständig ist. Die damit verbundene Ohnmacht seitens der Betroffenen (genauso wie der Professionellen) wird in einem aktuellen Fall deutlich, bei dem ein junger Mensch mit einer fetalen Alkoholspektrumsstörung (FASD) im Alter von 17 Jahren eine berufliche Reha-Maßnahme von der Agentur für Arbeit bewilligt bekommen hat, die für dessen spezifische Bedarfe eigentlich nicht passend ist. Dieses junge Mensch wurde in der Vergangenheit immer wieder als Spielball zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe benutzt: laut Kinder- und Jugendhilfe sei er nicht 'gesund' genug, die Eingliederungshilfe erwidert, er sei nicht 'krank' genug. Die tatsächliche Zuständigkeit konnte bis zuletzt nicht geklärt werden genauso wenig wie eine adäquate Unter-

stützungsform für den jungen Menschen. Da dessen verzweifelte Pflegeeltern verständlicherweise einerseits dankbar für jede Unterstützung und andererseits der Auseinandersetzung mit Behörden überdrüssig sind, haben sie ihre Zustimmung zu der bewilligten beruflichen RehaMaßnahme gegeben, obgleich diese nicht geeignet war. Wenige Monate später musste der nunmehr 18-jährige Mensch mit FASD die Maßnahme verlassen, weil der Personalschlüssel eine adäquate Betreuung nicht zuließ.

Die vorangegangenen Beispiele sollen exemplarisch aktuelle Probleme in den unterschiedlichen Bereichen offen legen. Ob das veränderte Credo der Inklusion zukünftig Lösungswege bereithält, die Eingliederungshilfen und Kinder- und Jugendhilfe zusammenführt, bleibt abzuwarten, da sich Jahrzehnte lang beide Bereiche getrennt voneinander entwickelt haben und sich an unterschiedlichen Orten befinden. Auf welche Art und Weise sollte eine Zusammenführung bzw. der Bezug aufeinander der unterschiedlichen professionellen Fertigkeiten stattfinden? Beide Disziplinen bringen ihre Expertisen mit. Es gilt beide zusammen zu bringen.

Wieviel Aneignung von Fach- und Spezialwissen bedarf es, bevor inklusive Heimerziehung gelingen kann? Und wie kann gleichzeitig die Alltagsarbeit in den sogenannten „Regelgruppen“ der Heimerziehung nicht weiter geschwächt werden?

Stellen in der Eingliederungshilfe und der stationären Hilfe zur Erziehung werden aktuell für Erzieher*innen ausgeschrieben. Bedingung ist eine bestimmte Anzahl an studierten Mitarbeitenden (Sozialarbeitende/ Sozialpädagog*innen z. B.) pro Team. Wenn es stimmt, dass derzeit die Differenzierung in den Aus- und Weiterbildungen weiter voranschreitet, inwiefern sollte in diesem Kontext über eine interdisziplinäre Ausgestaltung nachgedacht werden? Und wie ist diese von welchen Protagonist*innen zu fördern? Wie können im Rahmen der Konzeptarbeit in der Ausgestaltung einer inklusiven Heimerziehung die Impulse von Heranwachsenden, Fachleuten und auch Eltern systematisch einfließen? Welche Bedingungen haben innovative Praxisansätze gelingen lassen und welche waren dabei hinderlich? Wo sehen wir Schwierigkeiten in der Umsetzung? Wo sehen wir Chancen? Welche Rahmenbedingungen

für Aus-/Weiterbildungen braucht es, um zukünftigen Konzepten zu entsprechen?

Wir erhoffen uns all jene Fragen, die wir uns anhand der Praxiserfahrungen und der theoretischen Auseinandersetzung stellen, in der Fachtagung mit den dazugehörigen Workshops stellen zu können.

Ergebnisse der Tagung + Ausblicke in die Zukunft

Am 21.11.2023 fand auf dem Gelände der HAW Hamburg die Tagung „Inklusion gestalten – Ansätze und Perspektiven einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ statt. Zu Beginn startete Daniel Kieslinger mit einem Prolog und erläuterte, dass am heutigen Tag die Frage entschlüsselt werden soll, oder es zumindest klarer werden wird, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln wird. Insgesamt haben um die 100 Personen an der Fachtagung teilgenommen. Nachdem Daniel Kieslinger die eigentliche Veranstaltung zusammen mit Herr Prof. Dr. Jack Weber einläutete, welche aus verschiedenen Workshops zu unterschiedlichen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe bestand, machten sich alle Kursteilnehmer*innen auf den Weg um sich dort mit den Workshopleiter*innen zusammen zu finden.

Unser Workshop zum Thema „Inklusive stationäre Jugendhilfe – wie kann das gelingen“, wurde von einer Sozialpädagogin und einem Sozialpädagogen geleitet.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden die anwesenden Personen in zwei Gruppen eingeteilt. Die eine Gruppe sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich ein inklusiver Alltag gestalten lässt. Die andere Gruppe ging der Frage nach, was in einem inklusiven Konzept berücksichtigt werden soll.

In der Arbeitsphase beider Gruppen, hielten sich die beiden Leitungskräfte zurück.

Zu unseren vorbereiteten Themen konnten sie leider nichts beitragen. Inhaltlich hatten sie keine Antworten auf unsere speziellen Fragen, da sie als Expert*innen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur aktuellen Praxis der Eingliederungshilfe und daraus hervorgehenden potenziellen Hürden bei der Zusammenführung nichts sagen könnten. Und wieder zeigt sich ein Flickenteppich, der aus der Ferne vielleicht als großes Ganzes zu erkennen ist, bei genauerem Hinsehen aber nur aus losen Fetzen besteht.

Unsere Gruppe beschäftigte sich mit der Frage, was in einem inklusiven Konzept berücksichtigt werden sollte und wie die damit einhergehende Organisation, personelle Ausstattung und Rahmenbedingungen aussehen sollen.

Damit Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv von Klient*innen und Mitarbeiter*innen gelebt werden kann, bedarf es erstmal einer barrierefreien Umwelt, womit die Räumlichkeiten gemeint sind. Hierunter zählt außerdem eine multifunktionelle Raumausstattung wie beispielsweise Lifter, Arbeitsplatten, Rückzugsorte, breite Türen, diverse Kommunikationsmittel oder auch einen Fahrstuhl.

Worüber die Teilnehmer*innen ausführlich diskutiert haben, war der Vergleich zwischen neugebauten Immobilien alten Gebäuden, die jedoch natürlich weiterhin genutzt werden. Hier ist die barrierefreie Ausstattung von vornerein deutlich erschwerter, da die Räumlichkeiten und Hausbausubstanzen in den meisten Fällen nicht veränderbar sind.

Für stationäre Wohngruppen sind auch Gästeappartements für Angehörige ein wichtiger Bestandteil von inklusiven Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe.

Einer der wichtigsten Aspekte, die von unserer Arbeitsgruppe jedoch herausgearbeitet wurde, ist die Berücksichtigung von

allen Formen von Behinderungen und die damit einhergehende aktive Einbeziehung von diversen Konzepten, die für alle Beteiligten einen Weg bereithalten in dem sie sich als Individuum frei entfalten können.

Auch diverse Probleme wurden von unserer Arbeitsgruppe herausgearbeitet. So ist häufig das größte Problem die Finanzierung. Anträge, die gestellt werden, werden sehr spät oder teilweise gar nicht bearbeitet. Wichtige Finanzierungsanträge für Hilfsmittel werden nicht realistisch und bedarfsgerecht begutachtet und stattgegeben und auch die Finanzierungsfrage im sozialen, verwalterischen und pflegerischen Bereich stellt eine immense Hürde dar. Hier besteht eine akute Gefahr, dass Lücken im personellen Bereich immer größer werden. Dies wiederum hat natürlich einen direkten Einfluss auf die Klient*innen und hat auch Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit.

Zuletzt hat unsere Gruppe Thesen aufgestellt, die ich im Folgenden einmal aufzählen werde.

- Gegebene räumliche Bedingungen analysieren und ihren Möglichkeiten nach entsprechend nutzen.
- Durchfinanzierte multiprofessionelle Teams, unabhängig von finanzierten Bedarfen.
- Unbürokratische Zugänge und Gestaltungsfreiräume.
- Einheitliche Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- Die aktuelle stationäre Kinder- und Jugendhilfe ist bereits jetzt am Limit, ohne die zusätzlichen Bedarfe, die durch das Paradigma der Inklusion hinzukommen.
- Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe & Eingliederungshilfe muss grundlegend überarbeitet werden.

Nach Vorstellung beider Ergebnisse, war die Arbeit in den jeweiligen Workshops beendet. Unsere Erwartungen haben sich leider nicht erfüllt. Letztendlich blieb es bei einem interessanten Informationsaustausch der Teilnehmer*innen, der unseren Themenschwerpunkt zwar festigte, jedoch mitunter in einer offenen und von Empörung geprägter Grundhaltung (bezogen auf die personellen Herausforderungen, die Belastungsgrenzen und den Fachkräftemangel) zu stagnieren schien. Wir hätten gern an eben diesem Punkt angesetzt und in einem konstruktiven Austausch perspektivische Fragen diskutiert.

Wir verlassen den Workshop mit der These, dass die Jugendhilfe noch nicht so weit zu sein scheint. Aktuell scheinen alle sich noch gegenseitig zu belauern und es wirft die Frage auf: Wer macht den ersten Schritt?

Zuletzt fand ein Dialog zwischen Prof. Dr. Jack Weber (Dozierender an der HAW), Daniel Kieslinger (Stellvertretender Geschäftsführer BvKE) und Kerrin Stumpf (Geschäftsführerin des Elternvereins Leben mit Behinderung) statt.

Gesprochen wurde viel darüber, was sich in der Kinder- und Jugendhilfe ändern muss, oder welche Bausteine für die Kinder- und Jugendhilfe wichtig sind. Hier wurde erwähnt, dass der Wille der Hilfesuchenden immer erste Priorität haben muss. Auch wurde besprochen, dass nicht jeder alles können muss, aber jeder Bereich grundlegend erstmal gedeckt sein muss. Auch das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlicher Bedarfe aus individuellen Lebenskontexten wurde häufig erwähnt.

Zum jetzigen Stand wurde gesagt, dass der Gesetzesentwurf im ersten Quartal 2024 umgesetzt werden soll, jedoch eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe jetzt schon möglich ist.

Um Herrn Kieslinger zu zitieren: „Das Ob ist beschlossen, das Wie steht noch aus“.

Unserer Meinung nach lässt sich bereits aus diesem kurzen Zitat raushören, dass hier noch einiges deutlich ungeklärt zu sein scheint und es fraglich ist, wie der Gesetzesentwurf ab 2024 tatsächlich umgesetzt werden soll.

Schließlich wurden noch einige Perspektiven vorgestellt. Hierunter fällt, dass sich über 60 % Prozent der Mitarbeitenden eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorstellen können. Es muss eine gemeinsame Sprache gefunden werden und alle Mitarbeitenden müssen von Beginn an in die Prozesse involviert werden. Dazu gehört auch die Organisationsentwicklung durch multiprofessionelle Teams, die Angebotsentwicklung durch eine enge Kooperation durch freie und öffentliche Träger, sowie die Festlegung von gemeinsamen Qualitätsstandards.

Junge Menschen müssen von Beginn an beteiligt werden. Hierbei ist Transparenz und Kommunikation essentiell.

Am Ende bleibt zu sagen, dass Inklusion alle Menschen einschließt und es nur gelebt werden kann, wenn alle Beteiligten den gleichen Weg verfolgen und genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden um alle Bereiche passend abzudecken.

Literatur

Albus S, Ritter B. Inklusionsbaustellen bei der Unterbringung kleiner Kinder. Dialog Erziehungshilfe. 2023(3): S. 12-19.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2023): Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe. Positionspapier der AGJ.

Bundestag (Hrsg.)/Bundesregierung (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107.

Fendrich, Sandra: „Junge Kinder in der Heimerziehung. Was sagt uns die Statistik zur stationären Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren?“ im Rahmen des digitalen Fachtages des SOS-Kinderdorf e.V. „Früh in Fremdbetreuung – junge Kinder in der Heimerziehung“ am 3. November 2022.

Ebner, Sandra (2018): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ergebnisse des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“. München: DJI-Verlag,

Rohrmann, Albrecht (2019): Sozialpädagogische Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in: Reimer, Daniela: Sozialpädagogische Blicke, Weinheim, S. 242-253.

Seckinger, Mike (2014): Auf dem Weg zur Inklusion – Herausforderungen für die Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Vortrag beim „Fachforum Inklusion“ des Dt. Caritasverbands.

Jennifer Fuhlbrügge, Vitus Fuhlbrügge, Sara Karsli, Arndt Steinacker und Leon Wetter, Studierende des BA Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - HAW.

Thema

Verfahrenslotsen in Hamburg gestartet

Von jungen Menschen und ihren Familien
lernen, wie sich die Jugendhilfe
weiterentwickeln kann

Sebastian Gilch

Mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII ist die Jugendhilfe bereits heute weitgehend inklusiv. Die erlebte Realität der jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien sieht jedoch häufig anders aus. Die Verfahrenslotsen werden gemeinsam mit ihrer Zielgruppe und den Kolleginnen in der Jugendhilfe daran arbeiten, dass der gesetzliche Anspruch auch in der Praxis umgesetzt werden kann. Es wird Zeit und Verständnis auf allen Seiten hierfür brauchen. Ein paar Dinge müssen geändert werden, ein paar Sachen dürfen nicht vergessen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe wird dies schaffen, wenn sie auf ihre fachlichen Grundsätze vertraut und bereit ist, von ihrer Zielgruppe zu lernen.

Wie inklusiv ist die Jugendhilfe schon heute? Folgt man der Generalklausel im SGB VIII, ist die Jugendhilfe bereits heute für alle junge Menschen zuständig (vgl. § 1: „jeder junge Mensch“) und verfolgt spätestens mit Inkrafttreten der 1. Stufe des KJSG den Anspruch, selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (Abs. 3 Satz 2). Gleichzeitig wurde der Behinderungsbegriff im SGB VIII (§ 7) an die UN-Behindertenrechtskonvention und die Formulierung im SGB IX (§ 2) angepasst: *„[...] junge Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben [...]“*.

Die inklusive Ausrichtung findet sich auch bei den Vorgaben zur Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wieder, etwa indem nach § 9 Nr. 4 SGB VIII die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen ist und vorhandene Barrieren – nicht nur baulicher Art – abgebaut werden müssen.

Einrichtungen und Angebote sind dabei möglichst inklusiv zu planen und sollen ermöglichen, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können (§ 8o Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Im Leistungsrecht des SGB VIII ist allerdings weiterhin der § 35a SGB VIII maßgeblich und begründet den Vorrang der Jugendhilfe für seelisch behinderte junge Menschen, während körperlich und geistig behinderte junge Menschen dem Personenkreis § 99 SGB IX zugeordnet werden und Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Hinsichtlich der Beratungspflichten ist das Jugendamt ebenfalls bereits heute für die Zielgruppe der jungen Menschen aus dem Personenkreis § 99 SGB IX (mit-)zuständig und kann beispielsweise mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe teilnehmen, um die spezifische Expertise für die Zielgruppe einbringen zu können (§ 10a Abs. 3 SGB VIII).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem Gesetz also heute schon ziemlich inklusiv, der Blick in die alltägliche Praxis der unterschiedlichen Arbeitsfelder macht aber deutlich, dass sie noch einen weiten Weg vor sich hat.

Warum muss die Jugendhilfe noch inklusiver werden? Die Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und/oder erzieherischen Bedarfen sowie der damit verbundenen Zuschreibung zu einem bestimmten Personenkreis und einem hiermit begründeten exklusiven Zugang zu einem der beiden Leistungssysteme hat bis heute Bestand und verkennt die Realität, dass junge Menschen und ihre Familien sowohl erzieherische als auch behinderungsspezifische Bedürfnisse haben können (vgl. Schmid-Obkirchner, S. 4ff.).

Mit der Behinderung steigen möglicherweise sogar die erzieherischen Herausforderungen an Eltern. Auch die Anforderung an die Resilienz der jungen Menschen steigt mit fehlenden Erziehungskompetenzen der Eltern. Junge Menschen mit und ohne Behinderung sind Teil der Gesellschaft und sollten möglichst selbstbestimmt teilhaben und einbezogen sein. Unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Behinderungs-, Erziehungs-, Beziehungsform und gesellschaftlicher Einflüsse sind die Lebensentwürfe der einzelnen jungen Menschen und ihrer

Familien kaum in zwei Leistungssysteme aufzuteilen, die jeweils eigenen (Verwaltungs-) Logiken folgen. Die Jugendhilfe muss also inklusiver werden, um ab 2028 Hilfen aus einer Hand für die Zielgruppe aller jungen Menschen erbringen zu können. Bis dahin gibt es weiterhin Hilfen aus zwei und mehr Händen und die Verfahrenslotsen unterstützen auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe.

Warum gibt es die Verfahrenslotsen? Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Es stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeit der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Für die Umsetzung dieses Prozesses sieht das KJSG einen Gesamtzeitraum von knapp sieben Jahren bis zum 01.01.2028 und drei grundsätzliche Stufen vor. Mit der zweiten Stufe des KJSG, die am 01.01.2024 in Kraft trat, wurde mit den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ein neues Angebot für junge Menschen und deren Familien eingeführt.

Welche Aufgaben erfüllen die Verfahrenslotsen?

Die Verfahrenslotsen sollen einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsbeauftragte, bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und begleiten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).

Andererseits sollen die Verfahrenslotsen den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung

der inklusiven Lösung durch die Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit unterstützen. Diese Unterstützung innerhalb des Umstellungsprozesses im Wesentlichen durch das Erstellen halbjährlicher Berichte. Diese umfassen vor allem die Beschreibung der von den Verfahrenslotsen gemachten Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Die Leistung der Verfahrenslotsen wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Was bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Verfahrenslotsen in Hamburg? Das Rahmenkonzept für die Arbeitsweise der Hamburger Verfahrenslotsen bildet die fachliche Grundlage für die Tätigkeit der Verfahrenslotsen und wurde durch eine Begleitgruppe entwickelt, die mit Fach- und Leitungskräften aus den Bezirken (Jugendamt, Jugendpsychologischer/Jugendpsychiatrischer Dienst (JPPD), Gesundheitsamt) und der Sozialbehörde (Amt für Soziales und Integration, Amt für Familie) besetzt ist. Die bis heute bestehende Begleitgruppe hat sich in mehreren Sitzungen mit der Zielgruppe und den Aufgaben der Verfahrenslotsen sowie der Abgrenzung zu anderen Beratungsangeboten beschäftigt. Weiterhin wurde ein Kompetenzprofil für die Tätigkeit der Verfahrenslotsen entwickelt und die organisatorische Anbindung und Arbeitsweise der Verfahrenslotsen beschrieben (vgl. Rahmenkonzept Verfahrenslotsen in Hamburg 2023).

Wer sind die Verfahrenslotsen und wo sind diese verortet?

Die Hamburger Verfahrenslotsen sind zentral als Teilprojekt Verfahrenslotsen im Projekt Inklusive Jugendhilfe beim Amt für Familie der Sozialbehörde angebunden und arbeiten sozialräumlich vor Ort in den Bezirken. Das Team der Verfahrenslotsen besteht aktuell aus sechs Sozialpädagoginnen und einer Sachgebietsleitung. Die Kolleginnen haben jeweils langjährige Berufserfahrung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Jugend- und Eingliederungshilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft sammeln können und verfügen dadurch über die notwendigen Fach- und Beratungskompetenzen, um die Zielgruppe bestmöglich unterstützen zu können. Ausgehend von der jeweils eigenen beruflichen und persönlichen Enkulturation begeben sich die Kolleginnen mit erheblichem Zeit- und Erwartungsdruck aus unterschiedlichen Richtungen in das ausdifferenzierte System der verschiedenen für die Zielgruppe zuständigen Leistungs- und Rehaträger. Dieses wird von den jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien vermutlich zurecht als Dschungel beschrieben und ist selbst von „Verwaltungsprofis“, die oftmals nur im eigenen Habitat (Sozialgesetzbuch) über Ortskenntnisse verfügen, kaum ganzheitlich zu durchschauen ist.

Wie gehen die Verfahrenslotsen bei der Beratung vor? Das

Beratungsangebot der Verfahrenslotsen ist kostenfrei, unabhängig und vertraulich. Sie werden nur auf Wunsch der Anspruchsberechtigten tätig. Nach einer ersten Kontaktaufnahme über die zentrale Sammelrufnummer der Verfahrenslotsen oder per Mail erfolgt die Beratung im Regelfall im persönlichen Gespräch. Die Verfahrenslotsen sind bezüglich des Ortes und der gewünschten Form des Beratungskontakts (telefonisch, digital, persönlich) flexibel und orientieren sich hierbei an den Bedürfnissen der zu beratenden Zielgruppen. Bei vorhandenen Sprachbarrieren können Dolmetschende für Gebärdensprache oder für die jeweilige Herkunftssprache hinzugezogen werden. Im Erstkontakt erfassen die Verfahrenslotsen zunächst das Anliegen, und ermitteln den Teilhabebedarf im Einzelfall. Im ersten Schritt geht es hierbei im Sinne der multiperspektivischen Fallarbeit um die Frage, welche relevanten Sachaspekte im Vordergrund stehen („Fall von“) (vgl. Müller 2017). Ausgehend von den Bedarfen, die die jungen Menschen und ihre Familien äußern, wird erhoben, welche Schritte bereits unternommen wurden bzw. schnellstmöglich eingeleitet werden sollten. Willen, Interessen und Ressourcen der Zielgruppe werden erfasst, um daraufhin abgestimmte Hilfen zu vermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass passgenaue Unterstützungssettings zur Teilhabe entwickelt werden. Der Beratungsfokus liegt gemäß § 10b SGB VIII zwar auf möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe, die wegen einer (drohenden) Behinderung geltend gemacht werden können, die

Verfahrenslotsen betrachten die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien aber mit einem ganzheitlichen sozialpädagogischen Blick. Bei ersichtlichem Bedarf und einem diesbezüglichen Unterstützungswunsch vermitteln sie zu Beratungsangeboten anderer Stellen („Fall für“), sofern ein Bedarf hierfür ersichtlich wird und sich die Zielgruppe diesbezüglich Unterstützung wünscht. Es macht aus fachlicher Sicht keinen Sinn, dass relevante Schnittstellen für die Zielgruppe im Rahmen der Beratung ausgeblendet werden, obwohl Bereiche wie etwa Schule, Gesundheit und Pflege unmittelbar Einfluss auf einen gelingenden Alltag haben. Insbesondere vor dem Hintergrund der bundesweiten Diskussion um die Ausweitung der Funktion der Verfahrenslotsen auf weitere Schnittstellen erscheint es sinnvoll, dass die Hamburger Verfahrenslotsen von Beginn an ihren Beratungsauftrag nicht ausschließlich auf den Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für die Zielgruppe beschränken, sondern im Einzelfall auch eine Brückenfunktion zu anderen Unterstützungssystemen für die Zielgruppe wahrnehmen, damit bestehende Leistungsansprüche über den Bereich der Eingliederungshilfe hinaus erfüllt werden können. Während des gesamten Beratungs- und Unterstützungsprozesses ist dabei von den Verfahrenslotsen darauf zu achten, dass Fälle nur gemeinsam mit den betroffenen Personen bearbeitet werden können. Es gilt Verbindlichkeit und Kontinuität in der Zusammenarbeit herzustellen und sich an den Erwartungen der Zielgruppe bzgl. der Beratungsqualität zu orientieren („Fall mit“) (vgl. bvkm 2023).

Wie wollen die Verfahrenslotsen Empfehlungen für die inklusive Jugendhilfe aussprechen? Neben der Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsfunktion auf individueller Ebene

nach § 10b Abs. 1 SGB VIII haben die Verfahrenslotsen in ihrer Doppelfunktion auch die Aufgabe, halbjährig schriftliche Empfehlungen für die inklusive Organisationsentwicklung auszusprechen und damit den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit zu unterstützen (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Der Auftrag hierfür ergibt sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG):
„Überdies können der Bedarf an Unterstützung des Transformationsprozesses der öffentlichen Jugendhilfe miterfüllt und Wissenstransfer gewährleistet werden. Hierzu erstattet der Verfahrenslotse insbesondere dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – etwa gegenüber dem Jugendhilfeausschuss – halbjährlich Bericht“ (BT Drucksache 19/26107, S. 80).

Form und Inhalt des halbjährlich zu erstellenden Berichts wurden durch den Gesetzgeber nicht näher beschrieben, weshalb in diesem Aufgabenbereich ein großer Handlungsspielraum für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Es müssen deshalb weitere Absprachen zwischen den für die Jugendhilfeplanung zuständigen Leitungskräften und den Verfahrenslotsen hinsichtlich der Inhalte des Berichts getroffen werden, damit die Erfahrungsberichte gewinnbringend für den inklusiven Organisationsentwicklungsprozess gestaltet und genutzt

werden können. Hierzu benötigen die Verfahrenslotsen Kenntnisse über die derzeitigen Abläufe von Organisationsentwicklung und (Jugendhilfe-)Planung in den bezirklichen Jugendämtern und der Sozialbehörde sowie Zugang zu den thematisch hiermit befassten Kolleginnen und Kollegen.

Mögliche Leitfragen für die planerische Unterstützung durch die Verfahrenslotsen können dabei sein:

- Verfügbarkeit herstellen: Wer wird durch die bestehenden Angebote erreicht und wer nicht? Wie transparent sind die Informationen über vorhandene Angebote und Leistungen?
- Zugänglichkeit hinterfragen: Welche Angebote sind wie zugänglich? Wo liegen sichtbare und unsichtbare Barrieren?
- Annehmbarkeit unterstützen: Was wissen wir über die Außenwahrnehmung bestehender Angebote und Beratungsleistungen?

- Anpassungsfähigkeit sichern: Was wissen wir über den Alltag und die Relevanz der Angebote, die die jungen Menschen und Familiennutzen bzw. nicht nutzen? Wo gelingt die Subjektorientierung und wo nicht?

Auf theoretischer Ebene bietet das Schaubild von Kieslinger (s. diese Seite unten) eine gute Übersicht über die verschiedenen Rollen der Verfahrenslotsen auf individueller, konzeptioneller und struktureller Ebene (2023).

Auf praktischer Ebene werden die Verfahrenslotsen konsequent die Sichtweise der Zielgruppe aus den Beratungskontakten und die Rückmeldungen aus den Netzwerken als Basis für die Empfehlungen zur inklusiven Organisationsentwicklung darstellen und den Entscheidungsträgern der Jugendhilfe ihre Einschätzung zur Verfügung stellen. Sie eröffnen der Kinder- und Jugendhilfe damit die einzigartige Chance, direkt von der Zielgruppe zu lernen.

Wie soll das mit der Inklusion und den Verfahrenslotsen in der Hamburger Jugendhilfe jetzt genau laufen?

Man weiß es (noch) nicht, wäre vermutlich die passendste aller möglichen Antworten, weil die Anzahl möglicher Optionen und Interessen im Feld der Jugendhilfe(-politik) zahlreich sind und nicht immer ausschließlich fachliche Argumente die Grundlage für bestimmte Entscheidungsprozesse bilden. Für einen Entscheidungsprozess braucht es zunächst eine Diskussionsgrundlage. Diese wird nach Abschluss des Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ vermutlich als Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegen Mitte des Jahres

Veränderungs- und Transformationsprozesse auf unterschiedlichen Ebenen

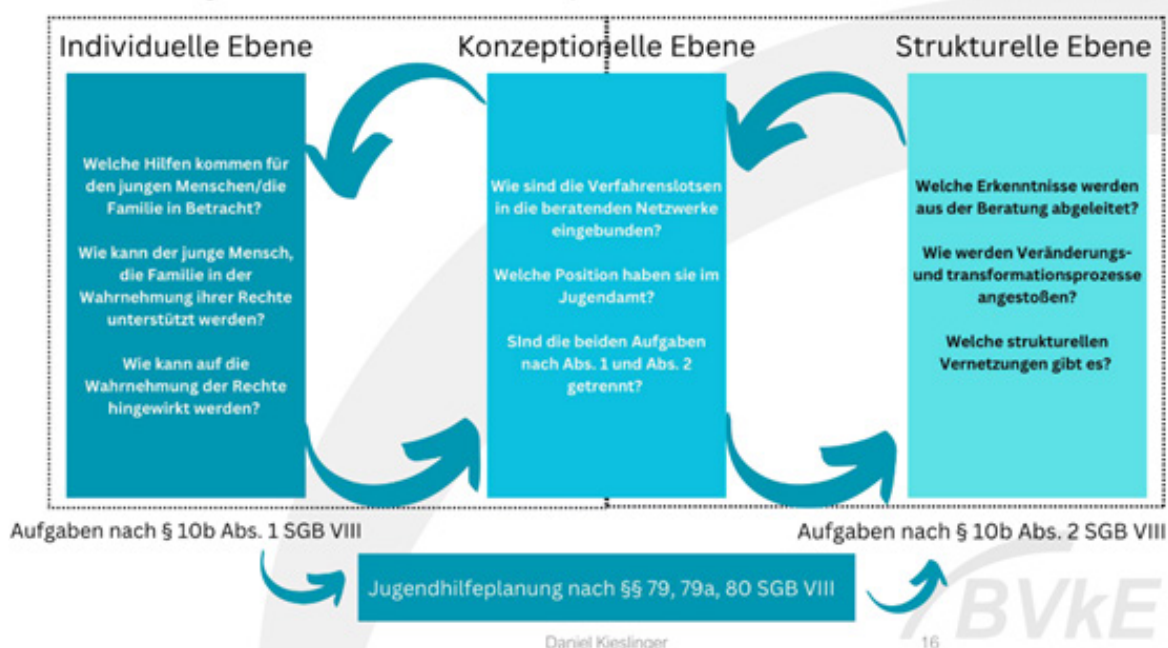


Abb. 1: Daniel Kieslinger

vorliegen (vgl. Bange/Meister). Im Anschluss braucht es die inhaltliche Befassung auf allen Ebenen und gute Vorschläge für mögliche Umsetzungsoptionen in der Hamburger Jugendhilfe. Die Sichtweise der Expert:innen in eigener Sache und der Fachkräfte der Jugendhilfe vor Ort sowie die Empfehlungen zur inklusiven Organisationsentwicklung der Verfahrenslotsen sollten hierbei unbedingt berücksichtigt werden.

Bis dahin lohnt sich ein Blick ins durch das KJSG reformierte SGB VIII und in die alltägliche Jugendhilfepraxis in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Bereits heute ist es erlaubt sich zu fragen, wie inklusiv wir eigentlich sind, was bereits heute gut funktioniert und was wir verändern müssen.

Sebastian Gilch, stellv. Leitung im Projekt Inklusive Jugendhilfe, Sachgebietsleitung Verfahrenslotsen, Amt für Familie in der Hamburger Sozialbehörde

Literatur

Bange, D., Meister J. (2024). Ansichten zur gesetzlichen Gestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Beitrag in dieser Ausgabe.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ). (2023). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm.). (2022). Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII – Eine Positionierung des bvkm. Online unter: https://bvkm.de/wp-content/uploads/2022/06/bvkm_verfahrenslotse-final.pdf

Kieslinger, D. (2023). Verfahrenslots*innen als Organisationsentwickler*innen?! VERFAHRENSLOTS*INNEN NEUE AKTEURE IN DER INKLUSIVEN KINDER-UND JUGENDHILFE; Gemeinsame Fachtagung des Fachbereichs Sozialwesen katho Köln und des LVR Landesjugendamts Rheinland am 13.06.2023.

Müller, B. (2017). Sozialpädagogisches Können: Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe.

Rahmenkonzept Verfahrenslots:innen in Hamburg. (2023). Projekt Inklusive Jugendhilfe, Amt für Familie.

Schmid-Obkirchner, H. (2023). Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit (Bd. 3/2023). Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Weitere Informationen
und Kontaktmöglichkeit zu den
Hamburger Verfahrenslotsen:
<https://www.hamburg.de/verfahrenslotsen/>

Das Rahmenkonzept „Verfahrenslots:innen in Hamburg“ kann über Sebastian Gilch bezogen werden.

Sebastian Gilch, stellv. Leitung im Projekt Inklusive Jugendhilfe, Sachgebietsleitung Verfahrenslotsen, Amt für Familie in der Hamburger Sozialbehörde.
Sebastian.Gilch@soziales.hamburg.de

Thema

Verfahrenslotsen

Ein Workshopbericht

*Merve Karakus, Sude Tekin, Yannik Thieß,
Aliia Tsechoeva und Nadine Seiffert*

1. Einleitung Am 10. Juni 2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in weiten Teilen wirksam, mit dem klaren Ziel, den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern, die Partizipation von jungen Menschen, Eltern und Familien zu stärken, sowie die Rechte der jungen Menschen in stationären Hilfen zu festigen. Ein wesentlicher Eckpfeiler dieses Gesetzes ist die lang ersehnte inklusive Lösung, welche die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderungen in das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vorsieht, unter der Bedingung eines entsprechenden Bundesgesetzes, dass ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. In der Zweiten Stufe der Umgestaltung wird die Einführung der Verfahrenslotsen vorgesehen. Die Verfahrenslotsen sind für die Jahre 2024 bis 2028 beim Jugendamt eingesetzt und sollen hierbei die Eingliederungskompetenzen unterstützen.

Verfahrenslotsen sind eine wichtige Neuerung im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere gemäß § 10 SGB VIII. Diese spezialisierten Fachkräfte spielen eine zentrale Rolle bei komplexen Entscheidungsprozessen zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Die Einführung von Verfahrenslotsen zielt darauf ab, die Effizienz und Qualität der Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden in der folgenden Anleitung die Grundprinzipien von Verfahrenslotsen erläutert, ihre Aufgaben skizziert und die damit verbundenen Herausforderungen diskutiert.

Die Grundprinzipien von Verfahrenslotsen lassen sich vor dem Hintergrund zunehmend komplexer Entscheidungsprozesse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erklären. Durch gesetzliche Änderungen, gesellschaftliche Entwicklungen und vielfältige familiäre Herausforderungen ist es offensichtlich geworden, dass Strukturen und Abläufe in der Kinder- und Jugendhilfe optimiert werden müssen. Verfahrenslotsen fungieren als professionelle Begleiter für den Prozess der Hilfeplanung und -umsetzung. Die Aufgabenbereiche von Verfahrenslots*innen sind vielseitig und umfassen verschiedene Dimensionen innerhalb des Feldes „der Kinder- und Jugendhilfe“. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure wie das Jugendamt, Familienangehörige sowie Schul-, Therapieeinrichtungen etc. zu koordinieren.

Sie fördern den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Parteien und tragen somit zu einem ganzheitlichen Verständnis der individuellen Bedürfnisse und Entwicklungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei. Darüber hinaus spielen Verfahrenslots*innen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Einbindung der betroffenen Familien in Entscheidungsprozesse. Sie stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, klären über Rechte und Pflichten auf und unterstützen Eltern sowie Kinder und Jugendliche dabei, ihre Perspektiven angemessen zum Ausdruck

zu bringen. Dadurch fördern sie partizipative Entscheidungsprozesse und beziehen alle Beteiligten aktiv in die Gestaltung von Hilfeleistungen ein. Trotz dessen sind die Verfahrenslots*innen Herausforderungen gegenübergestellt.

Es stellt sich die Frage nach angemessener Qualifikation und Ausbildung, um sicherzustellen, dass sie den komplexen Anforderungen gerecht werden. Zudem können Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien auftreten, welche eine neutrale und objektive Steuerung des Verfahrens erschweren könnten. Hier ist es wichtig, transparente Strukturen einzuführen und klare Handlungsrichtlinien festzulegen, um mögliche Konflikte zu minimieren. Durch ihre koordinierende Funktion können sie dazu beitragen, dass individuelle Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und angemessene Hilfeleistungen entwickelt werden.

Dennoch ist weitere Forschung und Evaluation notwendig, um die Wirksamkeit dieses Instruments zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Einführung von Verfahrenslots*innen gemäß § 10b SGB VIII stellt eine bedeutende Innovation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar. Diese spezialisierten Fachkräfte spielen eine zentrale Rolle bei komplexen Entscheidungsprozessen zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Ihr Ziel ist es, die Effizienz und Qualität der Verfahren zu verbessern, eine flexible bedarfsorientierte Unterstützung zu gewährleisten, damit die Familien unkomplizierten Zugang zu Unterstützungsleistungen haben.

2. Aufgaben der Verfahrenslots*innen

Zu den Aufgaben der Verfahrenslots*innen gehört es gemäß §10b Abs. 1 SGB VIII, junge Menschen, Eltern oder Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX zu begleiten. Des Weiteren haben sie eine prozessbegleitende Funktion, da sie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei unterstützen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeitsbereich gemäß §10b Abs. 2 SGB VIII zu koordinieren. Die folgenden Informationen sind aus dem Vortrag der Fachtagung entnommen.

- Beratung und Unterstützung: Verfahrenslots*innen in der Sozialen Arbeit können junge Menschen und ihre Familien vor allem mit einer Behinderung beraten und unterstützen. Diese könnte die Erklärung von sozialen und rechtlichen Verfahren, die Navigation durch bürokratische Prozesse oder Hilfe bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen umfassen.
- Begleitung in Behörden und Institutionen: Adressat*innen, die mit sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, müssen oft verschiedene Behörden und Institutionen aufsuchen. Verfahrenslots*innen können sie auf diesem Weg begleiten, um sicherzustellen, dass sie die notwendige (finanzielle) Unterstützungsleistung erhalten.

- Mediation und Konfliktlösung: In der sozialen Arbeit kann es zu Konflikten zwischen verschiedenen Parteien kommen: sei es innerhalb von Familien, Gemeinschaften oder zwischen Klienten und Dienstleistern. Verfahrenslots*innen können dabei helfen, Konflikte zu identifizieren, zu vermitteln und Lösungen zu finden.
- Informationsvermittlung: Verfahrenslots*innen können sicherstellen, dass Menschen Zugang zu relevanten Informationen haben. Das kann die Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten, über verfügbare Unterstützungsleistungen oder andere relevante Themen umfassen.
- Netzwerkarbeit: Verfahrenslots*innen könnten auch für die Netzwerkarbeit tätig sein, indem sie Verbindungen zu anderen Fachleuten, Organisationen und Ressourcen herstellen. Dies trägt dazu bei, ein umfassendes Unterstützungssystem für Adressat*innen aufzubauen.

Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Verfahrenslots*innen in der Sozialen Arbeit können je nach spezifischem Arbeitskontext und den Bedürfnissen der Adressat*innen variieren. (Fachtagung am 21.11.23 von Meister, John & Gilch, Sebastian).

**3. Wer kann
Verfahrenslots*in werden und
woher kommen die zukünftigen
Verfahrenslots*innen unter
Berücksichtigung des breiten
Kompetenzprofils und vorherrschenden
Fachkräftemangels?** Gemäß §10b Absatz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII haben junge Menschen, die möglicherweise Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder §35a des SGB VIII haben, sowie deren Familien das Recht auf Beratung und Unterstützung durch eine*n Verfahrenslots*in. Gemäß der Erläuterung des Gesetzes, soll der*die Verfahrenslots*in berechtigten jungen Menschen und ihren Familien dabei helfen, sich im komplexen System der sozialen Leistungen mit verschiedenen Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten zurechtzufinden.

In diesem Zusammenhang sind bestimmte Qualifikationsanforderungen und Perspektiven relevant. Geeignete Berufsqualifikationen und erforderliche Fachkenntnisse sind entscheidend, um die Rolle des*der Verfahrenslots*in effektiv ausüben zu können. Ebenso spielen persönliche Kompetenzen eine wichtige Rolle, insbesondere im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und der Ansiedlung im Jugendamt. Die Leistungen gemäß § 10b SGB VIII sollen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Der*die

Verfahrenslots*in ist daher bei den örtlichen Jugendhilfeträgern angesiedelt, gemäß § 72 SGB VIII. Diese Träger beschäftigen hauptberuflich Personen, die persönlich geeignet sind und über die erforderliche Ausbildung (Fachkräfte) oder besondere Erfahrungen in der Sozialen Arbeit verfügen. Zudem dürfen keine Personen, die nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden, für die Kinder- und Jugendhilfe-Aufgaben eingestellt oder vermittelt werden. Daher sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, vor und nach der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG zu prüfen.

Die Personalgewinnung in Zeiten von Fachkräftemangel stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Die Umsetzung dieser Unterstützungsleistungen erfordert nicht nur fachliche, sondern auch finanzielle Ressourcen. Es ist daher von großer Bedeutung, dass diejenigen, die in diesem Bereich tätig sind, über die notwendigen Qualifikationen verfügen und die Herausforderungen des Berufsfelds angemessen bewältigen können. Dies setzt vertiefte Kenntnisse über die Bedarfslagen und in Betracht kommende Sozialleistungsansprüche voraus, was wiederum gehobene Beratungskompetenzen erfordert. Für die Arbeit als Verfahrenslots*in ist umfassendes, rechtskreisübergreifendes Wissen erforderlich. Dazu gehören vertiefte Kenntnisse in UN-BRK, (Übereinkommen über

die Rechte von Menschen mit Behinderungen) relevanten Teilen des Sozialgesetzbuchs (insbesondere SGB VIII, IX, sowie SGB III, V, X, XI, XII und XIV), BGG und landesrechtlichen Bestimmungen. Weiter sind nicht nur die rechtlichen Grundlagen von Bedeutung, sondern auch ein umfassendes Verständnis verschiedener Beeinträchtigungsformen und ihrer Auswirkungen. Fachleute müssen sich über die diversen Wege zur Förderung der Teilhabe im Klaren sein und zudem die Feinheiten der Abgrenzung zwischen erzieherischen Anforderungen und solchen, die auf Beeinträchtigungen basieren, verstehen. Neben dieser fachlichen Expertise spielen persönliche Qualitäten wie Wertschätzung, Empathie und Sensibilität eine entscheidende Rolle.

Nur durch die Integration all dieser Aspekte können Verfahrenslots*innen eine ganzheitliche und effektive Unterstützung bieten. Zur Qualifikation für diese Tätigkeit eignen sich pädagogische, juristische oder sozial- und gesundheitswissenschaftliche Grundausbildungen. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind aufgrund der weitreichenden Aufgaben unerlässlich. Zusatzausbildungen sind gegebenenfalls sinnvoll, insbesondere in Bereichen, die nicht der eigenen Qualifikation entsprechen, aber für die Tätigkeit relevant sind (vgl. § 72 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Die IReSA GmbH plant, den Verfahrenslots*innen ein digitales Beratungssystem bereitzustellen

und sie entsprechend zu qualifizieren. Als gemeinnütziges Forschungsinstitut für das Recht der Sozialen Arbeit beschäftigt sich die IReSA gGmbH mit Digitalisierungsprozessen in diesem Bereich. Das Projekt Werkzeugkasten II entwickelt ein qualifiziertes Fortbildungskonzept in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Behindertenhilfe. Die erarbeiteten Ergebnisse werden als wegweisend für zukünftige Fortbildungsangebote in diesem Bereich angesehen, jedoch erst im 4. Quartal 2023 verfügbar sein. Um bereits ab 2023 ein bundesweites Fortbildungsangebot für Verfahrenslots*innen anzubieten, wurde ein „Kerncurriculum“ im 4. Quartal 2022 festgelegt. Dieses Curriculum bildet die unstrittig erforderlichen Kernelemente der Fortbildung zu § 10b SGB VIII ab. Die IReSA gGmbH erstellt auf Grundlage dieses Kerncurriculums eine Online-Lernplattform, die ab dem 1. Quartal 2023 schrittweise verfügbar sein wird. Regelmäßige Treffen einer gemeinsamen Steuerungsgruppe ermöglichen weiterhin den Austausch von wichtigen Impulsen aus dem Projekt Werkzeugkasten II. Alle Veranstal-

tungen und Dienstleistungen im Rahmen der Werkzeugkästen sind kostenfrei, dank der Förderung des BMFSFJ. Das digitale Beratungs- und Unterstützungssystem soll Verfahrenslots*innen bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen und von Routineaufgaben entlasten. Die webbasierte Anwendung führt die VL durch einen laienverständlichen Fragenkatalog, um relevante Rechtsfragen im Bereich der Eingliederungshilfe zu klären. Das kostenfreie Angebot richtet sich an die Jugendämter.

4. Welche möglichen Verbesserungen des Beratungsbedarfs von Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung sind durch die Einführung der Verfahrenslots*innen zu erwarten? Die Leistungsberechtigung, die der §10b Abs. 1 S. 3 umfasst, deziert auch die Eltern und Erziehungsberechtigten der betroffenen Personen. Daher werden im Folgenden die Bedürfnisse dieser Gruppe dargestellt. Dazu werden die Untersuchungen „Beratungsbedarf von Eltern Kindern mit Beeinträchtigungen“ von Falkson et al. herangezogen. Dies ermöglicht einen Abgleich mit dem bisher bekannten Wirkungsspektrum der VL, sodass sowohl neue Lösungsmöglichkeiten als auch weiterhin offene Probleme benannt werden. Die Bedarfe der Eltern von betroffenen Kindern

lassen sich in drei Kategorien unterteilen: informelle, praktische und emotionale Hilfen. Dabei trumpft die praktische Hilfe die informelle insoweit, dass erstere selbst dann angenommen werden würde, wenn die informelle darunter leiden würde. (vgl. Falkson et. al. 2022, 109) Dabei fühlen sich nur ein Drittel der Eltern ausreichend aufgeklärt über die Erkrankung und Beeinträchtigung ihres Kindes. (ebd.) Dieser Kontrast gibt Aufschluss darüber, wie hoch der alltägliche Leidensdruck der Eltern ist. Die Eltern brauchen dringend alltägliche, praktische Hilfe. Der vorherrschende Mangel an Informationen führt zu einer Umorientierung der Wissensbeschaffung. Meist übernehmen die Eltern diese selbst oder schließen sich mit anderen betroffenen Eltern zusammen. In diesen Peer-Konstellationen herrscht nicht nur Verständnis füreinander, es wird auch bedarfsgerecht kommuniziert. Die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Angehörigen geht über die Informationsbeschaffung hinaus. Gleichzeitig wird emotionale Unterstützung gewährleistet. Daraus resultiert für die betroffenen Elternteile zwar ein Gefühl der Sicherheit und Selbstwirksamkeit, jedoch geht damit einher, dass das Fachwissen der Fachkräfte in einigen Fällen, hinter dem der Eltern zurückbleibt. Daraus kann der eigentliche Gedanke der Unterstützung durch die Fachkräfte zu einer Mehrbelastung der Eltern werden.

Unter anderem wird deshalb die Arbeit des zuständigen Personals von den Eltern in folgenden Punkten kritisiert: fehlende Empathie, der defizitäre Fokus auf das Kind und nicht zuletzt, die ausbleibende Anerkennung für die Arbeit und das Wissen der Eltern. (vgl. ebd. 111) Die Dringlichkeit von bedarfsgerechter Unterstützung durch die Fachkräfte wird in den positiven Zuschreibungen bei gelingender Beratung deutlich: *„guter Umgang mit ihren [Eltern] Fragen, Problemen und Sorgen [...] eine gute Kommunikationsqualität [...] die Regelmäßigkeit des persönlichen Kontakts und die Kontinuität im Beratungsprozess.“* (ebd. 110) Im Umkehrschluss bedeutet dies Verunsicherung, Kontrollverlust und Stress im Alltag der Eltern. Aus dem vorangegangenen Abschnitt lassen sich Wünsche und dringende Aufgaben für die zukünftige Arbeit der VL herauslesen. In einigen Fällen als direkter Wunsch, wie der einer dezierten Ansprechperson im Alltag. Dieser Wunsch wurde gehört. Die durchgehende Betreuung von Familien durch eine*n VL ist klares Ziel der Sozialbehörde. Auf Nachfrage auf der Fachtagung wurde deutlich, dass selbst Hausbesuche der VL in den Familien angedacht sind. Die Anschlussfrage daran: Wie sollen Hausbesuche in einem großflä-

chigen Bezirk wie z.B. Bergedorf von lediglich einer Fachkraft gestemmt werden? Darauf gäbe es aktuell noch keine Antwort. Dies würde die Praxis zeigen. In welchem Umfang zeitintensive Angebote wie Hausbesuche angeboten werden, sei somit im Einzelfall von der*em VL im Bezirk zu entscheiden. Die Entscheidung, maximal eine neue Fachkraft pro Bezirk einzustellen, lässt Hausbesuche jetzt schon wie einen kaum erfüllbaren Luxus wirken. Der bestehende Mangel an Fachkräften in Kombination mit den ungeklärten Rekrutierungsprozessen wirft die Frage auf, wie die sinnvollen neuen Stellen der Mannigfaltigkeit an Aufgaben gerecht werden sollen. Zur Erinnerung: Es sollen fünf VLs für ganz Hamburg eingestellt werden, der Verteilungsschlüssel ist noch ungeklärt. Auf Nachfrage bei den Vertretern der Sozialbehörde wurde deutlich, dass sie sich der Probleme bewusst sind und bereits planen, weitere Gelder für mehr VL-Stellen zu erfragen. Die theoretischen Unterstützungsmöglichkeiten durch die VL sind sinnvoll und bieten die Möglichkeit einer, in Teilen angepassten, Unterstützung der Betroffenen. Doch gerade der schildernde Universalstatus der VL lässt viele Fragen ungeklärt, und die Sorge

nach einem sinnvollen Angebot, das nicht ansatzweise ausreichen könnte, scheint berechtigt.

Inwieweit die VL eine praktische Alltagshilfe darstellen, die von den Eltern wie oben beschrieben erwünscht ist, bleibt fraglich, da sie nicht über Leistungserhalt entscheiden und somit kurzfristige Hilfen, die über gelungene emotionale Entlastung durch Beratung hinausgehen, nicht leisten können. Ob die niedrigschwellige und spontane Erreichbarkeit der VL gerade in Bezug auf emotionale Ansprechbarkeit gewährleistet werden kann, hängt direkt mit der Frage zusammen, welchen professionellen Hintergrund die Fachkräfte haben und wie viele Personen in Zukunft von den VL betreut werden.

Auf Nachfrage wurde deutlich, dass es noch keinen Betreuungsschlüssel gibt. Fraglich bleibt, ob eine Stärkung von Peer-to-Peer-Angeboten geplant ist. Der obere Teil dieses Kapitels verdeutlicht die Pluralität der Hilfen, die Betroffene durch die Zusammenarbeit mit anderen Eltern verspüren. Die Vorzüge von Peer-to-Peer-Beratung sind unter anderem der Abbau von Frustration und Hilflosigkeit, erhöhte

Akzeptanz der Behinderung und eine gestärkte Bindung des Kindes an die Erziehungsberechtigte*n. (vgl. Falkson et al. 2022, 111) Auch wenn die Forschungslage über die Gültigkeit dieser positiven Einflüsse in Bezug auf das Haushaltseinkommen noch nicht ausreichend ist (ebd.), wäre eine Entwicklung in diese Richtung unter dem Aspekt der Selbstwirksamkeit wünschenswert. Es wäre wünschenswert, dass dies überarbeitet wird und die Vermittlung der positiven Aspekte in der Ausbildung der VL Beachtung findet. Die Vernetzungsaufgabe der VL sollte sich nicht auf die professionelle Seite beschränken, sondern gerade gegenüber den Eltern Beachtung finden.

5. Gefahr eines Verantwortungskarussells durch mögliche Überschneidungen der Verantwortung zwischen Verfahrens*innen und unabhängiger Teilhabeberatung (EuTB) (§32 SGB IX), sowie den Ombudsstellen (§9a SGB VIII) Das Angebot der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (i.F. EUTB-Stellen), das unter dem BTHG eingeführt worden ist, hat nicht nur die niedrigschwellige Erreichbarkeit

mit den VLs gemein. Daher sollen im Folgenden die Unterschiede, sowie die Gemeinsamkeiten herausgestellt werden und die damit einhergehenden Probleme.

Die Unterstützung zum vorherrschenden Anspruch auf Beratung gem. § 10a SGB VIII bilden sowohl die EUTB-Stellen gem. § 32 Abs. 1, 2 SGB IX, als auch die VL gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Das Fachpersonal in den EUTB-Stellen ist nur an die anfragenden Personen gebunden, sie sollen dezidiert unabhängig agieren. Auch von den VL wird die unabhängige Unterstützung der Leistungsberechtigten gem. § 10b Abs. 1 S. 2 gefordert. Einzig in der Weisungsgebundenheit unterscheiden sich die beiden Akteure. Denn die VL sind gegenüber der Behörde weisungsgebunden, anders als die EUTB-Stellen. Aufgrund der Überschneidung des Beratungsangebots der VL und EUTB-Stellen ist besonders herauszustellen, dass die Beratung in letzteren, im Regelfall vor der Beantragung eines Angebots stattfindet und nur in Ausnahmen eine Fallbegleitung angeboten wird, anders als bei den VL bei denen dies besonders gewünscht ist.

Das Aufgabenfeld der beiden Akteure hat genug Überschneidungen, um Leistungsberechtigte von einer Stelle zur anderen zu schicken und somit ein Verantwortungskarussell anzuschieben. Auf Nachfrage bei der Fachtagung wurde dies, auch unter Berücksichtigung der geringen Stellen der VL als kein zu befürchtendes Problem angesehen. Möglich wäre auch eine temporäre Unterstützung der VL durch die EUTB-Stellen, im anfänglichen Aufbauprozess zum Beginn dieses Jahres, falls die Stellen nicht bereits ausgelastet sind.

Im Fokus der ergänzenden Ombudsstellen steht die Klärung von Konflikten zwischen Leistungsberechtigten und der Kinder- und Jugendhilfe (§ 9a SGB VIII S. 1). Dies unterscheidet sich deutlich von der Kernaufgabe der VL die von der Antragsplanung an, über einen längeren Zeitraum unterstützend tätig sein sollen. Somit ist die Überschneidung von Aufgabenbereichen zwischen Ombudsstellen und VL nicht zu vernachlässigen. Jedoch sollte bedacht werden, dass bisher keine juristische Möglichkeit für die Betroffenen besteht, bei Konflikten mit dem VL die Obs. zu nutzen, da die VL unter dem § 10b SGB VIII bisher nicht in § 2 SGB VIII aufgeführt worden sind. (vgl. BAG Landesjugendämter 2022, 18).

6. Fachtagung 2023: „(Wie) kann inklusive Jugendhilfe

gelingen? Am 21.11.2023 fand die Fachtagung zum Thema „Inklusion“ statt, worunter sich schwerpunktmäßig mit Fragen, Unsicherheiten und Perspektiven dessen Umsetzung in Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg auseinandergesetzt wurde.

Getagt wurde in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg. Ein Einführungsvortrag wurde von Daniel Kieslinger gehalten, welcher stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverband Caritas für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BvkE) ist. Er sprach in diesem Rahmen von Inklusion als Paradigmenwechsel, welches kein Add-on, sondern die zukünftige Ausrichtung in der Pädagogik ist. Basierend auf Erkenntnissen von 61 Modelleinrichtungen, verdeutlichte er, dass die Selbstbestimmung von Hilfesuchenden im Mittelpunkt stehen müsse, und dass der Wille dieser, immer oberste Priorität habe. Insbesondere wurde Kommunikation als ein wesentliches Element betont, um Inklusion niedrigschwellig zu initiieren – mit besonderem Augenmerk auf Partizipation. Dabei wird hervorgehoben, dass junge Menschen nicht nur gehört, sondern auch ernst genommen werden möchten. Jedoch müssten alle Personen an diesem Prozess beteiligt werden und mit ihnen von Beginn an zusammengearbeitet werden. Entscheidend bei

alldem, sei die inklusive Haltung. Betont hatte er in seinem Vortrag besonders, dass Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe *jetzt* schon umgesetzt werden könne und auch sollte. Zum Standpunkt des Prozesses zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe äußerte er sich mit den Worten: „Das ‚ob‘ ist beschlossen, das ‚wie‘ steht aus.“

Besonders interessant wurde es, als wir in die Workshops aufgeteilt wurden und thematisch spezifischer zu unserem Unterthema: den Verfahrenslots*innen, arbeiten konnten. Der Workshop 3 wurde von zwei Mitarbeitern der Sozialbehörde Hamburg unter der Überschrift des „aktuellen Sachstandes zur SGB VIII Reform und den Verfahrenslots*innen in Hamburg“ durchgeführt. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde aller anwesenden Personen, begannen die beiden mithilfe einer PowerPoint, in das Thema einzuführen. Sebastian Gilch und Dr. John Meister sind beide in dem Projekt „Inklusive Jugendhilfe“ tätig, welches konkret für die Umstrukturierung bezüglich der Reform in der Sozialbehörde etabliert wurde. Ihre Arbeit betrachten sie dabei selbst, als Begleitung auf politischer Ebene.

Auf einem Zeitstrahl zeigten uns die beiden, die weitere Entwicklung der Reform, aus der schnell ersichtlich wurde, dass das geplante Vorgehen in Zeitnot geraten wird.

Da das BMFSFJ, als vergleichbar eher kleine Behörde, thematisch noch mit der Kindesgrundversicherung beschäftigt ist, prognostizierten die beiden, dass es zu einer Vorlage eines ersten Gesetzesentwurfs (RefE) erst zur Mitte des Jahres 2024 kommen wird. Das Problem hierbei: es ist weniger Diskussion möglich, aufgrund der fehlenden Zeit.

Bezüglich der Verfahrenslots*innen konnten uns die beiden jedoch dezidiert berichten. In ihrem Projekt beschäftigten sie sich mit der Ausgestaltung der Aufgaben, des Anforderungsprofils und der organisatorischen Anbindung und Finanzierung der VL und verschriftlichten hierzu ein Rahmenkonzept, so wie die Stellenausschreibung für diese Position. Der Begriff der „eierlegenden Wollmilchsau“ fiel schnell, denn es wurde deutlich, dass die Stelle des Verfahrenslots*innen nur schwer, unter des hierfür mitzubringenden unabdingbaren Erfahrungsspektrums und der herausfordernden Doppelfunktion, zu besetzen ist. Im Gegenzug wird diese jedoch aber tariflich sehr hoch eingruppiert. Statt der gewünschten 50

Verfahrenslots*innen in Hamburg, wird es ab Beginn 2024 jedoch nur fünf geben. Die Abdeckung eines jedes Bezirks, ist durch zwei fehlende Stellen leider nicht möglich. Wie genau die VL verteilt werden, um ganz Hamburg abzudecken, ist zum derzeitigen Standpunkt noch nicht geklärt, jedoch wird eine gewisse Flexibilität im System angedacht. Sobald die Verfahrenslots*innen ihre Arbeit zum 01.01.2024 aufnehmen, liegt der Aufgabenfokus zu Beginn auf der Vernetzung und der Innerverwaltungsorganisation. Dies zeigt auch der Vergleich in Bayern, bei denen die Verfahrenslots*innen bereits seit einem dreiviertel Jahr aktiv sind. Die VL sollen und müssen sich mit anderen Stellen vernetzen und wissen, wo sie wen finden können, um benötigtes Fachwissen heranzuziehen. Des Weiteren geht es darum, die neu geschaffene Stelle der Verfahrenslots*innen bekannt und präsent zu machen. Hinzuweisen ist hier, dass leistungsberechtigte Personen in dieser Anlaufzeit bereits Anspruch auf die volle Unterstützungsleistung durch eine*n Verfahrenslots*in haben.

Eingesetzt werden sollen diese früher oder später in besonders schwierigen und komplexen Fallkonstellationen, bei denen es wichtig ist, im Einzelfall zu vermitteln. Geplant ist, dass dieses freiwillige Unterstützungsangebot nicht nur vor Ort im Amt, in den Bezirken anzutreffen ist, sondern dass die VL auch aufsuchend und mobil arbeiten, was so viel bedeutet, dass diese zu den Familien nach Hause kommen. Das Angebot soll hiermit so niedrighschwellig wie möglich gehalten werden.

Auch ist angedacht, dass die VL mit den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) in Hamburg zusammenkommen. Wie die Gefahr eines Verschiebesystems aufgrund des Verantwortungskarussells vermieden werden kann, haben wir uns vorab bereits gefragt.

Bezüglich des Online-Kursystems zur Qualifizierung, bereitgestellt durch die IReSA gGmbH, setzen Herr Gilch und Herr Meister eher auf Fortbildungen, um gewisse Lücken zu füllen. Dieses Online-Tool soll eher zum Self-Learning genutzt werden, auf dem jedoch nicht der Fokus liegt. Wichtiger soll ein gegenseitiges Fallverstehen sein, welches durch mögliche Hospitationen erreicht werden kann. Allgemein ist mit der Implementierung der Verfahrenslots*innen ein gemeinsamer Lernprozess angestrebt, in dem die verschie-

denen Akteur*innen im Diskurs miteinander bleiben müssen. Die Kommunikationssoftware, die das Online-Tool zudem bereithält, soll für eine administrative Entlastung sorgen, ersetzt jedoch nicht die pädagogischen Kenntnisse dahinter.

Zusammenfassend hatte der Workshop einen eher informierenden Charakter. Auch wenn es jederzeit die Möglichkeit gab, Zwischenfragen zu stellen, war das Vorgehen nicht unbedingt darauf ausgelegt, interaktiv zu werden. Indessen gab es zum Abschluss die Möglichkeit auf verschiedene Fragen via Mentimeter zu reagieren, um ein Stimmungsbild zum zuvor Gehörten zu erheben. Zusammenfassend ließ sich daraus ableiten, dass der Großteil des Plenums positiv in Bezug auf die anstehenden Veränderungen gestimmt ist und die inklusive Arbeit als Chance sieht. Jedoch nur knapp die Hälfte fühlt sich zu diesem Thema mit seiner Umstrukturierung vorbereitet.

7. Fazit Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 eine Optimierung des Kinder- und Jugendschutzes anstrebt. Es betont die Partizipation von jungen Menschen und stärkt die Rechte von jungen Leuten in stationären Hilfen. Die

inklusive Lösung im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ab 2027 ist ein zentraler Bestandteil dessen. Die Dringlichkeit und Möglichkeit der sofortigen Umsetzung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ist gegeben, jedoch steht man vor der Herausforderung konkrete Handlungsweisen zu definieren. Es gilt gemeinsame Wege zu finden, wie Inklusion in der Praxis effektiv gestaltet werden kann. Auch die Dynamik der Reformprozesse verdeutlicht die Komplexität der Umsetzung von inklusiven Maßnahmen in der Jugendhilfe. Des Weiteren betonen Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung in Studien den bestehenden Beratungsbedarf, sowie den Mangel an alltagspraktischer Unterstützung. Der konkrete Wunsch betrifft die Einrichtung einer dezidierten Ansprechperson im Alltag und dieser Wunsch wurde aufgenommen mit der Einführung von Verfahrenslots*innen ab 2024 bis 2028. Entgegen der von Behördenseite ursprünglichen Erwartung von 50 Verfahrenslots*innen in Hamburg wird es jedoch zu Beginn des Jahres 2024 lediglich fünf geben. Trotz ihrer wichtigen Rolle stehen Verfahrenslots*innen vor Herausforderungen, wie der Sicherstellung angemessener Qualifikation, der Bewältigung von Interessenkonflikten und der Notwendigkeit transparenter

Strukturen. Die Einführung dieser Fachkräfte stellt eine Innovation dar, erfordert jedoch weitere Forschung zur Wirksamkeit und Anpassungen bei Bedarf. Die theoretischen Unterstützungsmöglichkeiten durch Verfahrenslots*innen erscheinen sinnvoll, bieten jedoch Raum für berechtigte Bedenken. Der universale Status der VL lässt viele Fragen offen, und es besteht die begründete Sorge, dass das Angebot möglicherweise unzureichend sein könnte. Die Fähigkeit der VL, eine praktische Alltagshilfe zu bieten, die von den Eltern gewünscht wird, ist fraglich. Dies resultiert aus ihrer begrenzten Befugnis, über Leistungserhalt zu entscheiden, und der Unfähigkeit, kurzfristige Hilfen jenseits erfolgreicher emotionaler Entlastung durch Beratung anzubieten. Weiter ist es kritisch anzumerken, dass es bislang keine rechtlichen Grundlagen für Betroffene bei Konflikten mit den VL gibt, die Ombudsstellen einzuschalten, da die VL bisher nicht unter §2 SGB VIII aufgeführt werden. In Anbetracht dieser Herausforderungen bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen, um die angestrebten Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz nachhaltig zu gewährleisten.

Literatur

- Beier, Annemarie/ Birkner, Enrico/ Burchardt, Susan et. Al. (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. Online unter: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) (2022): Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII. 133. Arbeitstagung. Wiesbaden, 23. bis 25. November 2022.
- DIJuF (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII. Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis. Hg. v. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V.
- Gilch, Sebastian: Projekt Inklusive Jugendhilfe – FS2 IJH1, E-Mail:sebastian.gilch@soziales.hamburg.de
- Kieslinger, Daniel: Stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbands Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVKE), E-Mail: daniel.kieslinger@caritas.de
- Meister, John: Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Campus Weiterbildung, E-Mail: john.meister@haw-hamburg.de
- Sandra Falkson, Jux, Chantal/Schmidt, Lydia/Tiesmeyer, Katrin (2022): Beratungsbedarf von Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen In: Teilhabe. Die Fachzeitschrift der Lebenshilfe 2022 (3), 107-113.

Internetquellen

- <https://www.verfahrenslotse.org> (letzter Zugriff 09.01.2024).
- 157_empfehlung_verfahrenslotse_barrierefrei.pdf (bayern.de) (Zugriff: 07.01.2024).

Merve Karakus, Sude Tekin, Yannik Thieß, Aliia Tsechoeva und Nadine Seiffert, Studierende des BA Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - HAW.

Thema

Was sollte in der Hamburger Inklusion enthalten sein?

Matthäus Joskowski

Inklusion liegt in der DNA der Hamburger Jugendhilfe. Diese Ansicht äußerte der Verfasser in den Eröffnungsworten des Fachtages. Ob nun unter dem Banner der Lebensweltorientierung (Böhnisch, Schröer, Thiersch, 2005), der Orientierung am Willen (Hinte, Kreft 2005) oder gemäß der rechtlichen Maßgabe des §27 (2) SGB VIII welche den individuellen erzieherischen Bedarf als Richtgröße zugrunde legt, verzichtet die Hamburger Jugendhilfe traditionell so gut wie möglich auf Etiketten und richtet sich an komplexen individuellen Gegebenheiten und Anforderungen aus. Noch nicht Bekanntem zu begegnen, es in den eigenen einzigartigen Facetten kennen zu lernen, die Hilfe und Unterstützung dementsprechend stets neu und anders zu gestalten, ist, ein Kernelement guter Jugendhilfe und zugleich ein Stück tägliche Normalität der Praktiker*innen.

Zudem wirkt gelungene Jugendhilfe stets auch auf eine Steigerung gesellschaftlicher Teilhabe hin. Aus der Perspektive des individuellen Gestaltens von Hilfen und der Steigerung der Teilhabemöglichkeiten ist Inklusion ein genuiner Bestandteil der Hamburger Jugendhilfe. Diese Entwicklung, ist zugleich eine fachlich folgerichtige Öffnung und Erweiterung der Zielgruppe.

Bei der Erweiterung der Zielgruppe handelt es sich zudem nicht um eine gänzlich neue Zielgruppe für die Praxis der Jugendhilfe. Der Personenkreis, der aktuell Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt, hat auch in der Vergangenheit mitunter zugleich oder in einer chronologischen Abfolge Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch genommen.

Weil die Praxis der Jugendhilfe immer schon individuelle Hilfen anbietet, die keiner Schablone unterliegen und weil eben Menschen mit auf Dauer vorhandenen Herausforderungen und erschwerten Bedingungen durch gesellschaftliche Barrieren bereits jetzt einen Teil ihrer Zielgruppe sind, kann davon ausgegangen werden, dass die inklusive Ausrichtung der Praxis der Jugendhilfe durchaus weiter entwickelt ist, als die rechtliche Umsetzung der Inklusion und die daraus folgende strukturelle Neuausrichtung der Rahmenbedingungen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Veränderungen sollte somit strukturell die Expertise der Jugendhilfe und selbstverständlich auch der Eingliederungshilfe als Ressource einbeziehen.

Ein Aspekt der Expertise der Jugendhilfe und zeitgemäßer Sozialer Arbeit besteht darin, die Menschen, die die Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, richtungsweisend und im ganzen Verlauf des Prozesses mit einzubeziehen. Deshalb sollte die Reform selbstverständlich mit sehr hoher Priorität und auf allen Ebenen Vertreter*innen der Familien und Kinder miteinbeziehen.

Die Familien, Kinder und Jugendlichen als zentraler Fixpunkt, sowie als primäre Expert*innen für die jeweilige Bedarfslage und die Praktiker*innen als nächstgrößte vorhandene Expertise müssen den Aufbau weiterer inklusiver Strukturen mitgestalten können. Auch die Hochschulen, Fachschulen und die Institutionen der Fort- und Weiterbildung, die Theorie und Praxis verzahnen und weiter entwickeln, sollten unbedingt gehört werden. Die Gestaltung und Umsetzung der Reform auf administrativer Ebene sollte die drei Ebenen (In Anspruch nehmende Menschen, Praxis und Fachdiskurs) enthalten.

Der Fachtag ist hier von diesem fachlichen Anspruch nicht abgewichen. Es waren sowohl Vertreter*innen der Zielgruppe als auch Praktiker*innen, Expert*innen der Fachwelt und die behördlich Zuständigen und Interessierte beteiligt.

Die Anerkennung des bereits vorhandenen Könnens, Partizipation der Zielgruppe als ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal, die Verzahnung von Theorie und Praxis- all dies aufgenommen von einer öffentlichen Verwaltung die zeitgemäß alle Beteiligten mitgestalten lässt.

Diese simplifizierte und dennoch signifikante Formel führt nicht zwangsläufig zur hochwertigen Umsetzung der Reform.

Oft wird ein leicht verunsicherter Blick auf „das Neue“ und die Veränderung gelegt, welche diese Reform in Teilen beinhalten könnte.

Sorgevoll darf allerdings vor allem betrachtet werden, dass die Teilfusion der Jugend- und Eingliederungshilfe vorhandene Problemlagen mit einbezieht. Dies birgt die Gefahr diese Probleme vielleicht zu potenzieren, aber zugleich die Chance, ihnen entgegenzuwirken.

Vor allem sei hier als eine zentrale Problemlage der Fachkräftemangel erwähnt, der in keinem anderen Berufsfeld größer ist als in der Sozialpädagogik (statista.com, 2024). Wenn wir die Zielgruppe erweitern werden, wird es einen noch höheren Bedarf an Fachkräften in der Jugendhilfe geben.

Bereits jetzt sind insbesondere die stationäre Jugendhilfe und die Abteilungen der Jugendämter an der Belastungsgrenze angekommen. Erste Schritte wie die Erleichterung des Quereinstiegs durch die Sozialbehörde für die stationäre Jugendhilfe sind folgerichtig und notwendig. Zudem lädt die Öffnung der Zielgruppe nochmals dazu ein zu prüfen, inwieweit andere Berufsgruppen Teile der Tätigkeit der Jugendhilfe mit übernehmen können. Dies könnte nicht nur zu einer personellen Entlastung führen, sondern auch zu weiteren Möglichkeiten die fachliche Vielfalt unseres Berufes, verstanden als attraktiven Berufsaspekt, weiter auszubauen und zu stärken. Es gilt zukünftig neues Wissen zu erkunden, neues methodisches Handeln zu erlernen und neue Netzwerke zu kreieren. Dies kann unser Berufsfeld noch effektiver und attraktiver werden lassen.

Das Potential einer „Quantitativen Entlastung“ durch mehr fachlich denkbare Arbeitskräfte und eines „Qualitativen Ausbaus“ ist also durch die Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe vorhanden!

Zugleich werden Gegebenheiten wie der Quereinstieg planerische Zeiten und Kräfte im Alltag der Kolleg*innen binden, sei es in notwendigen konzeptionellen Erweiterungen, Fortbildungen, dem Erzeugen eines guten fachlichen Verstehens unterschiedlicher Berufsgruppen oder schlicht dem Einarbeiten neuer Kolleg*innen. Dies bindet Zeitressourcen.

Die gänzlich erfolgreiche quantitative Kompensation der aktuellen Bedarfslage durch Quereinsteiger scheint unwahrscheinlich. Zudem ist die Einschätzung, dass eine genuine Fachhochschulausbildung, wie sie sich etabliert und weiter entwickelt hat, eine tragende Qualitätssäule der Sozialpädagogik ist definitiv zutreffend. Es wird also auch darum gehen müssen dem Fachkräftemangel dadurch entgegen zu wirken, dass ein Quereinstieg gut begleitet werden kann. Zudem braucht es mehr Absolvent*innen der Fachhochschulen, als tragenden Säulen der bewerteten Qualität. Auch dies kostet zeitliche Ressourcen.

Die beiden notwendigen skizzierten Felder, welche weitere Zeitressourcen brauchen, kommen zu dem Mehrbedarf an Arbeitszeit hinzu, welche die Erweiterung der Zielgruppe an und für sich mitbringt.

Eine Einschätzung, dass es eine 1 zu 1 Umschichtung der nun in der Eingliederungshilfe aktiven Personen in die Jugendhilfe geben wird, ist unrealistisch. Sie wäre mitunter mit einem Trägerwechsel verbunden. Dies ist oft eine nicht erwünschte Variante für Fachkräfte. Insbesondere wenn es eine gute Identifikation mit dem Arbeitgeber gibt, oder zusätzlich noch arbeitsvertraglich besonders gute Bedingungen aufgrund einer langen Betriebszugehörigkeit.

Die Erweiterung der Zielgruppe mit der Möglichkeit Kolleg*innen aus Berufsfeldern mit Schnittmengen zu unserem für die Jugendhilfe zu gewinnen (samt notwendiger und sinnvoller Qualifikationsmaßnahmen), und die potentielle Steigerungsmöglichkeiten der Qualität unserer Arbeit, als Steigerung der Attraktivität der Berufsfeldes sind Chancen, mit der Kehrseite der Gefährdung der Jugendhilfe in Hamburg.

Lassen wir die fachliche Entwicklung nichtadäquat zu, im Sinne des zur Verfügung stellen notwendiger zeitlicher Ressourcen, erweitern wir die Diskrepanz zwischen dem potentiell fachlich Möglichen und dem was praktisch gelebt werden kann noch mehr. Das Bewusstsein einer solchen Lücke erzeugt Druck und mindert die Attraktivität des Arbeitsfeldes. Erweitern wir die Zielgruppe ohne die Anzahl der Absolvent*innen der Hochschulen zu erweitern und ohne andere Bezugsberufe fachlich

mit zu integrieren erhöhen wir das Arbeitspensum und die Belastung im beruflichen Alltag noch weiter.

Die größte Herausforderung, vor der die Jugendhilfe steht, ist der Fachkräftemangel. Nicht die Inklusion. Die bevorstehende Entwicklung der Inklusion wird sich katalytischen auf die Gesamtentwicklung der Hamburger Jugendhilfe auswirken, und die Gesamtentwicklung als wechselseitiger Prozess auf das Gelingen oder Scheitern eines Ausbaus der Inklusion in unserer Stadt.

Was braucht es nun für eine gute „Inklusive Jugendhilfe“ in unserer Stadt? Was sollte enthalten sein?

Eine gute Umsetzung der Inklusion sollte Vertrauen beinhalten. Vertrauen darauf, dass unsere Kolleg*innen im Alltag potentiell gut gewappnet sind um einen weiteren Schritt zur Erweiterung gesellschaftlicher Teilhabe zu gehen. Und dies in der Form, dass ihre Expertise miteinbezogen wird.

Die Partizipation der Familien, Jugendlichen und Kinder muss permanent in diesem Wandel richtungsweisend vorhanden sein.

Eine gute Vernetzung von Theorie und Praxis, beginnend mit einer quantitativen Ausweitung und inhaltlichen Weiterentwicklung der Fachhochschulen und den bereits jetzt vorhandenen Bildungsorten ist hierfür basal.

All diese Aspekte benötigen zeitliche Ressourcen, also finanzielle Mittel, damit Inklusion gut gelingen kann.

Die Potentiale einer sehr gut gelingenden Inklusion und einer damit einhergehenden Verbesserung der Qualität der Jugendhilfe in Hamburg sind vorhanden, die Risiken einer weiteren Belastung eines in Teilen massiv strapaziertem Berufsfeldes ebenfalls.

Literatur

Böhnisch, L., Schröer, W., Thiersch, H. (2005): Sozialpädagogisches Denken. Wege zu einer Neubestimmung,

Hinte, Wolfgang und Dieter Kreft, 2005. Sozialraumorientierung. In: Dieter Kreft und Ingrid Mielenz, Hrsg. Wörterbuch Soziale Arbeit.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1326564/umfrage/berufe-mit-den-groessten-fachkraeftluecken/>

Matthäus Joskowski , Jg. 1979, Dipl.-Soz. päd.; Seit 2001 in der Kinder und Jugendhilfe tätig, dies an der Basis, auf Leitungsebene und aktuell als Spitzenverbandlicher Vertreter und Fachberater des Caritasverbandes in Hamburg.
matthaeus.joskowski@caritas-im-norden.de

Thema

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit

Lea-Sophie Gerlach, Sally Willhöft, Hanna Koch,

Felix Kugel und Benjamin Hakobyan

Hinführung zum Thema Im Rahmen eines Seminars zum Thema „Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ haben wir uns näher mit der Gesetzeszusammenführung des SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ und dem SGB IX „Eingliederungshilfe“ auseinandergesetzt. Aus den unterschiedlichen Seminarinhalten ergaben sich verschiedene Themen Schwerpunkte, mit welchen sich Gruppen auseinandersetzten. Unsere Gruppe widmete sich dem Thema, wie die Zusammenführung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII umgesetzt werden kann und welche Bedarfe zurzeit vorliegen. Durch erste Recherchen zeigten sich einige Handlungsbedarfe und Schwierigkeiten, die sich aktuell auftun.

Im Zwiespalt von SGB VIII und SGB IX Ein erstes großes Dilemma ist die hochschwellige Bewilligung von Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich. In der Praxis werden junge Menschen mit seelischer Beeinträchtigung oder ohne Beeinträchtigung häufig an die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen, junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung meistens in die Eingliederungshilfe. Dies führt in

der Praxis bislang oft zu Zuständigkeitsstreitigkeiten (vgl. Graf 2021, 6). Hinzu kommt, dass Familien mit beeinträchtigten Kindern häufig Leistungen für die Teilhabe am Leben der Gesellschaft nach dem SGB IX beantragen müssen, um erforderliche Assistenzleistungen zu erhalten. Dies ist häufig neben den ohnehin bereits notwendigen Beantragungen von Hilfen und den Auseinandersetzungen um Fördermöglichkeiten eine zusätzliche Belastung für die Eltern (vgl. Weigel 2021, 6).

Abhängig von Eltern und Netzwerken Da die Assistenzleistungen jedoch häufig nicht bewilligt werden oder das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Beantragung von Assistenzleistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen im Freizeitbereich angerechnet werden, erschwert dies zusätzlich die Lage, sodass Kinder und Jugendliche sowie die Fachkräfte auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sind (vgl. Weigel 2021, 9). Diese sichern einerseits die Mobilität ihrer Kinder, andererseits informieren sie die Fachkräfte über deren individuelle Bedarfe. Dies widerspricht jedoch eigentlich dem elternfreien Setting der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Außerdem ist man in der Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls

auf die Eltern von Kindern mit einer Behinderung angewiesen, um diese überhaupt erreichen zu können. Die große Abhängigkeit von den Eltern durch unbewilligte Maßnahmen kann zur Exklusion führen, da Eltern nicht immer über die notwendigen Ressourcen verfügen, Begleitung leisten zu können. Daraus resultiert, dass junge Menschen im Zweifel auf Freizeitangebote verzichten müssen (vgl. Puszies/Wegner 2022, 20). Ebenso wie die Elternarbeit ist aktuell auch Netzwerkarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe notwendig, um Informationen über Behinderungsformen und über die Verabreichung bestimmter Medikamente zu erlangen (vgl. Petri und Voigts 2021, 54 f).

Wie inklusiv ist die OJKA bisher? Offene Kinder und Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen Räume bieten sich selbst zu organisieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, unterschiedliche Beteiligungsformen zu erproben und ihre Anliegen sollen Gehör finden (vgl. Voigts 2019, 30). In der Praxis zeigt sich jedoch auch, dass die Konzentration häufig auf Stamm-

besucher:innen und weniger auf Menschen mit Inklusionsbedarf gelegt wird. Jugendliche entscheiden in der Regel gerne selbst, mit wem sie ihre Freizeit verbringen und besuchen, wodurch eine offene Haltung gegenüber neuen Gesichtern und Menschen mit Inklusionsbedarf untergeht (vgl. Petri/Voigts 2021, 54).

Außerdem besteht in Hamburg ein Problem durch die ungenügende Bedarfsdeckung für inklusive sozialraumnahe Angebote. Diese sind häufig zeitlich begrenzt, unzureichend ausgebaut und nicht oder nur mangelhaft barrierefrei. So besteht beispielsweise mitunter ein Mangel an barrierefreien Ausstattungsgegenständen und geeigneten baulichen Gegebenheiten.

Junge Menschen mit Behinderungen sind durch ihre Einschränkungen schlecht zu erreichen. Da Informationen über Angebote der OKJA oftmals in schwerer Sprache geschrieben sind, verhindert dies zusätzlich den Zugang und Teilnahmen an Angeboten (vgl. Weigel 2021, 8).

Fachkräfte sind zudem häufig nicht entsprechend ausgebildet. Denn das Thema der Inklusion ist bislang in Fort- und Ausbildungen erst wenig verankert (vgl. Graf 2021, 6). Die sozialraumfernen Angebote führen außerdem dazu, dass Jugendliche mit Behinderung darauf angewiesen sind, zu räumlich weiter entfernten Angeboten gebracht oder begleitet zu werden. Daraus resultierende lange Fahrt-

zeiten schränken die Kontakte zu Gleichaltrigen im eigenen Wohnort ein und erzeugen dadurch zusätzliche soziale Zugangshindernisse (vgl. Weigel 2021, 8). Auch wegen der Weitergabe von Informationen über bestimmte Bedarfe ist es wichtig, Eltern von Beginn an miteinzubeziehen, nach einiger Zeit jedoch auch wieder Erfahrungsräume ohne Eltern zu schaffen (vgl. Voigts 2021, 54).

Inklusive Jugendarbeit umsetzen – Fragen! Anhand unserer Recherchen ergaben sich einige Fragen. Diese wollten wir bei der Fachtagung „(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?“ in den Diskurs bringen. Durch einen spannenden Eröffnungsvortrag wurde der aktuelle Diskurs um die Zusammenführung und erste Pilotprojekte vorgestellt. Im Anschluss an diesen, sollten spezifischere Themen behandelt werden. Diese Arbeitsgruppen gaben Raum, um bestehende und neue Themen und Probleme zu diskutieren und über die Umsetzung der Gesetzesänderung ins Gespräch zu kommen. Durch die Vertretung unterschiedlichster Fachdisziplinen gab es Möglichkeit viele Perspektiven einzubeziehen. Wir erhofften uns, unsere erarbeiteten Fragen im Workshop 1 „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Eingliederungs-

hilfe – wie gelingt Kooperation?“, angeleitet und organisiert von Kristina Krüger (Diakonie Hamburg) und Katharina Przybylski (Wiss. Mitarbeiterin HAW Hamburg), miteinbringen zu können. Da dieser aus gesundheitlichen Gründen leider ausfallen musste, entschieden wir uns spontan den Workshop 4 „Wie gelingt eine gute Zusammenarbeit mit Eltern von Kindern mit Behinderung?“ von Eva Bardehle-Fischer (Leben mit Behinderung HH), zu besuchen. Der Workshop startete eingangs mit einer offenen Runde, welche Themen die TeilnehmerInnen beschäftigten, gefolgt von einer mitreißenden Geschichte die, die Situation von vielen Eltern die unerwartet vor der Herausforderung vom Leben mit einem behinderten Kind stehen, schildert. Abschließend wurde Anhand von inklusiven Fallbeispielen die Methode MiIT (Mentales inneres InklusionsTeam) zur Erschließung von Fällen vorgestellt und ausprobiert. Themen die sich durch den Workshop durchzogen waren unter anderem Kommunikation mit Eltern, Zugang zu Angeboten, Bedarfe der Eltern, Stigmatisierung und Zuständigkeiten unterschiedlicher Ämter. Unsere Fragen waren:

- Wie können Angebote sichtbar gemacht und Zugänge für Jugendliche sichergestellt werden?
- Warum sind inklusive Angebote bisher nur zeitlich begrenzt?
- Was benötigt es für dauerhafte Angebote?
- Wie kann Inklusion in der Kooperation von offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule gelingen?

Inklusive Jugendarbeit umsetzen – Antworten! Da sich diese Fragen im Workshop leider nicht klären ließen und die Zeit insgesamt sehr begrenzt war, entschieden wir uns Katharina Przybylski, die Referentin des ausgefallenen Workshops, im Nachhinein zu kontaktieren und nach einem Interview zu fragen. Diese stellte uns stattdessen ein Padlet zu Verfügung, in dem aktuelle Forschungsergebnisse, Publikationen und Dokumentationen zu unterschiedlichen Fachdiskursen festgehalten wurden. Anhand des Padlets und unseren vorherigen Recherchen werden wir nun im Folgenden den Versuch tätigen für unsere Fragen Antworten festzuhalten.

Das wünschen sich junge Menschen mit Behinderung in ihrer Freizeit Die Freizeit für junge Menschen mit und ohne Behinderung ist ein wichtiger Bestandteil des Lebens, denn es bietet viele Potenziale und leistet einen großen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung (vgl. Markowetz 2007, 143; zit. n. Puszies/Wegner 2022, 20). Eine Zeit, in der man selbst Entscheidungen treffen kann, klar abgegrenzt zu der Zeit, die an Verpflichtungen gebunden und nach Zielen ausgerichtet ist (vgl. ebd., 20). Gerade dieses selbstbestimmte Handeln und Treffen von Entscheidungen stärkt die Selbstwirksamkeit und hilft den Jugendlichen, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu kommunizieren (vgl. ebd., 20). Jugendliche möchten im Alltag in ihrer Freizeit bestmöglich nicht auf familiäre Hilfe angewiesen sein, sondern mit zunehmender Zeit eine eigene Identität aufbauen, sich von ihrem zu Hause ablösen und selbstbestimmter agieren (vgl. ebd., 20). Sie wünschen sich mehr Zeit mit anderen Jugendlichen zu verbringen, sich mit ihnen über Interessen austauschen zu können sowie selbst entscheiden zu können, mit wem sie befreundet sein möchten (vgl. Weigel 2021, 2). Jugendliche mit Beeinträchtigungen wünschen sich gut verständliche und zugängliche Informationen in den verschiedenen Lebensbereichen und der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, denn oftmals beeinträchtigt die schwere Sprache die Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. Weigel 2021, 8).

Zugangsbarrieren und Hürden auf verschiedenen Ebenen Strukturelle Gegebenheiten, wie finanzielle Ressourcen und bauliche Barrieren, tragen dazu bei, dass Jugendliche mit Behinderung nicht problemlos Freizeitangebote in Anspruch nehmen können, da viele Einrichtungen in ihren Strukturen und Angeboten wenig inklusiv ausgerichtet sind (vgl. Puszies/Wegner 2022, 22). Die Räumlichkeiten für beispielsweise Rollstuhlfahrer:innen sind häufig mit Barrieren verbunden, oft ist nicht genug Platz vorhanden und Fahrstühle und Toiletten sind in den meisten Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorzufinden (vgl. Helke 2022, 4). Jugendliche mit Behinderung sind größtenteils auf Begleitung angewiesen, um an den Angeboten teilnehmen zu können. Häufig sind es die eigenen Eltern, Geschwister oder die Großeltern, die dies ermöglichen, jedoch hat nicht jede Familie die Möglichkeiten, regelmäßige Begleitungen zu leisten, sodass Kinder und Jugendliche auch auf Angebote verzichten müssen (vgl. Puszies/Wegner 2022, 20). Zudem können längere Fahrzeiten zu Sondereinrichtungen (Förderschule)

mit Einschränkungen der Kontakte am Wohnort verbunden sein, es können sich weitere zeitliche und soziale Zugangshindernisse für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche ergeben (vgl. Weigel 2021, 6). Die verschiedenen Hilfesysteme tragen auch dazu bei, dass vielerorts junge Menschen mit Beeinträchtigung(en) nicht an den Angeboten teilnehmen können, denn Menschen mit seelischer Beeinträchtigung werden an die Kinder- und Jugendhilfe und Menschen mit geistiger Beeinträchtigung an die Eingliederungshilfe verwiesen, dies führt oft zu Zuständigkeitsproblemen in der Praxis und die betroffenen Familien schließen sich teilweise in Elternverbänden zusammen und tauschen sich über ihre Erfahrungen aus oder werden Mitglieder in Selbsthilfeorganisationen (vgl. Ghebremicael/Welke 2020, 6). Die Beantragung von Leistungen für die Teilhabe am Leben der Gesellschaft nach SGB IX §78 für Assistenzleistungen ist neben notwendigen Beantragungen bezüglich Hilfen und der Auseinandersetzung um Fördermöglichkeiten eine zusätzliche Belastung für die Jugendlichen und ihren Eltern (vgl. Weigel 2021, 6). Zudem sind die Assistenzleistungen für den Nachmittagsbereich nicht kostenfrei, es ist eine einkommensabhängige Eingliederungshilfeleistung, bei dem das Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet wird (vgl. Weigel 2021, 9).

Qualitative Interviews mit jungen Menschen mit geistigen Behinderungen

Im Zeitraum von 2020-2023 wurde das bundesweite kooperative Praxisforschungsprojekt „Mit den Augen von Jugendlichen – was braucht inklusive Jugendarbeit?“ durchgeführt. Unter der Leitung von Prof. Dr. Gunda Voigts von der HAW Hamburg hat die wissenschaftliche Mitarbeiterin Katharina Przybylski (HAW Hamburg) im Jahr 2022 erstmals insgesamt 18 junge Menschen mit geistigen Behinderungen zwischen 12 und 19 Jahren aus dem Raum Hamburg und Ostholstein mittels qualitativen Interviews befragt, was sie in ihrer Freizeit erleben wollen und was für Angebote sie sich von der Kinder- und Jugendarbeit wünschen. Am 24. Mai 2023 wurden die Ergebnisse der Befragung auf einer Fachtagung an der HAW Hamburg in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde der Öffentlichkeit vorgestellt. *„Jugendliche mit geistigen Behinderungen eine stärkere Teilhabe an der Vielfalt der Angebote zu ermöglichen, ist das Ziel unserer Forschung und ein Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit, die gesetzlich wie menschenrechtlich vorgeschrieben ist“* (Voigts 2023, Fachtagung 24.05.23).

„Durch die Befragung wissen wir nun, was diese Jugendlichen selbst darüber denken und können so Anregungen für die Praxis geben“ (Przybylski 2023, Fachtagung 24.05.23). Durch die Befragungen konnte man wichtige Erkenntnisse gewinnen, dass z.B. Jugendliche mit geistigen Behinderungen genau so verschieden sind, wie ohne Behinderungen. Ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse sind dementsprechend individuell. Der Mehrheit ist es sehr wichtig, Kontakt zu gleichaltrigen zu haben und andere Jugendliche kennenzulernen (Peer-Kontakte), haben aber auch eine gewisse Verunsicherung und Misstrauen gegenüber Peers geäußert. Sie haben überwiegend Ausgrenzungserfahrungen im schulischen Bereich erlebt und die Freundschaften knüpfen sie eher über Förderschulen und in der Kinder- und Jugendarbeit. Jugendliche nehmen sehr gerne die (Regel-) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wahr, mögen es, wenn die Aktivitäten gemeinsam mit anderen stattfinden. Inklusive Kinder- und Jugendarbeit funktioniert ihrer Ansicht nach gut, weil die Jugendlichen bei der Gestaltung der Angebote beteiligt

werden und vor allem, weil sie allererst nur als Jugendliche wahrgenommen werden. Individuelle Unterstützung bei spezifischen Bedarfen in Angeboten und niedrighschwellige Zugänge in die Kinder- und Jugendarbeit sind für die befragten Jugendlichen wichtig, sie wünschen sich bei schwieriger Sprache Hilfe. Die Angebote in näherer Umgebung können sie größtenteils selbst wahrnehmen, jedoch sind sie auch bezüglich der Angebote, die weiter entfernt sind auf Familienmitglieder und Personen aus dem Umfeld angewiesen. Die Hälfte der befragten Jugendlichen gestaltet die Freizeit selbst und elternunabhängig und haben dadurch einen Raum zur Selbstentfaltung und Selbstbestimmung. Ein Großteil der befragten besitzen ein internetfähiges Handy, das nutzen sie, um in Kontakt mit den anderen zu bleiben und vereinbaren Verabredungen. Digitale Medien sind heutzutage wichtig und ermöglichen die Teilhabe. Die befragten haben angegeben, dass ihre Teilnahme an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit auch von den Eltern abhängt. Die Haltung von Eltern zu den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist für Zugänge

gerade bei jungen Menschen mit Behinderungen entscheidend.

Des Weiteren haben wir geplant, folgende Frage mit in den Workshop „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Eingliederungshilfe – wie gelingt Kooperation?“ auf der Fachtagung „(Wie) kann inklusive Jugendhilfe gelingen?“ zu nehmen. Aufgrund des Ausfalls hier nun der Versuch, die Frage mit Hilfe des Padlets zu beantworten.

Die Kooperation von OKJA und Schule, wie sie im Zusammenhang der Zunahme von Ganztageschulen vermehrt auftritt, kann die Debatte um das Thema Inklusion unterstützen. Aufgrund der vermehrt erfolgenden Inklusion an Schule und der daraus resultierenden inklusiven Peer-Beziehungen zwischen Jugendlichen mit und ohne Behinderung sieht sich die OKJA spätestens dann mit dem Thema Inklusion konfrontiert, wenn sich die Jugendlichen mit oder ohne Behinderung mit ihren Freund:innen mit oder ohne Behinderung im Jugendhaus verabreden. Darum sollte die OKJA, um Inklusion wirksam zu unterstützen, auch die Kooperation mit der Schule unterstützen (vgl. Graf 2021, 1045).

Wie kann Inklusion in der Kooperation von OKJA und Schule gelingen? Die Frage des „Wie?“ wird schnell zu einer Frage des „Wovon?“ und somit zur Ressourcenfrage. Die aufzuwendenden Ressourcen sind stark an die einzelnen Arbeitsbereiche gebunden und/oder sind rasch aufgebraucht. Außerdem benötigt bzw. ist Kooperation auch immer Austausch. Für die aktive Kontaktaufnahme zu anderen Fachkräften fehlt es allerdings vielerorts an Kapazitäten (vgl. Przybylski 2022, 25). Diese Tatsache spricht gegen eine Finanzierung von z.B. einer persönlichen Assistenz aus den persönlichen Hilfsleistungen der Jugendlichen mit Behinderung, vielmehr macht eine generelle Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Sinn. Die kooperierenden Einrichtungen können so passende Unterstützung bei Angeboten bereitstellen und sind nicht auf externe Assistenzen angewiesen, welche ggf. erst nach dem Auslaufen der Angebote bewilligt und somit in dieser Art womöglich nicht mehr notwendig sind (vgl. Przybylski 2022, 18).

„Grundsätzlich brauche es für [die gelungene Kooperation zwischen Schule und OKJA] eine inklusive Kinder- und Jugendarbeit gesicherte Projekte, Fortbildungen, Assistenzen/Begleitungen für Kinder und Jugendliche, Elternarbeit sowie die Anerkennung der Jugendlichen als Individuen mit unterschiedlichen Merkmalen und Interessen“ (Przybylski 2022, 25).

Außerdem müssen sich die kooperierende Akteur:innen einig darüber sein, auf welche Gruppe die Inklusion abzielt. Es gilt sich darüber auszutauschen, ob ein enges (Menschen mit Behinderung nach UNBRK) oder ein weites (alle marginalisierten Gruppen, deren gesellschaftliche Teilhabe erschwert ist) Inklusionsverständnis Grundlage der Inklusionsbestrebungen ist und welche gesetzlichen Zuständigkeiten jeweils vorliegen (vgl. Graf 2021, 1045ff.).

Schule und OKJA können sich aber auch hinsichtlich ihrer gelebten Praxis ergänzen. So finden sich bisher in der OKJA hauptsächlich Angebote zugeschnitten auf Personengruppen, die unter ein weites Inklusionsverständnis fallen. Gleichzeitig finden sich

in der OKJA kaum Maßnahmen aktiver Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung. Zwar werden auch in der Institution Schule Personengruppen, die unter ein enges Inklusionsverständnis fallen, weniger oft beschult, jedoch ist die Arbeit mit dieser Personengruppe dort deutlich etablierter. Zusätzlich scheitert im System Schule die Inklusion derer, die unter ein weites Inklusionsverständnis fallen und wegen anderer Merkmale wie „Behinderung“ diskriminiert werden (vgl. Graf 2021, 1049).

Wie können Angebote sichtbar gemacht werden und Zugänge für Jugendliche sichergestellt werden?

Um die Angebote der OKJA möglichst sichtbar und zugänglich zu machen, benötigt es eine inklusive Haltung von Mitarbeitenden, Teams, Trägern und Organisationen. In diesem Setting sollten „Inklusionschecks“ stattfinden, also die Zeit für eine regelmäßige Thematisierung und Reflexion der inklusiven Arbeit in der OKJA gefunden werden. So wird es in der Auftaktveranstaltung von Prof. Dr. Gunda Voigts vom 09.06.2022

zum Thema „Offen, inklusiv und diversitätsbewusst: Potentiale, Provokation und Herausforderungen von Kinder- und Jugendarbeit“ im Diakonischen Werk Hamburg zusammengetragen.

Eine weitere strukturelle Voraussetzung für den Weg zu inklusiven Gestaltungsprinzipien in der OKJA sind Planungssicherheiten in der Finanzierung von Angeboten, Personal und Strukturen. Dazu gehören auch Kontinuität für die Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie Zeit für Fortbildungen. Es bedarf geschultes Personal, dass sich engagiert mit dem Thema Haltung, Systeme und spezifischen Anforderungen bei Behinderung auseinandersetzt. Dabei kann es sich um qualifizierte haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende handeln. Der Nutzungsort sollte barrierearm, besser barrierefrei sein, denn wenn Menschen auf Barrieren stoßen, bleibt ihnen die volle Teilhabe an der Gesellschaft und somit ein selbstbestimmtes Leben verwehrt. Um Kinder und Jugendliche an die OKJA heranzuführen, kann Elternarbeit aktiv dazu beitragen Angebote sichtbar zu machen. Es können Elternabende organisiert, Elternbriefe verfasst und gemeinsame Feste und Aktivitäten geplant werden. Gemeinsame Aktionen sind eine Gelegenheit für Begegnung

und Austausch und stärken das Vertrauen, einen respektvollen Umgang und öffnen den Raum für Meinungen und Kritik. Eltern stellen eine wichtige Basis für die Sicherstellung der OKJA da, denn viele Kinder und Jugendliche sind auf ihre Eltern angewiesen, um den offenen Treffpunkt zu erreichen. Die gezielte Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise über Elternvereine und Förderschulen kann über Werbung per Post geschehen, Telefonakquise, Messen und Veranstaltungen. An solchen Orten des Austausches zur Weitergabe und Verstetigung neuer Erfahrungen und vorhandenen Wissens entsteht Vernetzung, die im besten Fall zu einer strukturellen wie konkreten Kooperation von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und der Behindertenhilfe führen kann. Im Rahmen neuer nachhaltiger Netzstrukturen könnten sich Fachkräfte kennenlernen, Wissen und Erfahrungen austauschen, sowie Kooperationen aufbauen und festigen. Auch ein Austausch zwischen den Fachämtern der Eingliederungshilfe und der Sozialbehörde sollte als notwendig erachtet werden. Die Verstetigung des übergeordneten Austausches wird von Fachkräften als wichtig erachtet, könne die kleinteilige Arbeit in der Praxis aber nicht ersetzen.

Warum sind inklusive Angebote bisher nur zeitlich begrenzt und was benötigt es für dauerhafte Angebote?

Die meisten inklusiven Projektangebote enden automatisch und werden nicht weitergeführt, weil langfristig die finanziellen Mittel fehlen. Es braucht eine dauerhafte finanzielle Unterstützung. Aus Sicht der Behindertenhilfe sind Projekte die einzige Chance, um Impulse zu setzen. Das steht aber der Verstetigung entgegen. Förderzentren müssten noch stärker im Rahmen von Kooperationen genutzt werden.

Um die OKJA gelingend nachhaltig zu gestalten, ist es notwendig Netzwerke auszubauen und zu etablieren. Weitergehend benötigt es eine Anhebung der Fördersätze in der Verbandsarbeit, um dauerhafte Angebote zu gewährleisten. Fehlenden und adäquate Räumlichkeiten führen auch zu einem begrenzten Angebot in inklusiven OKJA. Zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit plädiert der Online Fachdiskurs der HAW Hamburg in Kooperation mit der Lebenshilfe vom 15.06.2021 dafür, dass die Kin-

der- und Jugendarbeit sowie die Eingliederungshilfe gemeinsam denken, anstatt in der bisherigen Zweiteilung der beiden Bereiche und deren unterschiedlicher finanzieller Ausstattung zu verbleiben.

Für eine gelingende Inklusion in der OKJA benötigt es regelfinanzierte Assistenzen und Fortbildungen für Mitarbeitende, die finanziert werden. Außerdem müssen bauliche Faktoren, die ein „Inklusionshindernis“ darstellen, umgebaut werden. Diese Umbauten benötigen gesonderte Förderungen, ebenso wie besondere Materialien, die notwendig sind im Alltag, um ein bestmögliches Angebot in der inklusiven OKJA zu ermöglichen (vgl. Voigts, 2018).

Fazit Aufgrund der unglücklichen Situation mit dem ausgefallenen Workshop und der damit verbundenen Schwierigkeit uns mit unseren Fragen an die richtige Ansprechperson zu wenden, verlief der Start in unseren Gruppenarbeitsprozess etwas holprig. Nur durch einen erhöhten Arbeitsaufwand war es uns möglich aus der schier Menge der uns zu Verfügung gestellten Informationen

zu unserem Thema die Punkte zu filtern, die für die Beantwortung unserer Fragen relevant waren. So machte ein Großteil unserer Arbeit das Lesen von Mitschnitten und Protokollen der vergangenen Fachtagungen aus. Der daraus resultierende Vorteil war, dass wir dadurch einen recht umfassenden Überblick über den Fortschritt der Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit erlangen konnten. Dieser Überblick stimmte uns jedoch zunehmend pessimistisch. Zwar gibt es in der offenen Kinder- und Jugendhilfe schon einige großartige Beispiele dafür, wie Inklusion funktionieren kann, jedoch sind diese Beispiele meist dem (oftmals ehrenamtlichen) Engagement einzelner Gruppe oder Personen geschuldet. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Inklusion im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit noch viele Wünsche offenlässt. Insbesondere die Wünsche von jungen Menschen mit Behinderung, die ihre Freizeit möglichst barrierefrei und unabhängig gestalten wollen. Die Benennung von allgemeinen, für die Inklusion bestimmter Personengruppen in die offene Kinder- und Jugendarbeit relevanten Bedarfe ist das eine, jedoch müssen darauf auf Taten folgen, die diesen Bedarfen gerecht werden und sich nicht auf ehrenamtliches Engagement oder einzelne Leuchttürme der Inklusion stützen.

Literatur

- Beck, I./ Plößer, M. (2021): Intersektionalität und Inklusion als Perspektiven auf die Adressat*innen der Offenen Kinder und Jugendarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 279-293.
- Beck, I./Sturzenhecker, B. (2021): Inklusion und Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 749-771.
- Ghebremicael, H./Welke, A. (2020): Vom Ende des Dialogprozesses – sind nun die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt?. Zeitschrift Teilhabe. Ausgabe 1/20. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Berlin.
- Graf, L. (2021): Inklusion in der Kooperation von Offener Kinder- und Jugendarbeit und Schule. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B./von Schwanenflügel, L./Schwerthelm, M. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1043-1052.
- Helke, I. (2022): Inklusion, Partizipation und Empowerment aus der Perspektive. „Nichts über uns – ohne uns!“ In: VKJHH: FORUM 4/2022 – Inklusion junger Menschen mit Behinderungen: Endlich umsetzen!, S. 4-5.
- Petri, J. P./Voigts, G. (2021): Mit den Augen von Jugendlichen – Was braucht inklusive Kinder- und Jugendarbeit?: erste Ergebnisse eines Praxisforschungsprojektes zur Situation in Hamburg.
- Przybylski, K. (2022): Dokumentation 3. Online-Fachdiskurs/Workshop Hamburg: „Kinder- und Jugendarbeit inklusiv gestalten – Wie können wir uns gemeinsam auf den Weg machen?“. Online unter: https://padlet.com/KJA_HAWHamburg/mit-den-agen-von-jugendlichen-was-braucht-inklusive-jugenda-8btu9drw784a2dst/wish/2583444942 (Zugriff: 27.12.2023).
- Przybylski, K./Rothholz, M./Voigts, D. G. (2023): Ergebnisse qualitativer Interviews mit jungen Menschen mit geistigen Behinderungen in Hamburg und Ostholstein. Online unter: https://padlet.com/KJA_HAWHamburg/mit-den-agen-von-jugendlichen-was-braucht-inklusive-jugenda-8btu9drw784a2dst/wish/2603689474 (Zugriff: 15.01.2024).

Puszies, A./Wegner, B; (2022): Die persönliche Assistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung(en). Eine Chance für eine selbstbestimmtere Teilhabe an Freizeitangeboten? In: VKJHH: FORUM 4/2022 – Inklusion junger Menschen mit Behinderungen: Endlich umsetzen!, S. 20-22.

Voigts, G. (2023): Was wollen junge Menschen mit Behinderungen von der Kinder- und Jugendarbeit? Online unter: https://padlet.com/KJA_HAWHamburg/mit-den-agen-von-jugendlichen-was-braucht-inklusive-jugenda-8btu9drw784a2dst/wish/2604630975 (Zugriff: 15.01.2024).

Voigts, G. (2018): Inklusion als Herausforderung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Evaluation des von Aktion Mensch geförderten Praxisprojektes „Freiräume – Inklusion in der Bielefelder Offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Bielefeld. I.E.

Voigts, G. (2022): „Leinen los Inklusive Kinder- und Jugendarbeit in Hamburg - gemeinsam Wege finden und Hürden abbauen“ Online unter: https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/diakonie/.galleries/dokumente/Jugendliche/Offen-inklusive-und-diversitaetsbewusst_Vortrag-Prof.-Dr.-Voigts_HAW-Hamburg.pdf (Zugriff: 21.01.2024).

Weigel, L./Ghebremicael, H. (o. J.): Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit – Selbstbestimmung stärken und die Teilhabe aller ermöglichen. Deutscher Bundesjugendring/Lebenshilfe.

Lea-Sophie Gerlach, Sally Willhöft, Hanna Koch, Felix Kugel und Benjamin Hakobyan, Studierende des BA Studiengangs Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg - HAW.

Thema

Bildungsfachkräfte als Expert:innen für Inklusion und Teilhabe

Das Forschungsprojekt „(Hochschul-)Bildung
inklusiv“ stellt sich vor

Katharina Scholz, Marlene-Anne Dettmann und Dieter Röh

Bildungsfachkräfte und das Forschungsprojekt „(Hochschul-)Bildung inklusiv“ Wie kann Wissen über Inklusion und Teilhabe studiengangübergreifend und lebensweltorientiert vermittelt werden? Wie kann Inklusion nicht nur in Bezug auf Studierende, sondern auch mit Blick auf Lehrende an Hochschulen realisiert werden? Eine Antwort auf diese Fragen kann der Einsatz von Bildungsfachkräften in der Hochschullehre liefern.

Bildungsfachkräfte sind Menschen, die vormalig in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätig waren.¹ Nach einer dreijährigen Qualifizierung durch einen Bildungsträger werden sie an der Hochschule angestellt und bieten Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Studiengängen an.

1 Die Behinderungserfahrung der Bildungsfachkräfte bezieht sich insbesondere auf sogenannte kognitive Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten. In den Communities von Menschen mit Behinderung gibt es keinen Konsens zur Frage der Selbstbezeichnung. Der früher gängige Begriff der ‚geistigen‘ Behinderung wird inzwischen jedoch häufig als stigmatisierend empfunden und abgelehnt. Er ist auch nicht mehr mit der Unterscheidung von (personaler) Beeinträchtigung und (sozialer, gesellschaftlicher) Behinderung kompatibel (vgl. Röh 2018, 9ff., 46 ff.). Die Bildungsfachkräfte aus Kiel haben sich für die Selbstbezeichnungen „Menschen mit Werkstatteinfahrung“ oder „Menschen mit Behinderung“ entschieden (DIZ 2023, S. 8). In diesem Artikel nutzen wir daher diese Bezeichnungen.

Dadurch erhalten die Bildungsfachkräfte eine berufliche Perspektive jenseits der Beschäftigung in Werkstätten. Als Expert:innen in eigener Sache teilen sie eigene Behinderungserfahrungen mit Studierenden und ermöglichen Einblicke in ihre Lebenswelten. Als Expert:innen für Inklusion und Teilhabe vermitteln sie Wissen und leisten aktive Bildungsarbeit im Hochschulkontext. In sechs Bundesländern erfolgt oder erfolgte bereits eine Qualifizierung von Bildungsfachkräften. Für Hamburg startet der erste Qualifizierungsdurchgang im Wintersemester 2024/2025 an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg. Die Hamburger Qualifizierung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Bildungsträger nach dem Modell des Deutschen Inklusionszentrums in Kiel. Die Qualifizierung besteht aus fünf Modulen, in denen sich die angehenden Bildungsfachkräfte u. a. mit den Themen „Teilhabe, Normalität, Partizipation“, „Meine Lebenswelt in gesellschaftlichen Kontexten“ sowie „Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit“ (DIZ 2023, S. 18 ff.) beschäftigen. Praxiserfahrungen können die Bildungsfachkräfte bereits während ihrer Qualifizierung in Lehrveranstaltungen an der HAW Hamburg sammeln.

Dank der Förderung durch die Stiftung „Innovative Hochschule“ kann die Qualifizierung im Rahmen des Forschungsprojektes „(Hochschul-)Bildung inklusiv“ unter Leitung von Prof. Dr. Marlene-Anne Dettmann und Prof. Dr. Dieter Röh durch wissenschaftliche Mitarbeitende begleitet und koordiniert werden. Dabei wird der innovative Ansatz verfolgt, bereits während der Qualifizierung eine Zusammenarbeit von Studierenden, Lehrenden und Bildungsfachkräften zu initiieren, um die Diversity- und Inklusionskompetenz der beteiligten Hochschulangehörigen zu erweitern.

Ziele und Wirkungen des Einsatzes von Bildungsfachkräften an der Hochschule

„Dieser Kurs hat mir mehr beigebracht über den Umgang mit Heterogenität und inklusiver Bildung als jeder andere. Ich würde mir wünschen, dass alle Studierenden die Möglichkeit bekommen, solch ein Angebot wahrzunehmen.“ (Student einer Universität, zit. n. DIZ, 15)

Der Einsatz von Bildungsfachkräften ermöglicht einerseits die bessere Qualifizierung der Studierenden (Bildungsperspektive) und andererseits die Verbesserung von Lebenswelten für Menschen mit

Behinderungen (Empowermentperspektive). Die Bildungsperspektive adressiert sowohl Studierende als auch Lehrende. So werden Studierende in Bezug auf ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie in ihrer berufsbezogenen Kompetenzentwicklung gestärkt, u. a. durch den Abbau von stereotypen Ansichten, die Förderung von Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten und Empathie sowie durch den Erwerb von Fähigkeiten zur nutzer:innenorientierten Weiterentwicklung von Dienstleistungen/Produkten. Als zukünftige Fach- und Führungskräfte werden die Studierenden befähigt, Lösungen gesellschaftlicher Fragen, z. B. in der Sozial- oder Stadtplanung oder der barrierefreien Digitalisierung verschiedener Felder, unter Einbezug der Perspektiven der Expert:innen in eigener Sache zu entwickeln und umzusetzen. Lehrende werden in Bezug auf ihre Lehr- und Diversitykompetenz gestärkt, z. B. erhalten sie Kenntnisse über aktuelle Praxisbedarfe, erwerben neue Kenntnisse über die Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements im Rahmen eines Co-Teachings mit Bildungsfachkräften sowie über die Themen und Perspektiven der Expert:innen in eigener Sache.

Die Empowermentperspektive adressiert die Bildungsfachkräfte sowie die Studierenden und verfolgt einerseits die Stärkung von Diversität und Chancengerechtigkeit, andererseits eine partizipative Weiterentwicklung des Studiums.

Dabei zielt die Erhöhung von Diversität und Chancengerechtigkeit einerseits nach Innen, indem mehr Sichtbarkeit von und Umgang mit Diversität erfolgt sowie das eigene Leitbild für Bildung, Studium und Lehre eingelöst werden kann. Andererseits wird nach Außen – durch für Inklusion sensibilisierte und diesbezüglich besser qualifizierte Absolvent:innen – die Praxis dementsprechend verändert. Hinzu kommt die individuelle Förderung von Menschen mit Behinderungen durch die Qualifizierung und den Erwerb bzw. Ausbau ihrer Kompetenzen sowie die anschließende Beschäftigung als Bildungsfachkräfte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Durch die partizipative Weiterentwicklung von Lehr-Lern-Settings gestalten Studierende als Expert:innen ihres eigenen Studiums nicht nur ihre eigene Qualifizierung, sondern auch Formate für zukünftige Studierende mit. Zusätzlich wird im Sinne der Third Mission Wissen über innovative und evaluierte Lehrformate transferiert und somit ein Beitrag für die Entwicklung von nachhaltigen und inklusiven Lösungen für komplexe Querschnittsthemen geleistet.

„Durch die Qualifizierung und Arbeit als Bildungsfachkraft sind wir alle selbstbewusster, zufriedener, unabhängiger und reflektierter geworden. Wir können heute vor vielen Menschen selbstbewusst über unsere Behinderungs-Erfahrungen erzählen. Wir lernen als Bildungsfachkräfte täglich Neues. Wir erhalten wertschätzende Rückmeldungen für unsere Arbeit von Teilnehmenden. Das macht uns zufrieden. Früher in der Werkstatt waren wir von der Grundsicherung abhängig. Heute verdienen wir unser eigenes Geld und das macht unabhängig.“

(Marco Reschat, Kieler Bildungsfachkraft, zit. n. DIZ 2023, 9)

Erste Projektphase: Inhaltliche Vorbereitung Zum Auftakt des Projektes „(Hochschul-)Bildung inklusiv“ fand im April 2024 der HAW Hamburg ein Blockseminar mit ca. 20 Studierenden der Sozialen Arbeit statt. In diesem Rahmen haben sich die Studierenden u. a. mit den Themen Inklusion und Teilhabe sowie dem Konzept der Bildungsfachkräfte beschäftigt. Sie haben über Chancen und Herausforderungen in Bezug auf Bildungsfachkräfte an Hochschulen diskutiert und eigene Erfahrungen in Bezug auf Inklusion reflektiert. Teil des Blockseminars war zudem eine Exkursion zum Institut für Inklusive Bildung nach Kiel. Dort präsentierten zwei Bildungsfachkräfte den Studierenden einen Ausschnitt aus ihrer Vorlesung „Inklusive Schule – von Menschen mit Behinderungen lernen“, welche sie für Lehramtsstudierende entwickelt haben. Anschließend standen sie für die vielen interessierten Fragen der Studierenden zur Verfügung. Das Feedback der Studierenden am Ende des Seminars war eindeutig: Sie sahen eine große Relevanz in der Arbeit der Bildungsfachkräfte, hatten Ideen und Motivation für

die Umsetzung und freuten sich, dass Bildungsfachkräfte nun bald auch an ihre Hochschule kommen werden. Bis die Qualifizierung der Bildungsfachkräfte im Wintersemester 2024/2025 an der HAW Hamburg startet, erfolgen im Rahmen des Projektes weitere vorbereitende Tätigkeiten. Unter anderem wird die Kooperation mit dem Bildungsträger konkretisiert und die Einrichtung eines Beirates vorbereitet, welcher das Projekt engmaschig begleiten soll und in dem alle Interessensgruppen vertreten sein werden.

Zweite Projektphase: Co-Seminare nach dem Gap-Mending-Ansatz In der zweiten Projektphase finden voraussichtlich im Sommersemester 2025 sogenannte Co-Seminare nach dem Gap-Mending Ansatz statt. Der Gap-Mending Ansatz ist ein erprobtes Lehr-Lern-Setting aus dem Konzept des Service User Involvements², in dem Studierende gemeinsam mit Adressat:innen an Problemstellungen arbeiten und Lösungen entwickeln, die für alle Beteiligten eine Relevanz haben (Chiapparini 2016). Die Bildungsfachkräfte werden in diesem Setting als externe Studierende verstanden und sind in dieser Rolle den Hochschulstudierenden gleich-

2 "Service User Involvement meint den Einbezug von Nutzer:innen sozialer, personenbezogener Dienstleistungen in verschiedene Handlungsbereiche. Die Nutzer:innen bringen Erfahrungswissen als Expertise über bestimmte Lebenslagen und die Nutzung sozialer Dienste in Bereiche der Praxisentwicklung, Aus- und Weiterbildung sowie Politik ein." (Dettmann/Scholz 2023, o.S.)

gestellt. Dieses Rollenverständnis trägt dazu bei, Gemeinsamkeiten zu entdecken sowie unterschiedliche Expertisen, Perspektiven und Lösungsideen zu verbinden. Im Rahmen der Co-Seminare sollen Bildungsfachkräfte und Studierende gemeinsam Seminareinheiten konzeptionell und methodisch entwickeln, welche in einem der folgenden Semester von den Bildungsfachkräften erprobt werden. Das Projekt strebt eine breite Beteiligung verschiedener Studiengänge an. Durch eine Einbindung der hauptamtlich Lehrenden in diese Seminare erfolgt eine Sensibilisierung auch in Studiengängen ohne bisherige Berührungspunkte mit den Themen Inklusion und Diversity. Der Prozess fördert die Klärung der späteren inhaltlichen und methodisch-didaktischen Einbindung der Bildungsfachkräfte sowie der Kooperation zwischen Studierenden, Lehrenden und pädagogischer Begleitung. Zudem wird der Praxiseinsatz vorbereitet. Unser Ziel ist es, an allen Fakultäten der HAW mindestens ein Co-Seminare durchzuführen. Bei der Werbung für das Projekt an den Fakultäten werden Studierende eingebunden, die über den ganzen Projektzeitraum als studentische Hilfskräfte arbeiten können. Sie sollen ihre studentische Perspektive zur Seminargestaltung in die Planung einbringen, als Multiplikator:innen weitere Studierende für die Seminarphasen gewinnen und eine Buddy-Funktion für die Bildungsfachkräfte übernehmen, die neu am Hochschulstandort ankommen werden.

Dritte Projektphase: Inklusive Seminare durch Bildungsfachkräfte Die in den Co-Seminaren gemeinsam von Studierenden und angehenden Bildungsfachkräften entwickelten Seminareinheiten werden voraussichtlich im Wintersemester 2025/2026 erprobt. An allen Fakultäten führen die angehenden Bildungsfachkräfte sie im Lehtandem mit hauptamtlich Lehrenden durch. Da die Seminareinheiten unter Einbezug der Studierenden der jeweiligen Studiengänge speziell entwickelt wurden, treffen sie spezifische Interessen der Studierenden und thematisieren Entwicklungsaufgaben ihrer zukünftigen Arbeitsfelder. Hierdurch sollen die bereits beschriebenen positiven Wirkungen in Bezug auf die Bildungsperspektive verstärkt werden: Die teilnehmenden Studierenden erfahren durch ein auf sie zugeschnittenes Format die Förderung der Persönlichkeits- und berufsbezogenen Kompetenzentwicklung. Hauptamtlich Lehrende gewinnen durch das Lehtandem neue Perspektiven auf Inklusion und damit verbundene gesellschaftliche Herausforderungen.

Durch die Kombination aus reflektiertem Erfahrungswissen der Bildungsfachkräfte und der Studierenden sowie das Wissen der hauptamtlich Lehrenden (wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen) aus den verschiedenen Disziplinen bzw. Professionen kann ein multiperspektivischer Blick auf den gemeinsamen Gegenstand (das Seminarthema) gewonnen werden, der dadurch auch zu passendere

Lösungen gesellschaftlicher Aufgaben sowie technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen beitragen kann. Ob und wie dies gelingt, hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab, die wissenschaftlich untersucht werden sollen.

Evaluation und Dissemination der Ergebnisse Das gesamte Projekt wird durch eine wissenschaftliche Begleitforschung evaluiert. Auch hier verfolgt das Projekt die Partizipation von Studierenden. Unter anderem werden dazu im Rahmen von Seminaren der empirischen Sozialforschung Studierende an der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Präsentation der Ergebnisse beteiligt und diesbezüglich qualifiziert. Als Forschungsebenen werden die individuellen Erfahrungen aller Beteiligten (Bildungsfachkräfte, Studierende, Buddys, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Professor:innen) sowie die organisationalen Ebenen der Hochschule (Fakultäts- bzw. Departmentleitung, Studiengangsleitung, Präsidium, Verwaltung) angesehen, die mit verschiedenen empirischen Methoden untersucht werden. Als Abschlussveranstaltung wird mit der Einbindung von Studierenden eine Fachtagung geplant, zu welcher Akteur:innen aus dem deutschsprachigen Raum eingeladen werden, um die Evaluationsergebnisse zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Die HAW Hamburg kann somit im

Sinne der Third Mission ihr Wissen mit anderen gesellschaftlichen Akteur:innen, wie Selbstvertretungen und Selbstorganisationen sowie Bildungsträgern, teilen. Indem das eigene Leitbild für Bildung, Studium und Lehre zum Thema Inklusion mit Leben gefüllt wurde, entsteht lebhafter Transfer.

Chancen und Herausforderungen des Projektes mit Blick auf den institutionellen Kontext

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg besitzt eine mittlerweile 50-jährige Expertise in der Qualifizierung von Fachkräften. Als (ehemalige) Fachhochschule ist sie von Beginn an mit einer diversen Studierendenschaft (u. a. First Generation Studierende und Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen) vertraut und hat entsprechende Programme aufgebaut, um Bildungschancen zu erhöhen, unter anderem über Peer-to-Peer-Angebote, ein breitgefächertes Vorbereitungs- und Studienangebot für Geflüchtete sowie ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende mit Behinderungen. Schließlich besitzt die HAW Hamburg einen Inklusionsplan³, der sukzessive teilhabeförderliche

Bedingungen für alle Studierenden zum Ziel hat und entsprechende Maßnahmen beschreibt. Die HAW verfolgt also bereits jetzt den Anspruch, eine offene, vielfältige und kreative Hochschule mit einer möglichst inklusiven Hochschulkultur zu sein. Die Qualifikation und der Einsatz von Bildungsfachkräften steht im Einklang mit diesem Anspruch. Gleichzeitig besteht das Spannungsfeld, dass eine Organisation, die bei Studierenden wie Lehrenden auf hohe kognitive Leistungen abzielt nun den Menschen eine Chance auf Beschäftigung und Einfluss auf Lehre und Forschung geben will, die vom Zugang zu diesem System bislang strukturell ausgeschlossen werden. Durch das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006⁴ (UN-BRK) sowie die Reform des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz⁵ wurden viele Inklusionsbemühungen initiiert. Nichtsdestotrotz kann nicht davon ausgegangen

4 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a729-un-konvention.html>

5 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, siehe: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

3 <https://www.haw-hamburg.de/inklusion/>

werden, dass alle Hochschulmitglieder den Nutzen des Einbezugs von Bildungsfachkräften und der Beschäftigung mit den Themen Inklusion und Teilhabe für ihr Lehrgebiet ohne weitere Überzeugungsarbeit erkennen. Da mit dem Einbezug von Bildungsfachkräften in die Lehre auch eine Abgabe von Macht über Ressourcen und Deutungshoheit von Lehrenden an Bildungsfachkräfte einhergeht, werden hochschulweit Reflexions- und Umdenkprozesse im Sinne von Artikel 8 des o.g. Übereinkommens⁶ erforderlich sein.

Wir wollen an die gelungenen Umsetzungsbeispiele aus den anderen Bundesländern anknüpfen und die bisherigen Rückmeldungen von Studierenden und Bildungsfachkräften in unser Projekt "(Hochschul-)Bildung inklusiv" einbinden, um auch an der HAW Hamburg eine erfolgreiche Qualifizierung, Begleitung und Etablierung von Bildungsfachkräften und damit eine Stärkung von Inklusion und Teilhabe für alle Beteiligten zu erreichen. Das Projektteam ist offen für Ideen, Zuspruch und Mitwirkung und freut sich über Kontaktaufnahmen aller Interessierten.

⁶ Der Art. 8 der UN-BRK formuliert Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (vgl. Veröffentlichung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Verfügbar unter: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Literatur

Chiapparini, Emanuela (2016): Service User Involvement – Social Work Projects and Education with a Gap-Mending Approach in Europe. In: Chiapparini, Emanuela (Hrsg.): The Service User as a Partner in Social Work Projects and Education: Concepts and Evaluations of Courses with a Gap-Mending Approach in Europe. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, 13-24.

Dettmann, Marlene-Anne; Scholz, Katharina (2023): Service User Involvement. socialnet Lexikon. Bonn: socialnet. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/29743> [Zugriff am: 24.04.2024].

Deutsches Inklusionszentrum gemeinnützige GmbH (DZI) (2023): Von der Werkstatt an die Hochschule. Leitfaden zur Qualifizierung und Etablierung von Bildungsfachkräften. Verfügbar unter: https://www.deutsches-inklusionszentrum.de/wp-content/uploads/2024/03/DIZ_Leitfaden_BFK.pdf [Zugriff am: 24.04.2024].

Röh, Dieter (2018): Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. 2. Auflage, München: Reinhardt Verlag.

Katharina Scholz, wissenschaftliche Mitarbeiter:in am Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – HAW.
katharina.scholz@HAW-Hamburg.de

Dettmann, Marlene-Anne, Jg. 1979, Dr. rer. pol., MA Sozialökonomin, Dipl. Sozialpädagogin; seit 2020 Professur für Ökonomie und Management in der Sozialen Arbeit an der HAW Hamburg. Forschungsschwerpunkt: Service User Involvement. Kontakt: Marlene-Anne.Dettmann@HAW-Hamburg.de

Dieter Röh, Dr. phil., Dipl.-Soz.päd./Soz.arb.; Gesundheitswissenschaftler (MPH); Prof. für Sozialarbeitswissenschaft an der HAW Hamburg; Arbeitsschwerpunkte: Geschichte, Ethik und Theorien der Sozialen Arbeit; Handlungsfelder: Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie, Klinische Sozialarbeit (insb. Soziale Diagnostik).
dieter.roeh@haw-hamburg.de

Herausgeber: Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Alexanderstraße 1, D-20099 Hamburg, 040/42875-7063, juergengeorg.brandt@haw-hamburg.de **Redaktion:** J.G. Brandt (V.i.S.d.P.); **Koordination des Thementeils:** Jack Weber; **Layout:** M. Krüger marthemoi selle@web.de und J. Matthaei jmatthaei@gmx.de **Text- und Bildverarbeitung:** J.G. Brandt; **Bilder und Grafik:** J.G. Brandt (Koordination); **Anzeigen:** J.G. Brandt; **Bestellung:** juergengeorg.brandt@haw-hamburg.de
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Herausgebers wieder. Bei unaufgefordert eingesandten Beiträgen besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Alle Rechte vorbehalten. Jahrgang 35. Sonderausgabe. ISSN 0937-5791

Diese Ausgabe erscheint als Sonderausgabe ausschließlich in digitaler Form und kann unter folgender URL kostenfrei heruntergeladen werden: https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/WS-SozA/PDF/standpunkt_sozial/sonderheft_2024_jugendhilfe_inklusion_final.pdf
Das Copyright der Artikel liegt bei den Autor:innen der Beiträge.

I m p r e s s u m